

**E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig Erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung :  
Nebst unterschiedlichen darzu gehörigen Nachrichten und Verordnungen : Im  
Jahr 1761**

[Leipzig]: Gedruckt bey Johann Christian Langenheim, [1761]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1761280031>

Druck Freier  Zugang



Das  
Büchlein Leipzig  
Leipzig = Osternberg.  
1761.

40 A

1891



40 A 1891



14  
E. E. Hochw. Raths  
der Stadt Leipzig  
Erneuerte und verbesserte  
**Feuer = Ordnung,**  
Nebst  
unterschiedlichen darzu gehörigen  
Nachrichten und Verordnungen.



---

Im Jahr 1761.

---

Gedruckt bey Johann Christian Langenheint.

40 A 189A

Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin





**W**ir Bürgermeister und Rath der  
Stadt Leipzig, urkunden hiermit:

Nachdem in Erhaltung guter Ordnungen und  
Besorgung dessen, wodurch dem gemeinen We-  
sen genuzet, hingegen Schaden, so viel durch menschliche Vor-  
sichtigkeit geschehen mag, verhütet werden kan, nicht der gering-  
ste Theil des uns anvertrauten obrigkeitlichen Amts bestehet, und  
Wir dann wahrgenommen, wie die von Unseren Vorfahren auf-  
gerichtete, und Anno 1659. wie nicht weniger An. 1701. ingleichen  
An. 1718. und 1735. erneuerte und verbesserte Feuer-Ordnung  
nicht nur vielen Bürgern unbekannt sey, sondern auch die ge-  
druckten Exemplarien dermassen abgegangen, daß dergleichen  
nicht mehr zu erlangen; hiernächst mit Verlauf der Zeit, und  
durch allerhand Begebenheiten, sich viele Dinge verändert, des-  
halben die vorigen Verfassungen anders einzurichten gewesen;  
Als haben wir uns gendthiget gesehen, gemeldte Feuer-Ordnung  
wiederum vor die Hand zu nehmen, zu durchsehen, nach jeziger  
Gelegenheit zu verändern, und, damit jedermann kund werde,  
was sowohl, zu Verhütung Unglücks, insgemein zu beobachten,  
als was bey entstehender Feuers-Gefahr, (welche die göttliche  
Barmherzigkeit von dieser Stadt gnädiglich abwenden wolle) zu  
A thun

Ursachen die-  
ser erneuert-  
und verbesser-  
ten Feuer-  
Ordnung.

thun sey, dieselbe zu männiglichem Wissenschaft durch den Druck und öffentlichen Anschlag zu publiciren, und anderweit zur Krafft eines Stadt-Gesetzes zu bringen; Und versehen Wir Uns, es werde ein jeder, seiner bürgerlichen und allgemeinen Schuldigkeit nach, selbige in guter Acht haben, und sowohl selbst solcher gebührend nachkommen, als auch, daß es von andern geschehe, besorgen helfen. Damit nun zu förderst an dem, was zu Verhütung dergleichen Uebels nöthig, nichts verabsäumet werden möge: So soll

I. Ein jeglicher Viertels - Hauptmann, so aus Unserm Mittel dazu verordnet, die behörige Anstalten machen, auch unausgesetzt darüber halten, daß der Licutenant, oder Fähndrich seines Stadt - Viertels, wie auch die Inspectores zu denen Schlangen - Spritzen, so gleichfalls von uns dazu gesetzt, des Jahrs zweymahl, nämlich vierzehn Tage vor dem Oster- und vierzehn Tage vor dem Michaelis - Marckt, in und vor der Stadt, nebst dem Ober - Voigt, des Raths Bach - Zimmer - und Mauer - Meister, Mauer - und Zimmer - Polirer, zwey Unter - Officiern von der Bürgerschaft, dem Muster - Schreiber und denen sämtlichen Feuermäuer - Kehrnern, und vor denen Thoren zugleich nebst denen Gassen - Meistern, was in eines jeglichen Viertel gehörig, umgehen, und in allen und jeglichen Häusern die Feuerstätte und Feuermäuern, ingleichen die Siebel, Schoppen, Ställe, und was sonst darzu gehörig, mit Fleiß besichtigen, und, so etwas darunter mangelhaftig, auch der Enge halben, oder sonst, also beschaffen, daß nicht sicher Feuer zu halten, sondern deshalb Gefahr zu besorgen, oder auch befunden würde, daß in einem Hause so viel Miethleute eingenommen worden, daß sie, wegen des engen Raums und der geringen Feuerstätte, ohne besorgende Feuers - Gefahr, nicht wohl darinnen wohnen könnten, dem Haus - Wirth eine gewisse Zeit ansetzen, binnen derselben, bey Strafe zweyer silbernen oder neuen Schocke, solche Feuermäuern und Feuerstätte zu bessern, und wegen der überflüssigen Miethleute Aenderung zu treffen; Welches denn die Viertels - Hauptleute, als welche solcher Visitation, wenigstens des Jahrs einmahl, selbst mit

Besichtigung  
derer Feuer-  
stätte und  
Feuermäuern  
soll jährlich  
zweymahl ge-  
schehen.

mit beyzuwohnen, sich nicht entbrechen werden, in ein Verzeichniß bringen, solches Uns, zwey Tage nach gehaltener Visitation, übergeben, auch bald nach verflössener gesetzten Zeit, ob die Reparatur und Verbesserung geschehen, und ihrer Anordnung Folge geleistet worden, wiederum besichtigen und Uns berichten, wie denn auch die Gewercken, wenn die Bauherren, nach erhaltener Bau-Concession den Bau verführet, solchen und besonders die Feuerstätte wieder besichtigen, und ob allenthalben nach der bey voriger Besichtigung geschehenen Angabe gemäß gebauet worden, ihren anderweitigen Bericht zur Raths-Stube erstatten sollen; desgleichen haben auch dieselben zu der Zeit, wenn die Feuerstätte besichtigt werden, bey denen Seilern, Tischlern, Böttigern und andern dergleichen in Holz arbeitenden Handwercks-Leuten, nicht weniger bey denen Gastwirthen, ob sie auf denen Böden oder in denen daselbst befindlichen Cammern, sonderlich um die Feuermauern herum, übermäßig viel Werck, Hanff, Spähne, Heu und Stroh und andere dergleichen leicht Feuerfangende Materien liegen haben, mit nachzusehen und auch dieserwegen zugleich mit Anzeige zu thun, damit die Strafe von denen Ungehorsamen eingebracht, der gemachten Anordnung schuldiger und gebührender Gehorsam geleistet, und also die gefährlichen und schädlichen Feuerstätte, Wände, Schoppen und dergleichen in bessern Zustand gesetzt, die breternen Giebel hingegen, Innhaltß Unserer, unterm 17ten Julii, 1734. publicirten Verordnung, gänzlich abgeschaffet werden. Daserne auch zu besorgen, daß aus solcher Widersetzlichkeit und übeln Verwahrung des Feuers, der Schade stündlich geschehen könnte, sollen sie so fort, durch die bey sich habende Gewercken, die gefährlichen Stätte einschlagen lassen, und hernach Uns deshalben ihren Bericht erstatten. Solte sich aber bey dieser, auf das gemeine Beste gerichteten Ordnung, jemand ungebührlich bezeigen, und entweder die Visitation überhaupt zu hindern suchen, oder denen Visitatoribus übel begegnen, so soll solches Uns so gleich gemeldet, die Begünstigung untersucht und nachdrücklich bestrafet werden.

Besichtigungs-Berichte, sind 2. Tage nach der Besichtigung zu übergeben,

und gefährliche Feuerstätte ohne Anstand einzuschlagen.

Verfahren gegen die Widerspenstigen.

Behältnisse mit Bretern verschlagen, sind nicht zu Logiren zu vermieten und zu gebrauchen.

Auch Kehricht und Schutt nicht in die Anzuchten zu schütten.

Kap - Fenster ic. sollen gehalten werden.

Höhe der Wohnungs-Zimmer.

Durchgänge durch die Markt - Buden sollen räumlich seyn.

II. Es soll sich auch Niemand, bey 2. Neuen Schock Strafe, unterstehen, in der Stadt oder denen Vorstädten, an einzelne, oder auch mehrere Personen, dergleichen Behältnisse, die auf denen Bdden, unter denen Dächern, oder auch anderwärts im Hause, mit blossen Bretern verschlagen sind, und worinnen durch die dahin getragene Kohlen, Lichte und Lampen, viel Unglück verursacht werden kan, zu vermieten, vielweniger ihr eigenes oder fremdes Gesinde dahin anzuweisen. Wie denn auch kein Kehricht in die gemeinen Anzuchten geschüttet, vielweniger der auf denen Gassen zusammen gebrachte Schutt in gedachte Anzuchten, als welche allezeit reinlich zu halten, gebracht werden soll, damit man sich, bey vorfallenden Nöthen, des darinnen lauffenden Wassers zum Löschen mit bedienen könne.

III. Die offenen Kap-Fenster, Aufziehe-Erker und Giebel-Ecker auf denen Bdden, allwo Pack-Kisten sind, ingleichen Stroh, Heu, Pappier, Hanff und Flachs, auch Holz zu nöthigem Gebrauche lieget, und da die Tischler, Böttger, Wagner, Drechsler, Zimmerleute und andere mehr, ihr Holzwerck liegen haben, sollen entweder mit Läden oder Fenstern verwahret, keinesweges aber mit Stroh, Pappier, oder Leinwand zugestopffet seyn, auf daß, bey entstehendem Brande, man selbige gegen das Flug-Feuer verschliessen könne.

IV. Wer in dieser Stadt ein neues Gebäude aufführet, soll die Wohnungs-Zimmer in der Höhe unter 4. und eine halbe Elle nicht machen; auch wird hiermit verboten, in alten Gebäuden, so ferne die Geschosse wenigstens nicht 4. Ellen in Lichten zur Höhe haben, Oefen zu Stuben, oder auch Küchen-Heerde anzulegen.

V. Sollen bey denen hiesigen Messen, so lange die Buden aufm Markt stehen, in denen durch solche bey einigen Jahren her erweiterten drey Haupt-Durchgängen oder Quer-Gassen, gmugsamer Raum gelassen, und, sowohl von denen Fremden als Einheimischen, weder Tische, Kasten noch Fasse dahin gestellet werden, auf daß, bey einem entstehenden Brande, mit denen Spritzen, Sturm-Fassen und Wasser-Karren durchzukommen sey. Zu welchem

welchem Ende unsere Knechte, wenn und wo sie auf dem Markte dergleichen antreffen, denen Leuten Andeutung thun sollen, damit solche alsofort, auf der Eigenthümer Kosten, hinweg geschaffet werden, oder, im Verweigerungs-Fall, solches selbst verrichten.

VI. Absonderlich wird in denen engen und schmalen Gäß- gen Niemanden verstattet, über Nacht Wagen, ledige Fasse, Ra- sten, Amboss-Stöcke und dergleichen vor die Häuser zu setzen, noch weniger Bau-Holz, Breter, Schutt, oder Mist-Hauffen auf die Gasse zu legen; Desgleichen sollen in denen andern Gassen die Wagner und Schmiede für ihren Thüren mit der Arbeit kein allzugroßes Gesperre machen, damit der Fahrweg allenthalben in der Stadt iederzeit frey und ungehindert verbleibe. Wobey ein ieder besonders nach der dießfalls ergangenen Raths-Berord- nung vom 24ten Augusti 1752. in allen sich genau zu achten hat.

Wagen, ledige Fasse etc. sollen in engen Gäß- lein über Nacht nicht geduldet wer- den.

VII. Die zu denen Schußbretern und Feuer-Leiter-Wa- gen verordnete Personen haben alljährlich ihre Schuß-Breter zu vifitiren, wie auch, nach Gelegenheit, ob alles daran noch in einem brauchbaren Stande sich befindet, zu probiren, und, da sie an einem und dem andern Mangel befänden, solches alsobald bey der Rath-Stuben schriftlich anzuzeigen.

Schuß-Bre- ter in gutem Stande zu halten.

VIII. Bey Anlegung und Verfertigung der iesziger Zeit in die Küchen-Heerde gemachten so genannten Castrol-Defen, be- sonders aber bey denen Caminen in Zimmern, soll, wenn solche auf ein Balcken-Geschoß kommen, große Vorsichtigkeit gebrau- chet werden, weil durch das starcke Feuer-Halten das Mauer- werck mit der Zeit verdirbet, so, daß das darunter liegende Ge- bälcke allmählich anglimmet, auch endlich wohl gar in volle Flam- me ausbricht; Derowegen, diesem vorzukommen, entweder das Holz unter denen Brand-Heerden heraus zu nehmen, oder doch eine eiserne Platte, ehe der Heerd gemauert wird, auf dasselbe zu legen vonnöthen ist. Und wo sich, bey denen Besichtigungen, dergleichen Castrole, Camine, oder andere schädliche, und ohne Vergönstigung aufgerichtete Defen befinden, sollen dieselben als- bald eingeschmissen, und davon dem sitzenden Rathe Bericht er- stattet werden.

Vorsichtigkeit bey Anlegung derer Castrol- Defen und Camine.

Haus-Geweh-  
re eines jegli-  
chen soll besich-  
tigt werden.

IX. Bey Besichtigung der Feuerstätte sollen die verordnete Quartels-Hauptleute, nebst ihren Zugeordneten, zugleich auch eines jeglichen Haus-Gewehre, womit er, vermöge der verfaßten Muster-Register, der Hohen Landes-Obrigkeit und Uns, dem Rathe, auf begebende Fälle zu dienen schuldig, besichtigen, ob er solche noch bey Handen habe und richtig halte, auch nicht von andern erborget, sondern das Seinige sey. Im Fall nun einer mit solchem seinem ihm zugeschriebenen Gewehre nicht gefaßt seyn, oder sonst einiger Mangel sich daran befinden würde, sollen sie demselben eine gewisse Zeit, binnen welcher er, bey zwey Neue Schock Strafe, solches Gewehre wieder zu schaffen, oder den daran befindlichen Mangel zu ändern, verbunden seyn soll, setzen, über solche befindliche Mängel auch ein Verzeichniß halten, und, nach Verfließung der gesetzten Zeit, anderweit Erkundigung einziehen, ob dem Gebot Folge geleistet worden; damit im wiederigen Fall die Ungehorsamen zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Wind-Defen  
sollen an ge-  
fährlichen Or-  
ten nicht ange-  
leget,

auch blecherne  
Rauch-Röh-  
ren, ohne Ver-  
günstigung,  
nicht auf die  
Gasse geführet  
werden.

Niemand soll  
verdächtige  
Leute herber-  
gen.

X. Es ist auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne Ansehen der Person, vergönnet, gemeine Wind-Defen an solche Orter zu setzen, wo keine mit gebührender Verwahrung angeordnete Feuerstätte sind, noch auch, ohne Unsere Vergünstigung, die blecherne Rauch-Röhren auf die Gasse heraus zu führen. Inmassen dann diejenigen Schläffer, Klipper und andere Handwercks-Leute, welche, ohne vorhergegangene Besichtigung derer Gewercken, und darauf erteilte Raths-Berordnung, dergleichen Wind-Defen zu setzen sich unterfangen, jedesmahl mit 1. 2. und mehrern Neuen Schocken, auch nach Befinden wohl gar mit Gefängniß, bestrafet werden, auch disfalls für das in ihrer Arbeit stehende Gesinde haften; alle dergleichen an gefährlichen Orten sich befindende Wind-Defen aber, es sey in- oder vor der Stadt, absonderlich in denen bey Gärten erbaueten Gewächshäusern, bey ieder Visitation eingeschlagen werden sollen.

XI. So sollen auch nicht nur die Wirthe in- und vor der Stadt, sondern auch männiglich, der in- und außer denen Märkten Gastung zu halten, und fremde Leute zu beherbergen pfleget, (darzu sie auch sonst alle Märkte, auf Unsere Anordnung, ange- mahnet

mahnet werden,) auf ihre Gäste fleißig Achtung geben, unbekante und verdächtige Leute, denen öftters publicirten Patenten und Verordnungen nach, bey der darauf gesetzten Strafe, nicht beherbergen, und da bey einem Verdacht sich äußert, solches dem regierenden Bürgermeister alsobald anzeigen; widerigensfalls aber soll davor gehalten werden, daß der Haus-Wirth solche wissenschaftlich geheget. Sie sollen auch schuldig seyn, nicht allein in denen Märkten, sondern auch außershalb denselbigen, wenn sie zumahlen viel Gäste haben, sowohl in denen Häusern, als absonderlich in denen Ställen, verwahrte Laternen zu halten, und mit brennenden blossen Lichtern die Fuhrleute und Fremden nicht gehen, noch selbige an die Wände, Tische und Bäncke, oder anders wohin kleben oder legen, vielweniger Taback daselbsten schmauchen, oder dergleichen, woraus Feuers-Gefahr zu besorgen, vornehmen lassen; zu dem Ende des Nachts einen Wächter bestellen, der die ganze Nacht über auf die Lichter, Feuerstätte und andere Gemächer, sonderlich die Ross-Ställe, darinnen man Lichter gebrauchet, Achtung gebe. Würde aber ein Wirth oder Gastgeber dasselbige zu thun unterlassen, der soll, so oft solches geschieht, Uns drey neue silberne Schock Strafe erlegen. Und weil gleichwohl an solcher Nacht-Wache und Aufsicht gar viel gelegen, und dadurch groß Unheil verhütet werden kan, so soll ein ieglicher Gast-Wirth zwey Tage vor einzulautendem Markte, denen beyden regierenden Baumeistern seinen Wächter, so er halten will, vorstellig und nachmahlig machen, dieselben aber den Wächter mit Fleiß ermahnen, und, da solche Vorstellung nicht geschähe, den Gast-Wirth dessen erinnern lassen, und, wenn er den Wächter vorzustellen dennoch unterliesse, solches uns selbst, noch für Einläutung des Markts, zu Einbringung der Strafe und fernerer Verordnung, anzeigen. Wie denn die Markt-Meister und Knechte Achtung darauf haben und fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob dem geschenehen Vorstellen gemäß, mehrbesagte Wächter auch gewiß gehalten werden, und, da sie es anders in Erfahrung bringen, solches Uns ebenfalls ungesäumt anmelden. Im übrigen sollen mehrgedachte

Vorsichtigkeit,  
so in Gast-Hö-  
fen mit dem  
Lichte

und Taback-  
Rauchen,  
auch Bestel-  
lung der  
Wächter in  
Nacht-Zeiten  
zu haben.

In Meß-zeiten sollen in Gast-Höfen Wasser auf den Böden, auch in Vorstädten auf den Nachbarschaften ausserordentliche Wächter gehalten werden. Niemand soll sich in der Stadt mit Stroh, Heu und Reiß-Holz überlegen.

gedachte Bau-Meister zugleich anordnen und befehlen, daß in denen Gast-Höfen die Gast-Wirthe in Meß-Zeiten etliche Faß voll Wasser auf ihren Böden halten, auch hernach, unter noch währendder Messe fleißig nachforschen, ob die Gast-Wirthe solchem wirklich nachgekommen. Absonderlich wird denen Nachbarschaften vor denen Thoren hiermit auferleget, in denen Meß-Zeiten, auf ieder derselben, ein oder zwey ihres Mittels des Nachts wachen zu lassen, damit, wann einiger Feuer-Schade, Aufruhr oder andere Ungelegenheit vermercket wird, alsobald Alarm gemacht, und demselben gesteuert, auch bey Zeiten vorgekommen werde. Es soll auch Niemanden in der Stadt mit Stroh, Heu, Reißig und andern Holze, in seinem Hause sich zu belegen vergönnet, sondern iedweder, so viel möglich, vor denen Thoren so viel Raum, als zu Verwahrung seines Vorraths vonnöthen ist, sich anzuschaffen verbunden seyn. Immaßen denn auch die in der Vorstadt wohnende dergleichen nicht zu nahe an die Feuer-Mauern und Feuerstätte legen sollen. Absonderlich aber soll einem Gasthalter in der Stadt ein mehrers nicht, als er in einer Messe hindurch, und nach deren Verfließung, von 4. Wochen zu 4. Wochen, bedarff, in seinem Hause zu haben verstatet, und hierauf bey denen deshalb angeordneten gewöhnlichen Visitationen Achtung gegeben werden, immaßen denn zu dem Ende auch zu Winters-Zeit dergleichen besonders, und zwar unvermuthet, anzustellen sind.

Neue Gebäude sollen mit Ziegeln gedeckt und mit Brand-Giebeln verwahrt seyn.

XII. In der Stadt und denen Vorstädten sollen alle neue Gebäude, es sey an Wohnhäusern, Ställen und andern, so ausgerichtet und gebauet werden, Innhaltß der alten, und unterm 17ten Julii 1734. wiederholten Verordnung, mit Ziegeln gedecket, und so viel möglich, mit Brand-Giebeln verwahrt, die breternen Giebel und neue Schindel-Dächer aber, wie zum Theil bereits oberwehnet, hiermit gänzlich abgeschaffet seyn, bey Vermeidung Unserer ernstest Strafe; Derowegen sollen die Viertels-Hauptleute und andere ihnen zugeordnete Personen bey Besichtigung der Feuerstätte jedes Orts sich fleißig umsehen, ob dergleichen Gebäude anzutreffen, und da sie es anders befinden würden,

würden, dem Haus-Wirth auferlegen, solches innerhalb 14. Tagen, bey Vermeidung Unserer unnachlässigen Strafe, und daß es alsdenn gleich eingerissen werden solle, zu ändern, mit Ziegeln zu decken, und im übrigen dieser Ordnung gemäß alles einzurichten. Es sollen auch die Zimmerleute, und die in ihrer Arbeit sich befindende Gesellen, als für welche jene dinstfalls stehen müssen, bey Strafe 10. Thlr. kein neues Haus, Schuppen, Stall oder andere Gebäude, in denen Vorstädten, wenn es gleich von dem Besitzer verlanget wird, ohne Unsere ausdrückliche und schriftliche Vergünstigung, mit einem neuen Schindel-Dache, auch nicht unter dem Vorwand einer Reparatur, belegen, und dieses ihren sämtlichen Innungs-Verwandten kund machen.

XIII. Alle Feuermauern sollen steinern, und dergestalt geräume, daß sie behörig durchkrochen und bestiegen werden können, gemacht, auch keine Balcken oder ander Holzwercck dadurch gezogen werden. Und da bey der s. I. angezogenen und des Jahres zweymahl angeordneten Besichtigung, oder sonst sich befinden würde, daß sie nicht steinern gebauet und gnugsam verwahret worden, die Viertels-Hauptleute dem Haus-Wirth, gleichfalls bey Vermeidung gewisser Strafe, so sie ihm, nach Gelegenheit seines Vermögens und anderer Umstände, zu benennen haben, innerhalb einer gewissen Zeit zu ändern und steinern zu machen, auferlegen, hierüber, nach gehaltenener Besichtigung, Uns sofort von allem baldige Nachricht geben, damit auf den Nothfall, schärfere Verordnung gethan werden könne. Ingleichen soll auch ein ieglicher Haus-Wirth seine Feuermauern des Jahres über öftters, nachdem starck darinnen gefeuert wird, kehren, und bey einem oder zweymahl es nicht bewenden, sondern wo täglich starck gefeuert wird, solche auch wohl monatlich kehren lassen; Geschähe aber solches nicht, und es entstände ein Brand in denselben, so soll der Haus-Wirth, oder Hausgenosse, auch wer sonstien daran Ursach, Uns ebenfalls um ein Neu Schoeck, oder auch, nach Gelegenheit der Umstände, in mehrere Strafe verfallen seyn. Und werden hierbey alle Feuermauer-Kehrer ernstlich ermahnet, solch ihr Amt iederzeit fleißig zu beobachten, und nicht schlechtthin

Strafe der Zimmerleute, so ohne Verabstimmung mit Schindeln decken.

Alle Feuermauern sollen steinern und geräume seyn.

Und öftters gekehret werden.

Was die Feuermauer-Kehrer bey dem Kehren,

durch kleine Knaben dasselbe verrichten zu lassen, sondern so viel möglich selbstn dabey zu seyn, und zuzusehen, daß der Ruß wohl herausgescharrret, und nicht nur obenhin gefehret werde; massen denn auf solchen Fall, und auch sodann, wenn die Feuermäuern eines ganzen Hauses, oder nur bloß eines Zimmers, ihnen jährlich überhaupt verdungen worden, dieselben, im Fall gleichwohl die Feuermäuer brennen würde, die gesetzte Strafe zu erlegen angehalten werden sollen.

auch wegen  
der säumigen  
Haus-Wirthe

XIV. Würde aber iemand, seine Feuermäuer kehren zu lassen, säumig seyn, so sollen die Feuermäuer-Kehrer, deren ieder deshalb ein Register, seinen Pflichten gemäß, zu halten verbunden, die säumigen Haus-Wirthe, welche zu rechter Zeit nicht kehren lassen, Uns melden, da denn alsofort, zu Verhütung Unglücks, behörige Verfügung geschehen soll. Hinwiederum sollen auch die Feuermäuer-Kehrer die Leute nicht übersehen, und etwan einen ungebührlichen Lohn fordern, alles bey willkührlicher Strafe. Wenn sich auch bey dem Visitiren ganz unreine Feuermäuern befinden, und dem Feuermäuer-Kehrer Niemand im Hause das Lohn entrichten will, so ist solches mittlerweile von dem Wirthe des Hauses, und bey denen Häusern, so in Sequestration stehen, ex Massa zu bezahlen, der gehörige Er-  
satz aber durch uns wieder zu suchen.

und bey ent-  
stehendem  
Brande zu be-  
obachten,

XV. Bey entstehendem Brande sollen gesamte Feuermäuer-Kehrer, nebst ihren Gesellen und Jungen, auf gehörtes Feuer-Zeichen, sich sofort darbey einfinden, und da es möglich, die ersten und nächsten seyn, auch alsobald zwey von ihnen, in dem Zimmer-Hof etliche Hand-Sprizen, die daselbst in Bereitschafft anzutreffen, abholen, mit solchen sodann auf die Dächer steigen und ins Feuer spritzen, ihre Jungen aber ihnen fleißig Wasser zutragen. Desgleichen sollen bey sich ereignenden Gewittern, es mögen nun solche bey Tage, oder zur Nachts-Zeit entstehen, von ihnen wechselsweise 2 Meistere, jeder einen Gesellen und einen Jungen, und der, welcher keinen Gesellen hat, 2 Jungen, damit dieselben bey etwann entstehender Feuers-Gefahr sogleich bey der Hand seyn, unters Rathhaus schicken.

ingleichen bey  
Gewittern.

XVI.

XVI. Allen Mäurern und Zimmerleuten soll hiermit krafft dieses, über das bereits oben §. XII. angeordnete, auferleget seyn, einige Back-Ofen, Wasch- und Färbe-Kessel, Brandtwein-Blasen, Schlöffer-Schmiede-Kemperer- und andere dergleichen Werkstätte, item Destillir-Officinen, und worinnen sonst mit Feuer gearbeitet wird, in Summa alle Feuerstätte, ohne vorher gegangene derer Geschwornen Besichtigung, und Unsere Bewilligung, auch schriftliche Erlaubniß, bey Strafe 20. Thaler, nicht zu verändern, oder von neuem zu erbauen, vielweniger neue Feuermäuern, die ein Mensch nicht durchaus besteigen oder kehren kan, ingleichen enge Schlunde zu bauen, da es gleich der Bau-Herr begehren würde, sondern sollen vielmehr denselben davon abmahnen, und, da er nicht folgen wolte, solches Uns alsobald, zu fernerer Verordnung, anmelden, die bisher eingeführten blechernen Rauchfang-Röhren aber mit genugsamer Vorsichtigkeit, jedoch nicht ohne unsern Vorbewußt, angeben und machen. Sonderlich aber soll ihnen gänglich hiermit verboten seyn, in denen Ofen-Schilden und Feuermäuern hölzerne Balken oder Säulen alleine mit einem Steine zu verblenden; wie sie dann auch keine Wasch-Kessel an gefährliche Derter, oder hölzerne Wände mit Mauer ausgeflochten, oder Balken setzen, und das Holz auf solche Maasse verkleiden sollen, immassen die Erfahrung bereits gelehret, was durch solch Verblenden für schädliche Feuer entstanden. Und da ein Mäurer oder Zimmermann, er sey Meister oder Geselle, darwider thun würde, soll der Meister 10. Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn, auch nach Gelegenheit, auf ein Viertel-Jahr das Handwerk zu treiben ihm verboten, der Geselle aber mit vier Wochen Gefängniß, oder an statt ieden Tages solches Gefängnisses, drey Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten werden. Es soll auch kein Haus-Vater Feuermäuern oder andere Feuerstätte zu verfertigen, allein dem Gesellen verdingen, sondern hierzu einen Meister annehmen, welcher Gesellen darzu geben, und solche auf seine Verantwortung, durch dieselben, der Gebühr und dieser Ordnung nach, verfertigen lassen soll. Und wie im übrigen leichtlich zu ermessen, daß, wann

Mäurer und Zimmerleute sollen keine Feuerstätte ohne Besichtigung und Concession bauen

Bey Strafe 20. Rthlr.

Verblenden derer Balken und Säulen in Feuerstätten,

bey Strafe verboten.

Feuerstätte sind nur denen Meistern zu verdingen.

Breterne De- die Töpfer breterne Defen-Heerde, so nur mit einem einfachen Gewölbe-Stein belegt, machen, solches ohne Besorgung grosser Gefahr nicht geschehen kan; Also soll auch dergleichen zu sehen, nicht weniger in Häusern, so unter Schindel-Dächern stehen, erstgedachten Töpfnern, sowohl Schmieden, Schläffern, Seiffensiedern, Beckern, Huthmachern und andern Handwerckern ihre Werckstatt zu halten, ingleichen Eßig zu brauen, Brandtwein zu brennen, oder sonst etwas zu destilliren, gänglich verboten seyn; auch vor allen Defen-Löchern, sowohl unter denen Stuben-Defen-Heerden geboten. Destriche von Gips, Ziegeln, oder Platten gemacht werden.

Vorsichtigkeit mit dem Feuer und Lichte,

ingeleichen mit dem Leimen bey Handwercken, so mit Spähnen umgehen.

XVII. Böttiger, Tischer, Wagner, Drechsler und dergleichen Handwercker, so mit Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts wohl wahrnehmen, mit Lichtern an die Dertter, da sie die Spähne liegen haben, nicht gehen, auch Winterszeit, wenn sie bey dem Lichte arbeiten, ehe sie solches anzünden, die vorher gemachten Spähne aus der Werckstatt an einen sichern Ort verschaffen. Es sollen auch die Tischer und Zimmerleute, in der Werckstatt oder an andern Orten, wo sie Spähne liegen haben, sich des Leimens, dieweil sie gemeiniglich Feuer darzu zu gebrauchen pflegen, bey zwey Neuen Schocken, auch nach Gelegenheit höhern Strafe, enthalten, und solches an denen Orten verrichten, an welchen, Feuers halben, keine Gefahr zu besorgen, und ihnen selbst zum Besten auf solche Maase alles Unglück verhüten.

Neue Anstalten wegen des Pichens.

Gepichte Fasse, wo zu verwahren.

Pack-Fässer etc. nicht auf die Böden zu legen.

XVIII. Wegen des Pichens auf denen Strassen in der Stadt, bleibt es bey der unterm 16. Julii 1735. von uns publicirten Verordnung, und soll dergleichen hinkünftig gänglich unterbleiben, auch Niemand gepichte ledige Fasse, wie ihrer viel bishero im Gebrauch gehabt, nach ausgeschenkten Bieren, auf die Böden legen, und zwar bey 2. Neu Schock Strafe sondern so viel möglich, vor die Thore schaffen, oder dieselben sonst im Hause in einem Gewölbe, oder an einem andern bequemen Ort, da man mit Licht und Feuer nicht hin zu kommen pfleget, noch einige Gefahr dabey zu besorgen, verwahren. Nichtweniger sollen die Handelsleute und Crahmer fleißig acht haben, damit die Thrigen keine

keine Pack-Fässer und Kisten mit Wachs-Tuch und Baumwollenen Pack-Geräthe auf die Böden legen, immassen denn auch diejenigen, welche mit dem Ein-Aus- und Umpacken, Auf- und Abladen derer Kauffmanns-Güter und anderer Sachen zu thun haben, dabey, sowohl iederman bey dem Holz-Sägen, Spalten und Tragen, des Taback-Rauchens, bey einem alten Schock Strafe, sich zu enthalten schuldig.

Taback-Rauchens, wo sich zu enthalten.

XIX. Also sollen auch die Brau-Erben, und die, so Malz-Häuser besitzen, ihre Bräuer und Gesinde ernstlich dahin anhalten, daß sie zu der Zeit, wenn Bier gebrauet wird, oder Malz auf der Darre liegt, das Malz nicht zu nahe an der Pfanne liegen lassen, auch stets ein Faß mit Wasser bey der Darre, nebst einer wohl zugerichteten Hand-Sprizze und etlichen Eymern, in Bereitschafft halten, sowohl gleich denen übrigen Einwohnern mit allzu vielem Reiß-Holz und Stroh, in ihren Häusern sich nicht belegen. Dar- auf dann die Viertels-Hauptleute und Gassen-Meister, ingleichen in ieglicher Gasse ein Nachbar auf den andern, zu Verhütung seines eigenen Schadens, fleißige Achtung geben soll, und, da er befindet, daß einer oder der andere in seinem anbefohlnen Viertel, oder in der Nachbarschafft solchem zuwider handeln, solches Un- zu gebührender Verordnung anzumelden hat.

Brau-Erben und die Zhirgen sollen das Feuer wohl in acht nehmen.

Und sich mit Reiß-Holz und Stroh nicht überlegen.

XX. Es soll Niemand, wer der auch sey, absonderlich die Brauer, Becker, Seiffensieder und Bader, auch insgemein alle diejenigen, welche mit vielem Feuer umgehen, bey zehen Thaler Strafe, Asche auf die Böden schütten, oder in Fässern daselbst aufheben, noch auch das Brenn-Holz, Breter und Schachteln nahe an die Feuermäuern legen, vielweniger die an solchen befindliche eiserne Thüren, (weil die hölzernen durchaus nicht zu gestatten) offen stehen lassen, indem dadurch oftmahls unversehene und schädliche Feuers-Brünste entstanden; Die Feuermäuer-Rehrer aber haben darauf Achtung zu geben, und wenn sie dergleichen antreffen, solches jedesmahl Uns, bey zwey neuen Schocken Strafe, anzuzeigen.

Asche nicht auf die Böden zu schütten, noch Brandfäähige Sachen an die Feuermäuern zu legen.

XXI. Die Seiler sollen sich mit übrigen Hanff, Pech, Teer und Schmiere nicht belegen, und dasjenige, so sie bey ihrem Hand- und Seiler sollen ihre Waaren Feuer sicher wercke legen.

wercke zu täglicher Arbeit nicht entrathen können, an einen abgesonderten Ort des Hauses in Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu komme. Auf gleiche Weise sollen die Mahler, Buch- Kupffer- und Leinwand- Drucker ihre Färniß, item diejenigen, welche Schwefel, Del, Terpentin und dergleichen brennende Materien siedend und zubereiten; wie nicht weniger die Seiler die Wagen- Schmier und die Pech- Fackeln an keinen andern als demjenigen Ort, welcher ihnen hierzu angewiesen, oder sonst vor aller Feuers- Gefahr befreyet ist, verfertigen.

Item Mahler und andere, so brennende Materien siedend, solches nur an denen dazu bestimmten Orten,

auch nicht des Nachts thun.

Wenn und wie lange die Öpffer brennen sollen.

Feuer bey den Wäschen wohl in acht zu nehmen.

Wie mit dem Schieß- Pulver umzugehen.

Schiessen, Racket- und Schwärmer- Werffen gänzlich verboten.

Der Wache unterm Rath- hause,

XXII. Des Nachts sollen keine Lichte gezogen, auch keine Waagen- Schmiere, oder Fackeln, weder von denen Seilern noch sonst jemanden, gemacht, ingleichen kein Färniß, noch Farbe gesotten werden; es haben auch die Öpffer das Brennen in ihren Brenn- Oefen dergestalt einzurichten, daß der Brand von Ostern bis Michaelis um 9. Uhr, von Michaelis bis Ostern hingegen längstens Abends um 8. Uhr vollendet sey, und zwar bey 2. Neuschock Strafe von jedem Brande; und wenn ja des Nachts einige Wäsche gewaschen werden muß, soll das Feuer niemahls alleine gelassen werden, sondern iederzeit jemand, bey ebenmäßiger Strafe, dabey verbleiben, und solches in acht nehmen.

XXIII. Niemand, der mit Schieß- Pulver handelt, soll dessen mehr dann vier Pfund in seiner Verwahrung, und zwar an einem verschlossenen Ort auf dem höchsten Boden des Hauses, behalten, vielweniger in Märkten Fremden verstattet seyn, ein mehrers einzusetzen, sondern, bey Vermeidung zwanzig Thaler, und, nach Befinden, höherer Strafe, iedermann schuldig seyn, solches Uns, oder dem regierenden Bürgermeister, anzuzeigen, damit ihm ein gewisser Ort, als welcher dazu bereits erbauet, angewiesen, und es daselbst vor aller Gefahr verwahret werden könne.

XXIV. Weiln das Schiessen, Racket- und Schwärmer- Werffen, in der Stadt und in denen Vorstädten, nicht ohne sonderbare grosse Gefahr ist; Als soll dasselbe hiermit gänzlich verboten seyn. Würde aber sich jemand dergleichen unterstehen, auf den Fall soll in der Stadt unsere unter dem Rath- Hause verordnete Wache demselben, er sey wer er wolle, alsobald nachfolgen, und ihn

zur

zur Haft bringen, da wir denn die Verbrecher, Unsern vorigen Anschlügen nach, auf zwangig Thaler, oder nach Gelegenheit mit hartem Gefängniß zu strafen, oder, da dieselben unserer Bothmäßigkeit nicht unterworffen, an gebührenden Orten solches anzumelden, auch, auf Erfordern der Nothdurfft, bey der Hohen Landes-Obrigkeit wegen ihrer Bestrafung anzusuchen nicht unterlassen wollen, der ungezweifelten Hoffnung lebende, es werde Uns, weil es allen Einwohnern der Stadt zum Besten gereichet, hierunter hülffliche Hand geleistet, und gebührender Ernst wider die Verbrecher gebraucht werden. Würde sich aber auch jemand in denen Vorstädten, Gärten, oder auch hinter oder vor denenselben auf dem Felde dergleichen zu thun unterfangen; So soll der jedes Orts verordnete Gassen-Meister, nebst seinen Nachbarn, die Gasse alsobald vertreten, die Verbrecher anhalten, und unserer Wache davon sogleich Meldung thun, damit derselbe abgehohlet, in Verwahrung gebracht und zu gebührender Strafe gezogen werde. In Schenk-Häusern auf Licht und Tabacks-Na-  
 Absonderlich sollen die Brandtwein-Brenner, Bier- und Weinschenken wohl acht zu haben.

XXV. Weil wir auch befunden, daß noch tezuweilen bey Nacht die Pech-Fackeln, auch in grossen Winde, gebraucht, dieselben von denen Dienern, damit sie desto heller brennen, und vom Winde nicht ausgeldschet werden mögen, an denen Häusern abgeklopffet, und also lodernde fortgetragen, auch von dem Winde offtmahls ziemlich grosse brennende und glimmende Funcken durch die Gassen und in der Luft weit in die Höhe geführet werden, durch dergleichen Beginnen aber leichte grosse Gefahr entstehen kan, so soll ein ieder hiesiger Einwohner sich dessen selbst bescheiden, und da bereits vor etlichen Jahren, zu jedermans Bequemlichkeit, die Laternen in allen Gassen und Gegenden der Stadt, so lange und viel es jedesmahl von nöthen ist, angezündet werden, sich des Leuchtens mit denen Fackeln enthalten, sonderlich Niemand sei-

Gassen-Meister und Nachbarn, die Gasse bar-schaffen Berrichtung dabey.

In Schenk-Häusern auf Licht und Tabacks-Na-schenken wohl acht zu haben.

Pech-Fackeln

zu brauchen verboten.

nem

nem Gesinde gestatten, daß, wenn dieselben Abends verschicket werden, sie mit solchen Fackeln weggehen mögen. Wie dann unserer Wache Andeutung geschehen, darauf fleißige Acht zu haben, und diejenigen, so darwider handeln, dieser Ordnung zu erinnern, auch, nach Gelegenheit, gar beznustecken.

Und wie man sich bey denen Abend = Leichen damit zu verhalten.

XXVI. Und obwohl, wenn iezuweilen des Abends Leichen beygesetzt werden, die Laternen und Fackeln, iedoch mit Vorbewußt, und vorher von Uns erlangten Concession, verstattet sind; So sollen doch die Schul-Knaben, oder wer sonst dazu bestellet, damit im geringsten keinen Muthwillen treiben, vielmehr, sobald die Leiche an den Ort der Beysetzung gebracht, und diejenigen, so der Leiche gefolget, wieder nach Haus begleitet, alsofort ausgelöschet, wiedrigenfalls aber die, welche mit solchen brennenden Fackeln sich noch betreten lassen, ebenfalls beygesteckt werden.

Pech soll niemand an den Häusern und auf der Gasse liegen lassen.

XXVII. Die, so mit Pech handeln, ingleichen die Böttiger, wenn sie das Gefässe vor denen Thoren gepicket haben, sollen solches nicht an denen Häusern, oder auf der Gasse liegen lassen, indem man befunden, daß es etliche mahl durch liederliches Volck, so bey Nacht die Fackeln aus Muthwillen daran abgeklopffet, angezündet, und wenn die Benachbarten dessen bey Zeiten nicht inne worden, dadurch grosses Unglück und Schaden hätte entstehen können. Wie denn auch das Caffee-Brennen und andere Arbeit mit brennendem Feuer oder glühenden Kohlen, nicht auf offener Strassen, sondern in denen Häusern, und zwar an Feuerfesten Orten, geschehen soll.

Der Haus-Wirth, bey dem Feuer entsteht,

soll um Hülffe ruffen.

XXVIII. Würde aber durch Unachtsamkeit oder sonsten, so doch die göttliche Allmacht in Gnaden abwenden und verhüten wolle! ein Feuer auskommen, es sey in- oder vor der Stadt, bey Tag oder Nacht, so soll der Wirth, bey dem es entsteht, alsobald ein Geschrey machen, seine Benachbarten um Hülffe anrufen, welche ihm auch treulich beyzustehen schuldig sind, damit dasselbe, ehe es auffkömmt und überhand nimmt, gedämpffet und gelöscht werde. Wo solches aber von demjenigen, bey welchem es auskömmt, zeitlich und ehe dann geläutet oder gestürmet wird, nicht geschiehet, (wie denn oftmahls, wenn man es bey Zeiten gemeldet,

det,

det, und nicht unterzudrucken und zu vertuschen gedacht, grosser Schaden verhütet werden können,) so soll derselbe, nach Gelegenheit der Umstände, andern zum Exempel und Abscheu, damit ein ieder desto fleißiger auf seine Haushaltung und Feuer Achtung geben, und der Ordnung auf begebende Nothfälle sich gemäß bezeigen möge, ernstlich gestrafet, auch, nach Gelegenheit, von der Stadt sich gänglichen zu wenden, ihm auferleget werden.

Strafe derer, so es nicht thun.

XXIX. Darneben sollen die Thürmer, wenn ein Feuer sich ereignen würde, es sey in- oder ausserhalb der Stadt, in welchem Viertel oder Zubehörungen es sey, so in unserm Weichbilde gelegen, so bald sie desselben Lohe sehen aufgehen, mit dem Seiger, oder, da das aufgegangene Feuer groß und gefährlich, mit dem Hammer auf der grossen Glocke, auf denen Thürmen in- und vor der Stadt lauten und stürmen, damit die Leute rege und munter gemacht werden, dem Feuer zuweilen und Rettung thun, auch sonst ein jeglicher dasjenige, dazu ihn diese Unsere Ordnung verbindet, verrichten könne. Und damit man wissen möge, wo das Feuer aufgegangen, so soll, wann es in der Stadt geschehen, der Thürmer drey-mahl zugleich anschlagen, wäre es aber in der Vorstadt, dasselbe zweymahl thun, und zugleich die Fahne herausstecken, auch, wenn es bey der Nacht, die Laterne nach selbiger Seite zu aufhängen, dadurch anzuzeigen, in welcher Gegend das Feuer sich befinde, und damit soll so lange, bis die Leute munter worden, und das Feuer besetzt haben, continuiret, hernach aber aufgehöret, und auf das Flug-Feuer, sonderlich nach der Gegend, dahin die Luft stehet, fleißig acht gegeben werden, damit, wenn ein neues Feuer in oder vor der Stadt aufgienge, sie sodann alsbald wieder anfangen, und ein Zeichen auf vorige Art mit dem Anschlagen an die Glocken geben. Ueber dieses sollen die Thürmer jemanden von denen Ihrigen auf den Kirchhof heranter schicken, und die Leute berichten lassen, wo und in welcher Gegend das Feuer aufgegangen, damit man desto geschwinder demselben zuweilen möge.

Thürmer sollen den Brand bey aufgehender Lohe, bestürmen

und folgende Ordnung dabey obleriren,

auch auf das Flug-Feuer Achtung geben.

XXX. Damit auch ein jeglicher wisse, was in solcher begebender Feuers-Brunst oder Gefahr sein Amt und Verrichtung seyn soll, weil sonst bey dergleichen Erschreckniß anfangs gemeinlich

Feuer- und Lösch-Ordnung.

Ⓒ

glich

glich guter Rath, Vorsichtigkeit und Anstalt mangelt, so soll ein jeglicher nachfolgender maßen sich verhalten.

Stadt - Sol-  
daten, so nicht  
auf der Wa-  
che, stellen sich  
vor das Rath-  
haus.

Commandirte  
Bürger eilen  
zum Feuer,  
und besetzen  
es.

Halten das un-  
nütze Volk ab,

und geben acht  
auf die ge-  
flüchteten Sa-  
chen.

Nachbarn sol-  
len das Feuer  
im Markalle  
melden.

Berrichtung  
des regieren-  
den Bürger-  
meisters,

XXXI. So bald in der Stadt ein Geschrey vom Feuer auf der Gasse entsethet, oder Sturm geschlagen, oder das Spiel gerühret wird, müssen der Capitain-Lieutenant und übrige Ober-Officiers, wenn sie nicht auf der Wache sind, und alle Stadt-Soldaten mit ihren Unter-Officiers, welche nicht wirklich auf der Wache stehen, sich vor dem Rathhause versammeln, und daselbst weitere Ordre erwarten. So viel aber die Bürgerschaft anlanget, sollen die ersten von denen, welche bey dem Brande zur Wache geordnet, wenn dieselben auch nur in einer Corporalschafft bestünden, in aller Eil das Haus, woselbst die Feuersbrunst ist, wie auch oben und unten die Gasse, ingleichen die Durchgänge derer Häuser besetzen, allda das unnütze Volk, welches im Wege stehet, den Platz einnimmt, und die Leute am Ebschen verhindert, abhalten, darbey aber allenthalben gute Behutsamkeit beobachten, und niemanden über die Gebühr mit Schlägen oder sonst beleidigen, desgleichen alle ein- und ausgehende, auch was an Mobilien zur Rettung hinweg getragen wird, in genaue Obsicht nehmen, und, da sich jemand verdächtiges mit dergleichen Sachen betreten liesse, sofort anhalten, und aufs Rathhaus in Arrest bringen lassen, da inzwischen diesen zur Assistentz die Stadt-Hauptleute, nach ihren Viertels-Rollen, einen Fähndrich mit 2. Unter-Officieren und 24. bis 30. Mann in dieselbe Gasse commandiren, und Ordre stellen sollen, damit Platz und Raum zum Feuer zu kommen gelassen werde.

XXXII. Wann ein Feuer in der Stadt aufgehet, und gestürmet wird, sollen es die angeseffenen Nachbarn alsobald durch eines von ihrem Gesinde in unserm Markalle anmelden lassen, damit die Knechte mit Zuführung der Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Wasser-Sprizen und andern, sich darnach richten können.

XXXIII. Ingleichen sollen nebst dem Thür-Knechte unsere Ausreuter bey demjenigen Bürgermeister, an welchen jeder mit seinem Dienst gewiesen, erscheinen und aufwarten, auch soll der regierende Bürgermeister zum Feuer, oder wo er solches zu thun

thun wegen Leibes-Schwachheit abgehalten würde, aufs Rathhaus sich begeben, und daselbst verharren, auch nöthige Ordre stellen; Der Stadt-Richter und zween regierende Baumeister aber zum Feuer eilen, die Leute anhalten und vermahnen, daß sie fleißig arbeiten und löschen helfen, auch sonst allenthalben anschaffen und verordnen, was die Nothdurfft erfordert. Welchen denn die Leute ihren Pflichten nach Gehorsam zu leisten, und ihren Befehl treulich und fleißig zu verrichten schuldig sind; Die andern beyden Bürgermeister aber sollen, nebst denen übrigen Baumeistern, sowohl die sämtlichen Deputirten, Ober- und Unter-Stadtschreiber, auch andere Officianten und Bedienten, so zu der Rath-Richter-Einnahm- und andern Stuben, ingleichen zum Burgkeller und zur Waage verordnet, alsofort, wenn der Sturmschlag geschiehet, auf dem Rathhause, oder wohin sie sonst zu ihrer Expedition gewiesen sind, sich einfunden, dasselbe, und ein jeglicher seine ihm anvertraute Stube, Cassen und Scripturen in acht nehmen, auch sonst fleißige Erkundigung einziehen, und, dafern sich etwas verdächtiges unter wählender Feuers-Brunst mit Auf-lauff oder andern ereignen wolte, dem regierenden Bürgermeister solches ungesäumt anzeigen, damit schleunige Anordnung von ihnen insgesamt gemacht, besorgliches Unheil abgewendet, und dem Uebel gebührend gesteuert und begegnet werden könne.

XXXIV. Es sollen auch 48. Bürger zu dem regierenden Bürgermeister beschieden seyn, welche von Stund an, wann sie, daß ein Feuer aufgegangen, durch das gemachte Geschrey oder den Sturm Schlag hören, mit Ober- und Unter-Gewehr für desselben Haus kommen, mit ihm zum Feuer, oder aufs Rathhaus sich begeben, auf denselben fleißig sehen, warten, auch seiner Verord-nung in Verschickung und sonst sich gemäß verhalten. Inglei-chen soll der Gerichts-Frohn, nebst denen ihm zugeordneten 8. Bürgern, so bald der Sturm Schlag geschiehet, sich zu dem regieren-den Stadt-Richter begeben, auf denselben bey dem Feuer warten, und ihm fleißig nachfolgen, damit er sie, da er derer bedürfftig, an der Hand habe. Hiernächst sollen auch bey jedem der beyden re-gierenden Baumeister, aus jedem Stadt-Biertel, ein Bürger mit

Stadt-Rich-  
ters und der  
Baumeister;

Derer andern  
Bürgermei-  
ster und Bau-  
meister, wie  
auch derer  
Raths-Depu-  
tirten und Be-  
dienten.

48. Bürger  
begeben sich  
zum regieren-  
den Bürger-  
meister,

und 8. Bürger  
nebst dem Ge-  
richts-Frohn  
sich zum regie-  
renden Stadt-  
richter;

Item 8. Bür-  
ger zu denen  
regierenden  
Baumeistern.

Ober- und Unter-Gewehre sich einstellen, auf dieselben fleißig sehen, warten, und ihren Befehlen gebührend nachleben.

Brau-Herren  
sollen Leute  
mit Hand-  
Spritzen zum  
Feuer schicken.

XXXV. So bald der Sturm-Schlag gehöret, und das Feuer angemeldet wird, soll jeglicher Brau-Herr gehalten seyn, wegen seines Brau-Erbes, wenn ihn gleich sonst seine Person oder Amt davon entschuldigen wolte, oder in dieser Ordnung ihm andere Berrichtungen zugetheilet, eine Hand-Spritze mit seinem Haus-Knechte, oder einem andern tüchtigen Knecht, zum Feuer ungesäumt verschaffen, weil man befunden, daß anfänglich mit solchen Wasser-Sprizen, sonderlich in denen innern Gebäuden, grosse Rettung zu thun.

Ordnung, so  
hierbey zu  
beobachten.

XXXVI. Da nun das Feuer in dem Hällischen oder Mannstädter Viertel auskommen würde, sollen die im Grimmischen- und Peters-Viertel befindliche brauberechtigte Häuser gewisse tüchtige Personen abschicken, welche mit solchen Hand-Sprizen bey dem Feuer aufwarten, und damit, so viel möglich, löschen helfen. Die andern brauberechtigten Häuser im Mannstädter oder Hällischen Viertel aber, sollen mit ihren Wasser-Sprizen auf dem Rathhause aufwarten, ob man ihrer zu dem erst aufgegangenen Feuer, oder in andere Wege, bedürfftig. Würde aber das Feuer in dem Peters- oder Grimmischen Viertel auskommen, so sollen die aus denen brauberechtigten Häusern im Mannstädter und Hällischen Viertel bey dem Feuer, die andern aber auf dem Rathhause, aufwarten.

Amt derer  
Deputirten  
zu denen  
Kirch-Thür-  
men.

XXXVII. So bald auch der Sturm-Schlag gehöret wird, sollen die dazu jedesmahl deputirte Raths-Personen, denen es in einem Zettel angemeldet werden muß, neben denen vier Bürgern, so jedem zugeordnet, auf die Kirch-Thürme der Stadt, welche ihnen angewiesen werden, sich ungesäumt begeben, fleißig neben dem Thürmer umsehen, und gute Wacht halten, auch da sie mehr Feuer aufgehen sehen, oder sonst etwas gefährliches mercken, solches, oder was sonst vorfällt, dem regierenden Bürgermeister, durch einen derer bey sich habenden Bürger, alsobald anzeigen lassen. Nichtweniger sollen, auf geschenehen Sturm-Schlag, die Küster, Kirchen-Boigte, Calcanten, Glocken-Treter

ter und Ben-Wächter sich auf die Kirchen begeben, in die allda vorhandenen Wasser-Gefäße und Spritzen zur Gnüge Wasser anschaffen, die Kappfenster zuhalten, alles genau beobachten, und, wo es vonnöthen, schleunige Rettung thun, und Schaden abwenden; Die Müller aber, wenn ein Feuer in denen Vorstäd-

Müller und Mühl-Bursche, was sie, bey entstehendem Feuer, zu beobachten.

ten aufgehet, sofort mit ihren Mahlwercken inne halten, ihre Mühl-Bursche zum Feuer schicken, und die Mahlgerinne zusehen, damit die Flüsse und Ströhme aufschwellen, und zum Ebschen genugsames Wasser vorhanden sey, in denen Mühlen hingegen muß durch das zurückgelassene Haus-Gesinde alles verschlossen, auch sonst in gehörige Obacht genommen werden.

XXXVIII. Damit auch in aufgehenden Feuers-Brünsten, es geschehen solche bey Tag oder Nacht, in- oder vor der Stadt, oder auch in Tumult und Auflauff, die Stadt-Thore in gebührende Acht genommen werden mögen; Als sind jedem Stadt-Hauptmann 10. Bürger, und auch so viel jedem Lieutenant zugetheilet, welche in Feuers-Nöthen oder Auflauf zusammen kommen; worauf der Lieutenant in das ihm zugetheilte Thor mit seiner Mannschafft, und diese mit ihrem Gewehr sich begeben, zwey von denen Hauptleuten aber sich mit denenjenigen Schlangen-Sprizen, bey welchen sie die Direction haben, bey dem Feuer einfinden, und daselbst die hierzu verordneten Leute dergestalt anstellen, damit, so bald es immer möglich, solche Sprizen zum Ebschen angebracht werden mögen. So bald nun das Feuer be-

Bürger vor die Hauptleute und Lieutenants zu Affistenten.

Amt derer Hauptleute

und Lieutenants.

seyt, soll der Hauptmann desjenigen Viertels, in welchem das Feuer ausgekommen, nebst dem andern Hauptmann, welcher ihn secundiret, mit ihren Unter-Officiers und Bürgern bey dem Feuer bleiben, die übrigen beyden Hauptleute aber, mit der ihnen zugeordneten Mannschafft, auf den Markt zu ihrem Sammel-Platz, und denen daselbst zur Reserve stehenden Schlangen-Sprizen sich begeben. Daferne aber das Feuer bey Nacht, und also nach allbereit geschlossenen Thoren, aus-

sonst vom müßigen Gefinde, in die Stadt lassen, ohne diejenigen Personen, so von Handwercks wegen, oder sonst zum Edschen verordnet, und wenn solche eingelassen, sollen die Thore wiederum geschlossen werden, der Lieutenant hergegen mit seiner Mannschaft daselbst verbleiben, und, ohne seines Hauptmanns Befehl, nicht abgehen.

Ausserste  
Thore sind zu  
bewachen.

XXXIX. In denen Vorstädten aber, wenn des Tages ein Feuer aufgehen würde, sollen sofort diejenigen Unter-Officers und Gemeine von der Bürgerschaft, welche in jeder Vorstadt dazu bestellet sind, sich an die äussersten Thore verfügen, dieselben zuhalten und besetzen, auch niemanden, der nicht bey dem Feuer Dienste thut, oder sonst nöthige Berrichtungen anzugeben weiß, ein- am wenigsten andere, sonderlich verdächtige Leute, hinaus lassen, und darbey auf alles genaue Obacht haben, bey ernstest Strafe, wie denn auch zu dem Ende dem Feldwebel obliegt, dieses fleißig in acht zu nehmen, und diejenigen, so darwider handeln, zur Bestrafung anzumelden.

Sämmtliche  
Stadt-Ober-  
Officers sol-  
len, ohne Er-  
laubniß, des  
Nachts nicht  
aus der Stadt  
bleiben.

XL. Zu dem Ende, und damit, bey ereignenden Fällen, anderweitige baldige Verordnung gemacht werden könne, sollen die sämmtlichen Stadt-Ober-Officers ausser der Stadt des Nachts zu bleiben, oder auch zu verreisen nicht befugt seyn, sie haben es denn zuvor bey dem regierenden Bürgermeister angezeigt, und Erlaubniß erhalten.

Berrichtung  
derer Markt-  
meister und  
Knechte.

XLI. Soll der Markt-Meister mit dem halben Theil der jedesmahl verordneten Nacht-Wache zum Feuer eilen, und daselbst so lange verbleiben, bis der Brand durch die dazu commandirten Leute gnugsam besetzt ist, auch die zum Edschen gehörige Anstalten gemachet worden, sodann aber sich aufs Rathhaus zurück begeben, hingegen der andere Marktmeister mit dem andern halben Theil in der Wache unterm Rathhause bleiben, und allda des Bürgermeisters Befehl, wozu man seiner bedürfftig, erwarten. Ingleichen sollen sie, wenn bey Tag oder Nacht ein Alarm vom Feuer entstehet, alsobald mit ihren angewiesenen Hand-Sprizen und Wasser-Cymern an den Ort, da

da die Gefahr vorhanden, hinzulauffen, und dasselbe zu dämpfen und zu löschen, allen möglichen Fleiß anwenden.

XLII. Damit auch, was zum Löschen des Feuers von-  
 nöthen, jedesmahl bey der Hand seyn möge; So haben wir eine  
 gewisse Anzahl lederne Wasser=Cymer auf das Rathhaus und  
 auf die Waage verordnet. Würde nun das Feuer im Grimm-  
 schen oder Peters=Viertel auskommen, so sollen die Wasser=Cy-  
 mer auf dem Rathhause, so viel deren nöthig, da es aber im  
 Mannstädter oder Hällischen Viertel auskäme, auf der Waage ab-  
 geholet werden. Und damit solche, sobald es immer möglich, zum  
 Feuer geschafft werden, sollen alle Huf=Schmiede, Klein=Schmie-  
 de, Böttiger, Lohgerber, Schuster, Schneider, Kürschner, ihre  
 Gesellen, so viel deren nicht bereits bey denen Schlangen=Spri-  
 zeln angewiesen, damit bey denen ihnen in der dißfalls publicirten  
 Schlangen=Sprizeln=Ordnung auferlegten Berrichtungen nichts  
 verabsäumet werde, sobald der Sturm=Schlag geschiehet, oder  
 ihnen vom Feuer sonst Nachricht zukömmt, ungesäumt, und zwar,  
 wenn das Feuer im Grimmischen oder Peters=Viertel, aufs  
 Rathhaus, wenn solches aber in dem Mannstädter oder Hälli-  
 schen Viertel, auf die Waage schicken, von dannen sie die Cymer  
 eilend zum Feuer tragen, und so lange damit bey dem Feuer  
 bleiben und löschen helffen, bis dasselbe gedämpffet, und weiter  
 keine Gefahr zu besorgen; wie denn gemeldte Handwerks=Ge-  
 sellen, nach gelbschtem Feuer, auch schuldig seyn sollen, die Was-  
 ser=Cymer wieder an ihren vorigen Ort zu bringen.

Lederne Was-  
 ser=Cymer,

Wo sie abzu-  
 holen.

Die Gesellen  
 von einigen  
 Handwerken  
 sollen damit  
 zum Feuer  
 eilen

und löschen  
 helffen.

XLIII. Die andern Handwerker, als Leineweber, Flei-  
 scher, Tuchmacher, Sattler, Riemer, Tischler, Hütner, Glaser,  
 Kammengießler, Seiler, Beutler und Gürtler, ingleichen Tuchbe-  
 reiter, Tuchscheerer, Drechsler und Senckler, sollen ihre Gesel-  
 len, ausser diejenigen, so auch hiervon zu denen Schlangen=Spri-  
 zeln angewiesen, und daselbst verbleiben müssen, vor das Rath-  
 haus schicken und daselbst aufwartey lassen, damit dieselben im  
 Fall, (das doch Gott verhüten wolle,) unter wählender ersten  
 Feuers=Drunst noch ein Feuer entstünde, die andern Cymer zu  
 solchem Feuer ungesäumt schaffen, und daselbst des Löschens,  
 gleich

Von andern  
 Handwerken  
 aber vor dem  
 Rathhaus auf-  
 wartey.

Eymer sind  
wieder an ge-  
hörigen Ort zu  
bringen.

Ober-Meister  
sollen Acht ha-  
ben, ob die Ge-  
fellen ihres  
Handwercks  
dieser Ord-  
nung Folge  
geleistet.

Jeder Haupt-  
mann soll 50.  
Eymer haben.

Aufsicht über  
die Personen,  
welchen in der  
Feuer-Ord-  
nung gewisse  
Berrichtun-  
gen anver-  
trauet.

gleich denen vorigen abwarten, auch so lange, bis dasselbe, ver-  
mittelt Göttlicher Hülffe, gänglich gedämpffet, daselbst verblei-  
ben, und sodann solche Eymer wieder an ihren gehörigen Ort  
bringen. Und damit also solchem nachgegangen werde, so sind  
8. Personen aus der Bürgerschaft verordnet, welche Achtung  
haben sollen, daß die Wasser-Eymer, angeordneter massen, mö-  
gen zum Feuer geschaffet werden; Auch soll ein ieglicher Ober-  
Meister eines ieden Handwercks schuldig seyn, Erkundigung ein-  
zuziehen, ob die Meister seines Handwercks mit Schickung der  
Gesellen dieser Ordnung Folge geleistet, und da sich darinnen ei-  
ner säumig erwiesen, Uns solches zu melden, damit darauf gebüh-  
rende Berordnung ergehen möge.

XLIV. Soll ein ieglicher Stadt-Hauptmann wenigstens  
50. lederne Wasser-Eymer von des Viertels Vermögen anschaf-  
fen, in seinem Hause verwahrlich halten, und in welchem Vier-  
tel das Feuer auskomet, dieselben durch dieienigen Bürger und  
andere Personen, welchen Wir solches anbefohlen, eilends zum  
Feuer schaffen.

XLV. Gleichwie nun, nach Inhalt dieser Feuer-Ord-  
nung gar vielerley Personen bey entstehendem Brande ihre ange-  
wiesene Berrichtungen haben, davon aber jährlich einige mit  
Tode abgehen, andere hinweg ziehen, auch andere das Ihrige  
wohl gar vergessen können, so soll ein jeder Hauptmann entwe-  
der selbst, oder durch die Ober-Officiers in seinem Viertel, in-  
und aufferhalb der Stadt, bey oberwehnter Visation, auch die  
Personen vor sich kommen lassen, selbige ihrer Berrichtung nach-  
drücklich erinnern, nach denen Zeichen, Schlüsseln, Geräthe, Ey-  
mern und dergleichen, genaue Erkundigung einziehen, und alles  
nöthige veranstalten, absonderlich aber denen Gassen-Meistern  
in Vorstädten die gedruckte Feuer-Ordnung zustellen; Und da-  
mit auch bey Eintheilung derer in dergleichen Nothfällen einem  
iedem angewiesenen Posten und Berrichtungen desto weniger Un-  
ordnung entstehen könne, so soll, ohne Unfern Vorbewußt und  
Berordnung, Niemand, wenn er gleich seine Wohnung verän-  
derte,

verte, oder aus einem Viertel in das andere zöge, solche Stelle mit einer andern zu verwechseln verstattet werden.

XLVI. Damit es auch um so vielweniger Zweifel gebe, wie viel eine iedwede Zunfft zu dieser Mannschafft abschicken soll; Specification derselben aus denen Zunfften. Als ist die Abtheilung derselben auf folgende Art einzurichten:

	Mann.		Mann.
Trahmer	35.	Beutler	2.
Gold- und Silber- Arbeiter	6.	Gürtler und Nadler	2.
Schneider	30.	Weißgerber und Perga- menter	4.
Lohgerber	16.	Drechsler	2.
Leinweber	4.	Kamm-Macher	2.
Fleischer	10.	Senckler	2.
Kürschner	20.	Bortenwürcker	2.
Schuster	30.	Barbier	2.
Tuchmacher	8.	Paruquenmacher	2.
Klein-Schmiede	12.	Messer-Schmiede	2.
Huf-Schmiede	8.	Schwarz-Färber	2.
Sattler und Riemer	6.	Buchbinder	2.
Tischer	6.	Töpffer	2.
Böttiger	8.	Wagner	3.
Hücher	2.	Zeugmacher	2.
Glafer	2.	Corduanmacher	2.
Kannengießler	2.	Bürstenbinder	2.
Seiler	4.	Fischer	6.

zusammen 252. Mann.  
halb 126.  
vierter Theil 63.

Von diesen 252. Mann nun sollen die eine Helffte mit lederen Wasser-Cymern, welche eine iede Zunfft aus ihrer Lade anzuschaffen und zu unterhalten schuldig, vor dem Rathhause erscheinen, 15. davon mit ihren voll Wasser angefüllten Cymern auf den Boden des Rathhauses sich versügen, und auf das Flug-

D

Feuer,

Der Stadt-  
Fähnriche  
Amt.

Feuer, auch sonst Achtung geben, damit nicht daselbst einiger Schade oder Gefahr entstehen möge, die übrigen aber von dem regierenden Bürgermeister Befehl erwarten. Von der andern Helffte hingegen sollen, unterm Commando der 4. Stadt-Fähnriche, die 4. Creuze in der Stadt durch 56. Mann besetzt, und darauf Acht gegeben werden, daß auf denen Gassen und sonst kein Aufstauff und Unruhe entstehe; würden sie aber davon etwas vermercken, sollen die Ketten an ieglichem Ort vorgezogen, und die Beschaffenheit dem Bürgermeister gemeldet werden. Die übrigen Bürger und Einwohner aber, welche nicht bereits bey denen Feuer-Spritzen oder sonst zu andern Berrichtungen angewiesen seyn, sich in dergestaltiger Bereitschafft halten, daß wenn über Verhoffen, die Unruhe und Aufstauff unter währendem Feuer so groß würde, daß die vorbenannte Anzahl der Bürgerschaft solchen zu stillen zu schwach, und, auf Gutachten und Verordnung des regierenden Bürgermeisters, die gewöhnliche Bürger-Glocke geläutet werden sollte, selbige, sobald solches geschicht, auf das schleunigste mit ihrem besten Gewehr vor dem Rathhause erscheinen, und weitere Veranstellung erwarten können. Außerhalb der Feuers-Brunst aber soll es bey der disfalls gemachten, und unten mit beygedruckten Ordnung, wie es in begebendem Aufstauff zu halten, allenthalben verbleiben, und sich ein ieglicher derselben gemäß erzeigen. Ingleichen soll ieder Ober-Meister für die Leute seines Handwercks stehen, die ihnen ausgetheilten Zeichen wohl in acht nehmen, und, so oft jemand von solchem Handwerk ab-  
 gehet, einen andern an dessen Stelle verschaffen. Desgleichen sollen auch die fremden Mauer- und Zimmer-Gesellen, wie auch Handlanger, welche in denen der Stadt zunächst liegenden Dörfern wohnen und bey denen hiesigen Meistern in Arbeit und Lohne stehen, so bald sie die Sturm-Glocke lauten hören, sich bey ihren Meistern allhier einfinden und daselbst erwarten, worzu sie etwan gebraucht und angestellt werden könnten.

Der Mäurer  
und Zimmer-  
leute Berrich-  
tungen,

XLVII. Weil auch in Feuers-Nöthen vornehmlich vonnöthen, daß bald anfangs bey dem aufgehenden Feuer, Mäurer und Zimmerleute sich befinden, welche nicht allein in denen Häusern,

ferit, darinnen das Feuer auskommen, mit Durchschlagung, Einreissen und andern Nothwendigkeiten zum Feuer räumen, um desto füglicher zum Löschen zu kommen, und damit von Gemäuern oder Dächern denjenigen, so zum Löschen verordnet, nicht Schaden zugezogen werde, sondern auch dieselbigen, sowohl die dem Feuer nächstangelegene Häuser besteigen, und fleißig aufsehen müssen, damit die Feuers-Flut nicht um sich fresse, und die daran stossenden Häuser auch angreiffe; Als sollen alle Mäurer und Zimmerleute, so bald gestürmet wird, es sey in oder außerhalb der Stadt, wenn das Feuer in dem Grimmischen oder Peters-Biertel auskommt, so viel deren in solchen beyden Bierteln wohnhafft, sie seyen Bürger oder nicht, Meister oder Gesellen, woferne einem Theil derselben nicht sonderbahre Berrichtungen in dieser und der Schlangen-Sprizen-Ordnung aufgetragen worden, mit ihren Band-Nerxen, Mauer-Hämmern und Stein-Nerxen bey dem Feuer erscheinen, allda das Ihrige mit allem Fleiß thun und verrichten, auch getreulich löschen helfen; Die andern aber insgesamt, so in dem Hällischen und Kannstädter Viertel wohnen, in-oder aussershalb der Stadt, sollen mit ihren Band-Nerxen, Stein-Nerxen und Mauer-Hämmern für dem Rathhause aufwarten, ob man ihrer etwa zu anderer vorfallenden Noth bedürfftig wäre.

Im Grimmischen oder Peters-Biertel.

XLVIII. Wenn aber das Feuer in dem Hällischen, oder Kannstädter Viertel angienge, so sollen die Zimmerleute und Mäurer in denenselben Bierteln zum Feuer eilen, die in denen andern beyden Bierteln hingegen alsdann vor dem Rathhause, wie gemeldet, aufwarten; wie denn jedesmahl, wann das Feuer, es sey bey Tag oder Nacht, auskdmmt, die, so in der Grimmischen- und Peters-Borstadt wohnen, zu dem Grimmischen Thor, die aber, so vor dem Hällischen Thor, Hällischen Pfortlein, Kannstädter Thor und Barfüsser-Pfortlein wohnhafft, bis auf andere Anordnung und Veränderung, zu dem Hällischen Thor eingelassen werden, in welchem Viertel auch das Feuer auskommen möge.

Im Hällischen, oder Kannstädter Viertel.

XLIX. Damit aber auch an denen Häusern die Dächer ohne Noth nicht aufgeschlagen, die Ziegeln und Latten herunter geworffen, schlagen.

Dächer sind ohne Noth nicht aufzuschlagen.

geworffen, und hierdurch sowohl die zum Edschen bestellte Personen ans Feuer zu kommen abgehalten und verhindert, oder wohl gar davon hart beschädiget werden, als auch hernachmals die Dächer gegen dem Feuer entblößet und aufgedeket stehen; So haben die Meister von denen Zimmerleuten und Mäuern gute Obsicht zu tragen, und ihre Gesellen oder andere Leute von dergleichen unbedachtsamen Beginnen alles Ernstes abzuhalten, auch, ohne Vorbewust des bey dem Feuer commandirenden Baumeisters, oder Ober-Officiers, dergleichen im geringsten nicht unternehmen zu lassen.

Verrichtun-  
gen derer Zet-  
tel-Leute and  
Tagelöhner.

L. Die sämtlichen Zettel-Leute, so viel deren nicht ihre absonderliche angewiesene Verrichtung haben, ingleichen Tagelöhner und Handlanger in der Stadt und denen Vorstädten, sollen, auf erfolgenden ersten Sturm-Schlag, alsobald bey dem Brande sich einfänden, daselbst Wasser zutragen, das Feuer-Geräthe zum Feuer herbey schaffen, die Leitern und Haacken anwerffen, oder was sonst zur Rettung vonnöthen ist, verrichten; Besonders aber soll ein Theil derselben sich in der Reihe bey dem Brand-Orte stellen, so, daß auf einer Seite einer dem andern die vollen Eymmer mit Wasser zureiche, auf der andern hingegen die leeren einer von dem andern zurück nehme. Darbey sie denn samt und sonders verbunden, denen zum Feuer verordneten Bürger-Officieren, desgleichen dem Ober-Boigt, Haus-Verwalter und andern Officianten Folge zu leisten, und denenselben mit höhnischen und unnützen Worten, oder halsstarriger Widersegligkeit nicht beschwerlich zu fallen; massen denn diejenigen, welche sich auf eine solche Art vergehen, sofort mit Arrest belegt, in Gehorsam gebracht, und bis zu fernerer nachdrücklichen Bestrafung, darinne behalten werden sollen. Da sich auch einige von ihnen, unter währendem Brande, ohne erhebliche Ursache auf die Seite machen, und also die Christliche Liebe und Billigkeit aus denen Augen sehen wolten, sind solche aufzusuchen, und durch Zwangs-Mittel, nebst Vorbehaltung der Strafe, zur Arbeit anzuhalten. Es sollen auch die Brau-Erben, welche Pferde und Karren-Gefässe haben, wie auch die hiesigen Mieth-Kärner so fort, wenn gestür-

Brau-Erben,  
Mieth-Kär-  
ner ic. sollen

gestürmet, oder sonst das Feuer angezeigt wird, mit ihrem Geschirr erscheinen, an dem nächsten Orte solche mit Wasser füllen, und zum Feuer führen, massen denn die Pferde im Hospitale und denen zwo Ziegel-Scheunen, ingleichen des Pachters auf dem Gute Pfaffendorff, und auf denen gesamten Vorwercken, so weit der Stadt Weichbild gehet, sie mögen Eigenthümere, oder Pachtere seyn, davon nicht ausgeschlossen bleiben. Hingegen sollen Weiber, Mägde, Jungen, und ander müßiges Volk, welches keine Hülffe zu thun willens oder vermögend ist, und nur andere verhindern, wegbleiben, auch, daferne sie mit Gewalt sich einzudringen suchen wolten, unter das Rathhaus gebracht werden.

mit ihrem Geschirr und Gefässe Wasser zuführen.

Unmüßiges Volk soll vom Feuer wegbleiben.

L I. Woferne der Pferde sich zu viel einfinden möchten, daß sie nicht alle Feuer-Geräthe oder Wasser zum Feuer zuzuführen hätten, so sollen dieselben vor dem Marstall sich stellen, und da selbst fernere Ordre erwarten.

Ueberflüssige Pferde sind vor den Marstall zu stellen.

L II. Alle Unordnung zu vermeiden, sollen die Zimmerleute und Mäurer, wie auch die Feuermäurer-Kehrer, ingleichen die Tagelöhner, Handlanger und andere Zettel-Leute, gehalten seyn, deme, was wir durch unsern Ober-Boigt ihnen bey dem Feuer anordnen, oder befehlen lassen, willigst nachzukommen; Wie er denn zu derselben Zeit über diese die Aufsicht hat, auch Niemand unter ihnen, ohne vorher es bey dem Ober-Boigte gemeldet zu haben, vor gefährlichem Feuer, sich hinweg zu begeben, bey Strafe 2. Neuer Schocke erlaubet seyn soll.

Zimmerleute, Mäurer etc. sind, der Unordnung halber, an den Ober-Boigt gewiesen.

L III. Der bey dieser Stadt zu denen Kirchen in Bestallung genommene Schiefer-Decker soll sich alsobald mit seinen Gesellen auf dem Boden unter das Dach derjenigen Kirche, welche dem Feuer am nächsten ist, begeben, Leitern und Haacken zu sich nehmen, auch, bey annahender Gefahr, das Dach besteigen, dasselbe mit Wasser begießen, und alles, was zur Rettung nöthig ist, ungesäumt ins Werck richten.

Schieferdeckers Berrichtung.

L IV. Nachdem auch von denen so genannten ledernen Feuer- und Schlangen-Sprizen unterschiedene, welche in die vier Theile der Stadt eingetheilet, und in gewissen darzu erbaueten Behältnissen zu befinden, angeschaffet worden; So sollen dieselben,

Der Schlangen-Sprizen

und grossen  
Feuer-Spriz-  
en-Gebrauch.  
Verrichtun-  
gen derer  
Marstall-  
Knechte,  
Röhrmeister  
und Rothgief-  
fer.

Zuführung der  
Leitern und  
Feuer-Haa-  
cken.

Wasser sollen  
Marstalls-  
Knechte,

auch Bier- und  
Kofent-Kär-  
ner zuführen ;

Das Brau-  
und Nachbar-  
schaffts-Ges-  
finde aber  
schöpfen.

Die übrigen  
Marstalls-  
Knechte sollen

ben, sobald der Sturm-Schlag geschiehet, nach denen dißfalls gemachten, am Ende beygefügten, absonderlichen Ordnungen, alsobald zum Feuer geschaffet und gebraucht werden. Desgleichen sollen auch von denen übrigen vorhandenen gemeinen grossen Feuer-Sprizen, so in unserm Marstalle in Verwahrung aufbehalten werden, die Knechte in gedachtem Marstalle aus dem mittlern Geschirre, ieder mit zweyen Pferden, eine zu dem Feuer führen, welche zu regieren, Wir die Röhrmeister und Rothgieffer, nebst andern gewissen Personen, verordnet. Die Knechte aber mit dem Ober- und Unter-Geschirre sollen die 2. Wagen mit denen Leitern und Feuer-Haacken von dem Orte, so ihnen angewiesen wird, abholen, und sofort zu dem Feuer bringen. Wie dann auf iegliches Viertel 2. Wagen, und auf ieden 6. Leitern, 2. grosse und 4. kleine Feuer-Haacken verordnet, und 2. Bürgern, welche die Schlüssel darzu haben, anbefohlen, dieselben alsobald abzuschliessen, und haben diese zugleich Achtung zu geben, daß solche Leitern und Feuer-Haacken jederzeit richtig, und daran kein Mangel erfunden werde.

L V. Wann nun die Leitern und Wasser-Sprizen also angeführet, sollen sodann die Knechte im mittlern und untern Geschirre Wasser zu solchen Sprizen führen, so lange als man dieselben gebrauchen kan, auch sonst mit Zuführung des Wassers fleißig anhalten, bis das Feuer gedämpffet und gelöscht worden; Ingleichen sollen diejenigen Kärner, welche den Kofent und Bier aus denen Brau-Häusern zu schaffen pflegen, mit ihren Kuffen und Bässern Wasser aus denen nächst angelegenen Brau-Häusern, oder sonst anführen, das Brau- benebst der nächsten Nachbarn Gesinde aber, das Wasser aus dem grossen Bottige, oder woher sie es sonst haben können, hingegen bey denen Brau-Berechtigten, die das Brauen nicht mehr exerciren, aus einem geräumlichen Fasse, welches dieselben bey entstehender Feuers Brunst mit Wasser gefüllt parat halten sollen, heraus auf die Gasse, in das zu solchem Ende von denen erstern dahin gesetzte Kofent-Waß, von denen letztern aber in ein ander Waß von gleicher GröÙe, zu leiten schuldig seyn. Die andern Knechte aber mit dem Ober-Geschirre sollen, so bald sie die Leitern

Leitern und Feuer-Haacken angeführet, wieder in den Marstall zurücke kehren, jedoch die Pferde angeschirret lassen, und daselbst, ob man zu andern angehemdem Feuer, oder sonst, ihrer bedürfftig, des regierenden oder der andern Bürgermeistere Befehl erwarten.

in Bereitschaft stehen.

LVI. Es sind aber zu denen gemeinen Spritzen, nebst dem Rothgießer, des Kunst- und Röhrmeisters Knechte, Unsere Wagner und Huf-Schmiede, mit ihren Gesellen geordnet, welche die Direction der Spritz- oder Bende-Röhre haben, auch, so etwas daran solte wandelbahr werden, demselben sogleich mit Ausbesserung zu helfen wissen; Zum drücken und Wasser einfüllen hingegen gehören die Bier-Schrödter und Weiß-Küttel, Kohlen-Messere und Kohlen-Träger, Marckt-Kehrer, Holz-Leger, Abläder und Ballen-Binder, Korn-Hafer- und Kalk-Messer, Todten-Gräber-Knechte, und, so der Brand am Tage ist, die Lampen-Wärter.

Personen, so zu denen gemeinen Spritzen,

LVII. Der Börsen-Schliesser, zwey Lässer vom Burg-Keller, und die Stadt-Pfeiffer mit ihren Gesellen, sollen auf das Rathhaus zu der Schlangen-Spritze, und zu den kleinen Trage-Sprizen, sich verfügen, daselbst das Flug-Feuer allenthalben wohl observiren, und sothane Sprizen mit gnugsamen Wasser versehen, und in Bereitschaft stellen, auch nicht davon hinweg gehen, bis der Brand völlig gelöscht ist.

auch der Schlangenspritze auf dem Rathhause verordnet.

LVIII. Weil nun theils Gassen in dieser Stadt etwas enge, daß bey Ankunfft der Zufuhre einer dem andern hinderlich fallen kan; So hat Unser verpflichteter Wachtmeister absonderlich dahin zu sehen, daß hierinnen Ordnung gehalten werde, und die Schleiffen und Wagen nicht in einander rücken, mithin der Weg nicht verfahren werden möge, hingegen soll auch selbiger im Fall der Noth, und wann das Feuer anhalten sollte, die Veranstaltung treffen, daß in der Gasse alsobald die gemeine Anzucht mit einem Schuß-Bret zugesetzt, und das Wasser aufgefangen werde.

Berichtungen des Wachtmeisters.

LIX. Damit aber auch die Wasser-Künste der Stadt in solchem Fall genugsames Wasser geben; So soll, auf das erste Zeichen einer in der Stadt aufgehenden Feuers-Brunst, der Nonnen-Müller alsobald die Schuß-Breter sowohl an dessen Mühle, als auch, wann es die Noth erfordert, an dem allernähest dabey

Der Nonnen-Müller soll, wegen der Wasser-Künste, die Schuß-Breter einsetzen,

vorhanden.

und auf die  
Künste treu-  
lich Acht ha-  
ben.

Schutz = Bre-  
ter, wenn und  
von wem vor-  
zusetzen.

Aufsicht des  
Unter-Voigts  
über die  
Schleiffen und  
Wasser = Wä-  
fer.

Wasser, wie  
und wo es zur  
Winters-

und Som-  
mers-Zeit auf  
den Nothfall  
zu halten.

vorhandenen so genannten Frey-Schucke oder Aufziehe-Wehre einsetzen, damit das Wasser allein auf die Künste indge geleitet werden, er aber, der Müller, mit seinen Leuten, ist schuldig in die Künste zu gehen, und derselben sich Zeit währenden Feuers, daß alles darinnen in seinem ordentlichen Gange verbleibe, treulich anzunehmen.

LX. Nachdem auch in jeglichem Viertel gewisse Bürger zu denen Schutz-Bretern bestellet sind, so sollen diese, wann sich Mangel am Wasser ereignet, sowohl wenn, auf des regierenden Bürgermeisters Verordnung, der Wasser-Schuck geöffnet wird, ihre Schutz-Breter ungesäumt zur Hand nehmen, solche in die gemeine Anzucht und Gerinne vorsehen, auch mit Miste, welcher von dem nächsten Orte zu holen, und denenjenigen, so solchen hergeben, nachgehends zu bezahlen, wohl verdämmen; Es sollen auch die darzu verordneten Bürger bey denen Schutz-Bretern verbleiben, und dieselben aufs beste verwahren, damit das Wasser an dem Ort, da das Feuer ist, geleitet, auch daselbst aufgehalten, geschützet, und also Wasser zur Nothdurfft im Borrath vorhanden sey.

LXI. Auch sind in jeglichem Viertel zu einem jeden Brunnen, ingleichen zu einem jeden Röhr-Kasten gewisse Schleiffen und Wasser-Wässer verordnet, auf welche Unser bestallter Unter-Voigt Achtung geben soll, damit an denselben kein Mangel, und solche Sommers-Zeit jedesmahl voll Wassers gehalten, Winters-Zeit aber, wenn es hart gefrieret, ausgegossen und umgelegt werden, auf daß sie nicht ausfrieren, und im Nothfall gebraucht werden können.

LXII. In jeglichem Hause dieser Stadt soll zu Winters-Zeit, wenn harter Frost oder Kälte einfällt, und die Wasser allenthalben einfrieren, von jedweder Familie, so allda wohnhafft, eine Wanne oder Schrot-Baß mit Wasser in Keller gesetzt, und darzu eine Gelte oder Wasser-Kanne zum Ausschöpfen und forttragen gestellet, oder aber, da allenthalben kein Keller im Hause vorhanden, an einen Ort, wo es nicht einfrieren kan, gebracht werden. Nichtweniger soll in Sommers-Zeit, bey grosser Hitze und Dürre, oder wenn es sonst von Uns angeordnet wird, ieder Haus-

Haus-Wirth ein Faß oder Wanne von hinlänglicher Größe, mit Wasser angefüllet, vor sein Haus auf die Gasse setzen lassen, damit man sich dessen, wenn durch Ungewitter oder andere Zufälle ein Feuer entstände, sofort zum Löschen gebrauchen könne; Wie denn die Markt-Boigte, ob dem also nachgelebet wird, öftters nachzusehen verbunden sind, und da dieses sich nicht befindet, ist der Wirth des Hauses eine willkührliche Strafe zu erleiden schuldig.

Der Markt-Boigte Amt dabey.

LXIII. Ueber die in der Stadt und denen Vorstädten befindlichen Brunnen sollen in Feuers-Nöthen die Becker, oder wenn diese nicht hinlänglich, andere benachbarte Handwerks-Leute die Aufsicht haben, und ihre Gesellen die Brunnen ziehen; wie denn einem jeglichen ein gewisser Brunnen angewiesen, zu welchem sie mit ihren Gesellen, so bald der Sturmschlag geschiehet, eilen, und mit Ziehung desselben, so viel nöthig, fleißig anhalten sollen.

Becker haben in Feuers-Nöthen die Aufsicht über die Brunnen.

LXIV. Haben die Viertels-Hauptleute Sorge zu tragen, daß in jeglichem Stadt-Viertel, allezeit vor dem Oster- und Michaelis-Markt, die gemeinen Brunnen auf denen Gassen, samt denen Sturm-Bassen, wie auch die Brunnen in denen Häusern, visitiret werden, und so hieran etwas unbrauchbar worden, verfallen oder in Abgang kommen, solches förderlich gangbar machen und repariren zu lassen, damit man nicht allein zu allgemeiner Nothdurfft, sondern auch in vorfallender Feuers-Noth des Wassers sich daraus erholen könne; Dabey jeglicher Brunnen-Meister von der Nachbarschafft zu iedwedem Sturm-Faß einen Stroh-Kranz in seinem Hause aufbehalten soll, den er so gleich bey entstehendem Brand in das Sturm-Faß zu legen hat, damit das Wasser im Fortschleiffen nicht vergeblich heraus spühle; Auch soll, bey entstehendem Frost, um die Brunnen herum täglich geeiset, und, daß die Sturm-Bässer nicht einfrieren, Acht gegeben werden.

Brunnen in gutem Stande zu halten,

ingeleichen die Sturm-Bässer.

Um die Brunnen herum zu eisen.

LXV. Der Kunst- und Röhre-Meister sollen, weil sie selbst bey denen Spritzen seyn müssen, durch ihre besten Knechte, wenn Feuer geruffen wird, alsobald erforschen, wo dasselbe sey, und darauf so gleich ein jeglicher nach seinem Reviere, woselbst er die

Kunst- und Röhremeisters Berrichtungen.

E

Aufsicht

Aufsicht der Haupt-Röhren hat, mit dem Dreh-Eisen eisen, mit demselben aber die Haupt-Hähne eröffnen, damit hinlängliches Rühr-Wasser nach denen Häusern und gemeinen Rühr-Kästen, die dem Brande nahe liegen, komme.

Verborgene  
Rühr-Kästen  
ohne Special-  
Befehl nicht  
abzulassen.

LXVI. Den grossen verborgenen Rühr-Kästen aber sollen die Rühr-Meister, oder der Stellmacher, ohne äusserste Noth und sonderbahren Befehl des regierenden Bürgermeisters, nicht ziehen noch ablassen.

Wasser-Cy-  
mer in Bür-  
ger-Häusern,  
so Bier haben,

LXVII. Ein jeglicher Bürger soll schuldig seyn, auf jedes Bier, so er auf seinem Hause hat, zween lederne Wasser-Cymer zu halten, und diese, so viel möglich, unten im Hause aufhängen lassen, damit er auf dem Nothfall solche gebrauchen könne. Die

ingleichem de-  
rer, so keines  
haben.

Häuser aber, so kein Bier haben, sollen jegliches zween dergleichen Cymer halten, darauf denn bey der halbjährigen Besichtigung der Feuerstädte die verordneten Hauptleute nebst ihren Zugeordneten, wie auch zugleich auf die Wagen mit denen Leitern und Feuer-Haacken, sowohl auf die Schleiffen und Wasser-Wässer, fleißig Achtung zu geben, und daferne sie an einem und dem andern Mangel befinden würden, daß solches halde ausgebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werde, zu sorgen haben. Es sollen auch die Nacht-Wächter, so bald sie des Nachts eine Feuers-Gefahr wahrnehmen, an dem Hause, und in der Gegend, da sich selbiges ereignet, alsobald Lermen machen, an die Haus-Thür anklopfen, auch einer dem andern ein Zeichen geben, und sodann es eilends der Wache unter das Rathhaus melden, damit desto schleunigere Hülffe und Rettung geschehen möge.

Pflicht der  
Nacht-Wäch-  
ter.

Nacht-Later-  
nen sind bey  
entstehender  
Feuersbrunst  
anzuzünden.

LXVIII. Damit man aber, bey solcher zur Nacht-Zeit entstehenden Feuers-Brunst, sich nach Nothdurft in allen Gassen desto besser umsehen könne, so sollen die sämtlichen Laternen unverzüglich angezündet, und alle Gegenden und Gassen der Stadt dadurch heller gemacht werden, auf daß mit dem Wasser-Führen, Reiten und Lauffen man sich wohl vorsehen, und niemand Schaden nehmen möge. Und ob man wohl von der Zeit an,

Pech-Pfannen  
an Eck-Häu-  
sern in gutem

als diese Laternen allhier eingeführet worden, sich derer Pech-Pfannen an denen Eck-Häusern nicht gebrauchet hat, so sollen doch

doch diese nichts desto weniger in gutem Stand erhalten, und, <sup>Stände zu</sup> wo sie eingegangen, wieder angeschaffet, im übrigen aber, <sup>halten.</sup> derer Laternen halber, dem allergnädigsten Patent, de dato Dresden, den 5. Januarii 1702. welches wir ebenfalls mit andrucken lassen, allerunterthänigste Folge geleistet werden.

LXIX. Wenn des Nachts ein ungewöhnlicher Sturm-<sup>Alle Laternen</sup> Wind sich erhebet, oder ein Wetter am Himmel sich aufziehet, <sup>sind bey</sup> wovon man besorgen müste, daß ein Feuer aufgehen möchte, sol- <sup>Sturm und</sup> len ebenfalls die Lampen in denen sämtlichen Laternen von denen <sup>Ungewitter</sup> hierzu bestellten Laternen-Wärtern angezündet, und die, welche <sup>anzuzünden.</sup> über die sonst gewöhnliche Anzahl angezündet worden, eher nicht ausgelöschet werden, bis der harte Sturm sich geleeget, das Ungewitter vorbei, und das Feuer gedämpffet ist.

LXX. Alle übrigen Bürger, Schuß-Verwandten und Ein-<sup>Was diejeni-</sup> wohner, so vermöge dieser Ordnung nicht absonderliche Berrich- <sup>gen, so zu fei-</sup> tungen haben, sollen, so bald der Sturm-Schlag geschiehet, sich <sup>ner gewissen</sup> mit Aexten, Wasser-Eymern, Schüppen, Hand-Sprizen, und <sup>Berrichtung</sup> andern zum Löschen dienlichen Dingen gefaßt halten, und nicht <sup>angewiesen,</sup> ledig, doch auch nicht mit Spiessen, vielweniger Büchsen, zum <sup>zu thun haben.</sup> Feuer lauffen, sondern fleißig löschen helffen.

LXXI. Welche Bürger aber das Feuer am nächsten be-<sup>Bürger, so</sup> trifft, sollen, ihrer Aufwartung und Berrichtung halber, in sol- <sup>dem Brand</sup> cher Noth entschuldiget seyn, weil sie mit Rettung des Ihrigen <sup>am nächsten,</sup> in ihren Häusern ohnediß genug zu thun haben. <sup>zu versehen.</sup>

LXXII. Damit Niemand verdächtiges oder andere müßige <sup>4.</sup> Personen sich zum Feuer dringen, und diejenigen, so Löschens <sup>Fähndriche</sup> und Arbeitens halber da sind, nicht gehindert werden, sollen die <sup>mit denen einem jeden zugegebenen 14. Mann, so</sup> auf denen Kreuz-Wachen stehen, in der Gegend, da das Feuer <sup>so</sup> auskommt, wie bereits oben verordnet, die Gassen ober- und un- <sup>so</sup> terhalb des Feuers verwahren, und Niemand zum Feuer lassen, <sup>so</sup> als diejenigen, so dazu geordnet und zum Löschen geschickt sind. <sup>Kreuz-Wache</sup> <sup>was die in</sup> <sup>acht nehmen</sup> <sup>solle.</sup>

LXXIII. Dergleichen höchstschädliche Unordnung aber um <sup>Müßige Zu-</sup> so vielmehr zu verhüten, soll jeder Einwohner seinem Weibe, <sup>schauer sollen</sup> Kindern und Mägden, auch denen, so einige Rettung zu thun <sup>zu Hause blei-</sup> ben, <sup>ben,</sup> nicht

oder die  
Stadt-Knech-  
te selbige weg-  
führen.

Was diejeni-  
gen, so zu  
Hause blei-  
ben, indessen  
thun sollen.

Was bey ei-  
nem Brand in  
Vorstädten zu  
veranstalten.

nicht geschickt sind, anbefehlen, daheim zu bleiben, indem man öftters wahrnehmen müssen, daß die unnützen Zuschauer in Beschung des Feuers grosse Hinderniß verursacht, wie denn dahero hierauf besonders Acht zu haben, und wo Jungen, Mägde, und dergleichen müßiges Weibes-Volck, auch andere solche Leute sich darbey finden lassen solten, dieselben hinweg zu führen, oder bezustecken, absonderlich auch auf die, welche etwas wegtragen, genaue Obacht zu halten, denen Stadt-Knechten hiermit anbefohlen wird. Diejenigen aber, die inzwischen daheim in denen Häusern verbleiben, sollen alsofort ein Schrot-Baß oder eine Wasser-Pfanne vor die Haus-Thüren setzen, selbige mit Wasser anfüllen, auch ihre im Hause habende lederne Feuer-Eymer darzu bringen, und wenn bey der Nacht die Feuers-Brunst sich ereignet, jemanden mit einer Laterne, worinnen ein brennendes Licht ist, darzu bestellen.

LXXIV. Auf den Fall, wenn das Feuer vor denen Stadt-Thoren auskommen würde, soll nichts destoweniger jeglicher nach dieser Ordnung sich halten und warten, auch die in der Stadt wohnenden Officianten und Bürger, auf die einem jeden vorgeschriebene Maße, dem Nothleidenden hülfliche Hand und Rettung leisten; Nichtweniger aber auch die Nachbarschaften vor denen Thoren fleißig löschen, und einander treulich beystehen. Und da es vor dem Hällisch- oder Rannstädter Thore auskommen würde, sollen alle in solchen beyden Vorstädten wohnende Zimmer-Leute und Mäurer mit ihren Band- und Stein-Werthen bey dem Feuer seyn, und nebst denen für denselben Thoren wohnenden Handwerks-Gesellen fleißig löschen helffen. Die aber vor dem Grimmischen und Peters-Thor sollen sich beyammen halten, und an das Hällische Thor begeben. Entstände hingegen der Brand vor dem Grimmischen und Peters-Thore, so müssen alle daselbst wohnhafte ietztbenannte Leute zum Feuer eilen, und sodann die, so vor dem Hällischen und Rannstädter Thore zu Hause sind, sich vor dem Grimmischen versammeln, auf daß, wenn etwan in der Stadt auch ein Feuer aufgieng, oder die Gefahr sich sonst vergrößerte, man sie alsobald einlassen und zum Löschen gebrauchen möge.

LXXV.

LXXV. Und damit auch disfalls gebührende Anordnung gemacht, die Leute zum Löschen angemahnet, und andere Ungelegenheiten vermieden werden mögen, soll der regierende Stadt-Nichter, samt zweyen seiner Beyseher, zu solchem in denen Vorstädten entstandenen Feuer eilen, wie er dann, wann das Feuer bey Nacht auskäme, nichts destoweniger, mit des regierenden Bürgermeisters Vorwissen, hinausgelassen werden soll, die übrigen Bürger und Einwohner aber in der Stadt haben sich, wie gedacht, nach der jedem zugetheilten Berrichtung zu halten, nicht anders, als ob das Feuer in der Stadt ausgekommen wäre, zu-örderst aber die Stadt-Thore, sowohl die Schläge um die Stadt, und das Rathhaus, es sey bey Tag oder Nacht, in gebührende Acht zu nehmen.

Regierender  
Stadt-Nich-  
ter soll dahin  
eilen.

LXXVI. Würde es sich begeben, welches doch GOTT gnädiglich abwenden wolle! daß in und vor der Stadt, oder auch sonst an mehrern Orten zugleich Feuer angienge; So sollen diejenigen zwey Haupt-Leute, welche nach Inhalt des 38. §. auf der Reserve stehen, alsobald mit denen ihnen zugeordneten Bürgern, ingleichen mit den Schlangen- und andern Spritzen, auch darzu gehdrigen Leuten und Brand-Geräthe, an den Ort, da solches neue Feuer aufgegangen, eilen, und, Unserer Verordnung gemäß, alle nöthige Anstalt zum Löschen machen, anbey durch einen Unter-Officier dem regierenden Bürgermeister davon schleunigsten Rapport ertheilen, damit sodann, wann es die zunehmende Gefahr erforderte, weitere Verfügung geschehen könne.

Anstalten,  
wenn an meh-  
rern Orten  
zugleich Feuer  
auskäme.

LXXVII. Die von denen Nachbarschaften angeschafften und vor jeglichem Thore an unterschiedenen gewissen Dertern befindliche Wagen mit Leitern und Feuer-Haacken, so wohl die Schleiffen mit Wasser-Bässern, ingleichen die darzu gehdrigen lederne Wasser-Cymer, sind in und bey denen Spritzen-Häusern, so viel möglich, zu verwahren, auch sollen die darzu bestellten Personen, in vorfallender Feuers-Noth, die Wagen abschliessen, und diejenigen, so die Wasser-Cymer in Verwahrung haben, solche selbst und durch die Ihrigen ungesäumt zu dem Feuer schaffen; Diejenigen aber, so vor denen Thoren Pferde halten, insonderheit

Brand-Gerä-  
the vor denen  
Thoren.

Dienste berer,  
so Pferde vor  
den Thoren  
in haben.

Sprizen in  
Vorstädten,  
und Instru-  
ctionen dar-  
über.

Besitzer und  
Einwohner in  
Vorstädten  
sollen Brand-  
Geräthe ha-  
ben,

welches zu vi-  
siren.

Wie die Hän-  
ser vor Feuer  
und andern  
Unfall zu ver-  
wahren, auch  
das Flug-  
Feuer zu beob-  
achten.

in denen Vorwercken, sollen alsobald zu denen Leiter-Wägen und Wasser-Bässern eilen, und solche zum Feuer führen; wie denn zu dem Ende auch unterschiedliche Sprizen vor die Thore bereits gebracht, auch dieserhalb gewisse Instruktionen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und denen Gassen-Meistern in ihre Laden gegeben worden, welchen jedwede Nachbarschaft genau nachzu-  
leben hat.

LXXVIII. Ein jeglicher, so in der Stadt wohnet, und ein Vorwerck, Scheunen, oder Garten vor dem Thore hat, bey welchen ein oder mehr Wohnhäuser sind, soll eine lange und kurze Feuer-Leiter, auch diejenigen, so Vorwercke besitzen, jeglicher darneben 6. lederne Wasser-Cymer, die andern aber, und die sonst vor denen Thoren wohnhaft, jeglicher 2. dergleichen Cymer in seinem Hause oder Garten haben, und solche mit einem von seinem Gesinde zum Feuer schicken und löschen helfen. Und damit dieses alles richtig gehalten werde, sollen die Viertels-Haupt-Leute, nebst ihren Zugeordneten, alle halbe Jahre, bey haltender Visitation, darauf fleißig Achtung geben, auch die Gassen-Meister darauf sehen, daß die Brunnen vor denen Thoren, wie auch die Teiche oder Pfützen, darinnen Wasser gesamlet und behalten wird, ingleichen die Feuer Leitern und Feuer-Haacken nicht wandelbahr seyn.

LXXIX. Gleichwie auch ein jeder in seinem Hause die Kapp-Fenster, Aufzüge und andere Oeffnungen auf denen Böden zu halten schuldig; Also hat er solches insonderheit bey entstehender Feuers-Brunst zu beobachten, und dabey noch diese Veran-  
staltung zu machen, damit durch sein Weib und Gesinde auf die obern Böden und Rinnen Wasser geschafft, und das Flug-Feuer in Acht genommen werde; Desgleichen hat er sein Haus in Acht zu nehmen, damit nicht jemand Fremdes sich einschleiche, auch auf diejenigen, so fremde unbekannte Leute beherbergen, ein genaues Aufsehen zu haben; gestalt man wohl erfahren müssen, daß in dergleichen Nothen, wenn das Feuer an einem Orte aufgegangen, sich fremde Leute in andere Häuser eingeschlichen, oder in denenjenigen, da sie beherberget worden, wenn der Haus-Wirth mit seinem Gesinde zu dem aufgegangenen Feuer geeilet, auch Feuer angeleget

geleget haben; Derohalben in solchen Fällen ein jeglicher, so in dieser Ordnung Berrichtung hat, sein Haus verwahren, nicht aber die Haus-Thür, es sey dann auf oben §. 73. angeordneten Fall, offen stehen lassen soll.

LXXX. Wenn nun das entstandene Feuer gänglich geldschet, so sollen die regierende Stadt-Nichter und Baumeistere, wie auch die 2. Hauptleute, an den Ort, wo das Feuer gewesen, eine genugsame Anzahl von Mannschafft stellen, und solche wenigstens die folgende Nacht hindurch, oder doch so lange Wache halten lassen, bis man sich keiner weitem Gefahr zu besorgen habe. Hienächst sollen sie den Ober- und Unter-Boigt fleißig nachsehen lassen, ob von denen Feuer-Leitern und Feuer-Haacken, Spritzen, Wasser-Bässern, ledernen Cymern und andern alles wiederum an seinen Ort gebracht werde. Da auch an solcher Stücke einem ein Abgang, oder an denen grossen und kleinen Wasser- auch Schlangen-Sprizen Mangel sich befände, solches dem regierenden Bürgermeister, oder denen Baumeistern, anmelden, damit der Schaden eiligst ersetzt, und alles in gutem Stande erhalten werde. Würde sich auch jemand unterfangen, aus Bosheit oder Muthwillen an denen Schlangen- und andern Sprizen, oder deren Zugehör, wie auch an Feuer-Cymern und andern Geräthe etwas zu beschädigen, oder zu entwenden, derselbe soll, nach Befinden des Schadens, welchen er vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, mit behdri- ger ernster Strafe angesehen werden.

Berrichtung  
nach geldsch-  
tem Brande.

Schaden und  
Mängel an  
dem Brand-  
Geräthe zu  
repariren.

Strafe derer,  
so dergl. Ge-  
räthe beschä-  
digen, oder  
entwenden.

LXXXI. Es sollen auch, nach geldschtem Brande die Stadt-Nichter, Baumeister, Hauptleute, Officierer, Spritzen-In-  
spektoren und Muster-Schreiber, diejenigen Personen, so, vermöge dieser Ordnung, beim Feuer zu erscheinen verbunden sind, sich aber gar nicht, oder allzu spät eingestellet, wie auch, ob die übrigen dasjenige, worzu sie hierinnen angewiesen, der Gebühr nach, ber-  
richtet, Specifice in die Rath-Stube übergeben, da man denn die, welche ohne Noth ihre Hülffe dem Nächsten und gemeiner Stadt entzogen, oder auch unter währendem Brand ein Gezäncke, Schlä-  
gerer und andern Unfug angefangen, nach Gelegenheit der Um-  
stände, ernstlich zu bestrafen wissen wird. Hingegen wollen wir denen

Untersuchung  
und Strafe  
derer, so ihr  
Amt nicht be-  
obachtet.

Belohnung  
derer, so sich

wohl verhalten,

denenjenigen, so am Feuer sich gewaget, und sonderbaren Fleiß erwiesen, eine Ergösklichkeit wiederfahren, auch wo einer oder der andere darbey Schaden am Leibe genommen, das Arzt-Lohn wider erstatten lassen.

sonderlich derer, so Spritzen und Wasser zugeföhret.

LXXXII. Damit aber auch die, welche Pferde bey dieser Stadt haben, ingleichen die Fuhrleute, sie seyen einheimische oder fremde, welches doch ohne diß die Liebe des Nächsten erfordert, durch Trinck-Geld aufgemuntert werden, so soll der, welcher die erste Spritze zum Feuer bringen wird, 2. Thlr. der Andere 1. Thlr. und der Dritte 12. Gr. Der aber das erste Sturm-Waß mit Wasser zuföhret, 1. Thlr. der Andere 16. Gr. und der Dritte 12. Gr. aus Unserer Einnahm-Stube bekommen.

Pflicht der Bürgerschaft bey Auflauff und Tumult.

LXXXIII. Würde auch etwan auffer dem in der Stadt, oder denen Vorstädten, da GOTT für sey! sich sonst ein Auflauff, Empdrung, oder Tumult erheben, so soll dasselbe mit dem Bürger-Blöcklein auf dem Rathhause angezeigt werden, und auf solchen Fall ein jeder zu seinem vorgesezten Officier, und diese mit ihrer Mannschafft samt ihrem Ober-und Unter-Gewehr, wie sie damit zu dienen schuldig, bey denen Bürgermeistern und Hauptleuten aufwarten, und ihrem Befehle allenthalben nachkommen, wie solches die von uns Anno 1601. publicirte, auch nachgehends Anno 1660. erneuerte, unterm 24. Octobr. 1718. publicirte und beygefügte Ordnung, wessen sich nemlich die Bürger und Unterthanen, in- und aufferhalb der Stadt, in Aufläuffen und andern eilenden Nothfällen verhalten sollen, besaget, bey welcher es dißfalls allenthalben nochmals verbleibet.

Jederman soll dieser Ordnung nachleben.

LXXXIV. Gebieten darauf allen und ieden unsern Bürgern, Einwohnern, Kaufleuten, Crahmern, Schuß-Verwandten, Handels-Dienern, Handwerck's-Meistern und Gesellen, auch allen denenjenigen, so sich bey Uns aufhalten, daß samt und sonders in vorfallender Feuers-Noth dieser unserer Ordnung, und wie darauf einem jeglichen sein Amt und Berrichtung in einem sonderlichen Zettel zu erkennen gegeben und angemeldet worden, gehorsam und allen Puncten gemäß, auch darbey treulich und fleißig sich erzeigen sollen, alles bey Vermeidung unserer ernstlichen und unnachlässlichen Strafe.

LXXXV.

LXXXV. Und damit über dieser Ordnung steiff, fest und underrückt gehalten werde, soll alle Jahr der jedesmahl abgehende Rath schuldig seyn, dem auftretenden neuen Rathe ein richtig Verzeichniß zu übergeben, wie es derselbe allenthalben das Jahr über in seinem wählenden Regiment gehalten, und wie die Personen an derjenigen Stelle, so etwan das Jahr über mit Tode abgegangen, wieder ersetzt, und, da solches nicht geschehen, oder auch darbey Unrichtigkeit befunden würde, sollen Bürgermeister und Baumeister samt denen vier Aeltesten der andern beyden Rätthe, solches alles innerhalb vierzehnen Tagen ungesäumt in Richtigkeit zu bringen schuldig und verbunden seyn.

Verzeichniß,  
so jährlich den  
neuen Rath  
zu übergeben.

LXXXVI. Wie wir nun diese Unsere wiederholte Feuer-Ordnung, immassen Eingangs erinnert, zu männigliches Wissenshaft in öffentlichen Druck gegeben; Also haben wir auch einer ieden Zunft und Nachbarschaft in denen Vorstädten, damit sie sich darnach richten können, in ihre Lade ein Exemplar überreichen lassen, welche sie alle Jahr zum wenigsten einmahl bey ihren Zusammenkünften ablesen sollen. Zu Urkund haben Wir unser gewöhnliches Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen. So geschehen, Leipzig den 4. Septembris 1761.

Diese Feuer-  
Ordnung soll  
bey denen  
Zünften und  
Nachbarschaften  
abgelesen  
werden.

(L.S.)

## INSTRUCTION,

Wornach sich die Mannschaft vor den Mannstädter und Hällischen Thoren, so zur Feuer-Sprizze bey der Anger-Mühle geordnet, zu richten.

Nachdem E. E. Hochweiser Rath der Stadt Leipzig, aus treuer Vorsorge für nöthig erachtet, denen Nachbarschaften und Inwohnern in der Mannstädter und Hällischen Vorstadt eine Feuer-Sprizze anzuschaffen; Als ist, auf wohlgedachten Rathes Verordnung, eine zweyspännige grosse Sprizze in das an der Anger-Mühle darzu erbauete Sprizzen-Haus gestellet, und in Verwahrung gebracht worden. Weil nun hierzu aus gemeldten

F

meldten

meldten beyden Nachbarschafften gewisse Mannschafft zu ordnen, welche auf den Fall, wenn durch Gottes Verhängniß Feuer in einer dieser zwo Vorstädten auskäme, alsobald mit dieser Spritze möglichste Hülffe und Rettung thun könnte; Als haben sich die hierzu bestellten Personen nach dieser Instruction zu halten, damit in solchem Nothfall ein ieder dasienige, worzu er geordnet, sonder Confusion ausrichten möge.

Und zwar sollen erstlich aus ieder von gemeldten beyden Nachbarschafften zween sonderliche Inspectores ernennet werden, welche von der zu dieser Spritze gehörigen Mannschafft ein völlig Verzeichniß halten, auch ein ieglicher von ihnen einen Schlüssel zum Spritzen-Häuslein haben, so bald Feuer geruffen, oder Sturm geschlagen wird, stracks zur Spritze eilen, und wenn der Brand in einer dieser zwo Vorstädte ist, das Häuslein aufschliessen, die ankommende Mannschafft anstellen, die Spritze mit allem darbey befindlichen Zeuge fortschaffen, und schleunig damit zum Feuer kommen sollen. Zum Arbeiten und Wasser in die Spritze zu tragen, sollen in iedweder dieser beyden Vorstädte 20. Mann geordnet seyn, als 12. zum Pompen, so Wechsels-weise arbeiten, 6. zum Wasser-einfüllen, und 2. zum Spritzen-Rohre, welche alle, auf ereigneten Nothfall, alsobald und ungesäumt bey der Spritze erscheinen, und was ihnen darbey oblieget, und von denen Inspectoren zu thun anbefohlen wird, willig und treulich ausrichten sollen.

So nun ein Feuer in der Mannstädter Vorstadt entstände, soll die geordnete Mannschafft aus der Hällischen Vorstadt alsobald zu dieser Spritze kommen, damit alsofort nach dem Feuer eilen, und alle möglichste Hülffe thun; Wann aber der Brand in der Hällischen Vorstadt wäre, ist die Mannschafft in der Mannstädter Vorstadt schuldig und verbunden, mit der Spritze stracks zu Hülffe zu kommen.

Wer der Erste mit Pferden bey der Spritze seyn wird, dem soll, auf der Inspectoren Zeugniß, von E. E. Hochweisen Rath eine Verehrung gereicht werden.

Wenn nechst Gdtlicher Hülffe, das Feuer gelöschet, soll keiner von denen dazu Geordneten von der Spritze hinweg gehen, er habe

habe denn von denen Inspectoren deshalb Erlaubniß, und so, auf deren Gutbefinden, die Spritze wieder an gehörigen Ort ins Häuslein zu bringen, sollen sie insgesamt die Spritze, und was darzu gehdret, wiederum dahin schaffen, und ordentlich ins Häuslein stellen, auch so etwas daran schadhafft worden, sollen die Inspectores alsobald solches wiederum auf der Nachbarschaften Kosten repariren und bessern lassen.

Des Jahres zu zweyen mahlen, als gegen Ostern und Michaelis, soll alle dazu bestellte Mannschafft auf einen gewissen Tag zur Spritze kommen, solche probiren, und sich ein ieder, worzu er verordnet, exerciren, welches die Inspectores zu ordnen haben.

Würden einige von denen hiezu bestellten Personen mit Tode oder sonsten abgehen, sollen die Inspectores unverzüglich durch die Gassen-Meister andere an deren Stelle ordnen, und jährlich die vollen Verzeichnisse der Mannschafft denen Viertels-Hauptleuten der Rannstädter- und Hällischen Viertel übergeben, auch denenselben, oder auch wohl bey der Rath-Stube gebührend melden, wenn jemand dasienige, worzu er bestellet, zu verrichten weigern, oder sich säumig, oder widerwärtig dabey bezeigen, oder sonsten Mangel vorkommen würde. Urkundlich ist diese Instruction unter E. E. Hochw. Raths aufgedruckten gewöhnlichen Secret ausgefertigt. Signatum Leipzig den 1. Novembr. 1734.

(L.S.)

## INVENTARIUM

über die von E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig zu der Rannstädter und Hällischen Vorstadt geordneten, und bey der Änger-Mühle in einen hierzu erbauten Häuslein befindlichen großen Feuer-Sprizen, samt aller darzu gehörigen Geräthschafft.

Die Spritze, so auf vier Rädern, und zweyspännig ist,

Ein Sturm-Faß auf einer Schleiffe.

6. Stück lederne Feuer-Eymer.

Eine Holz- eine Stein- eine Zimmer-Art.

F 2

Eine

Eine Laterne.

Ein Feuer-Zeug.

Ein Stück messingene Röhre zum Spritz-Röhre gehörig.

Ein Paar wüllene Handschuh.

Ein Duzend Pech-Fackeln.

Zwey Pfund Lichte.

Zwey hölzerne Wasserschöpfer.

Ein Zwisch-Mantel, womit die Spritze zugedeckt wird.

Zu des Rannstädter und Hällischen Viertels Vorstädten  
gegebener Feuer-Sprizen-verordnete Mannschafft.

Auf dem Rannstädter Viertel.

Zwey Inspectores von denen daselbst wohnenden Bürgern.

Diejenige Mannschafft, so zum Pompen aus der Nachbar-  
schafft des Rannstädter-Viertels Vorstadt verordnet seynd, und von  
E. E. Hochw. Rath zu Dero Sprizen gemachte Zeichen  
bekommen haben.

Auf dem Stein-Wege.

Neun auf solchem befindliche Bürger.

Auf dem Mühl-Graben.

Vier Bürger.

Auf der Altenburg.

Drey Bürger, davon die Nahmen, und wer es seyñ soll, Specifici-  
ret und benennet.

Verzeichniß, was in der Vorstadt vor dem Hällischen  
Thor vor Mannschafft zur Feuer-Spritze verordnet und  
aufgezeichnet seyñ.

Zwey Inspectores:

Zum Rohr, gleichfalls zwey Bürger.

Zum Wasser-giessen, sechs derselben.

Zum Pompen aber zwanzig Bürger, so alle mit Nahmen benen-  
net seyñd.

Zur Nachricht.

In die übrigen Vorstädte vorm Grimmischen und Peters-Thore,  
ist für ein iedwedes Thor dergleichen Feuer-Spritze gegeben,  
und sich dabey, wie es vorn Rannstädter und Hällischen Thore  
geschehen soll, zu verhalten, durch gewisse Instructiones, so  
mit obiger gleiches Inhalts sind, angeordnet worden.

E. E.

E. E. Hochw. Rathß der Stadt Leipzig

## O R D N U N G

Wegen derer Schlangen-Feuer-Sprizen, wie man sich im Noth-Fall, den Gott abwende! darmit zu verhalten.

**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen hiesigen Bürgern und Einwohnern hiermit zu wissen, was massen Wir, aus obliegender treuen Sorgfalt vor gemeiner Stadt Bestes, sonderlich zu möglicher Abwendung grossen Schadens bey entstehenden Feuers-Brünsten, welche der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle! verschiedene lederne Schlangen-Feuer-Sprizen angeschaffet, und solche in die vier Stadt-Quartel dergestalt vertheilet:

## I. Im Peters-Quartel.

Eine grosse Schlangen-Sprize an der Thomas-Kirche.

Eine dergleichen, in einem Häuslein unter dem Korn-Hause.

Vertheilung  
der Schlan-  
gen-Sprizen.

## II. Im Rannstädter-Quartel.

Zwey, unter des andern Diaconi Pfarr-Wohnung, bey der neuen Kirche.

## III. Im Hällischen-Quartel.

Eine dergleichen Sprize in einem Häuslein bey dem Zucht-Hause.

Eine dito an den Fleisch-Bäncken.

## IV. Im Grimmischen-Quartel.

Eine dito in dem Häuslein neben der Ross-Mühle.

Eine dito an dem Wasser-Schlag.

Damit nun dieselben desto nützlicher, auf erheischenden Nothfall, gebraucht werden, und ein ieder, dem eine Verriehung darbey aufgetragen, worinnen dieselbe eigentlich bestehe, wissen, auch derselben gebührend nachkommen möge, so haben Wir folgende Ordnung darüber abzufassen, und allen denenjenigen, welchen daran gelegen, zur Nachricht öffentlich kund zu machen, der Noth-durfft befunden.

Hauptleute  
haben darüber  
die Ober-Auf-  
sicht.

Drey Inspe-  
ctores zu je-  
der Spritze.

Derselben  
Amt und Ver-  
richtung.

Und zwar I. ist einem jeden Viertels-Hauptmann die Ober-  
Aufsicht über die in seinem anbefohlenen Viertel befindliche Sprit-  
zen aufgetragen, an welchen alle darzu bestellte Personen, davon  
er alle Jahre dem sitzenden Rath die Specification zu übergeben  
hat, hiermit gewiesen werden, sich bey ihm Rath zu erholen, und  
dessen Befehl allenthalben, bis an Uns, nachzuleben.

Hiernächst sind II. zu ieder Spritze drey sonderliche Inspe-  
ctores geordnet, welchen nicht allein iederzeit davor emsige Sorge  
zu tragen obliegt, daß die Spritzen mit ihren Schläuchen, Geräth-  
schafft und sämtlicher Zubehörung, in gutem richtigen Stande er-  
halten, was daran schadhafft werden möchte, in Zeiten rüchtig ge-  
bessert, und der Abgang ersetzt werde, sondern sie sollen auch von  
der zu ihren Spritzen gehöri-gen Mannschafft obgedachter massen  
ein völli-g Verzeichniß, und derselben, nächst dem Viertels-Haupt-  
mann zu befehlen haben, diese auch ihren Anstellungen, es sey beym  
Exerciren, oder in Feuers-Gefahr selbst, oder bey allen andern  
hierunter vorfallenden Begebenheiten zu gehorsamen verbunden  
seyn. Absonderlich aber ist derer Inspectoren Amt, daß die er-  
sten Zwey, so bald Feuer geruffen, oder Sturm geschlagen wird,  
wann das Feuer in ihrem Viertel ist, sich alsofort zum Spritzen-  
Häuslein, zu dem ihrer iedweder, nebst dem Hauptmann, einen  
Schlüssel hat, verfügen, die ankommende Mannschafft anstellen,  
die Spritze mit ihrem Zeuge, fortschaffen, und, daß alles schleu-  
nig, jedoch ordentlich, ohne Confusion und Schaden, geschehe,  
daran seyn; der Dritte hingegen ungesäumt dem Feuer zueile, des-  
sen Beschaffenheit, wie, und wo die Spritze am füglichsten zur  
meisten Gegenwehre anzubringen, in Augenschein nehme, dieselbett  
anweise, und sodann allerseits die fernere Nothdurfft von Anfang  
bis zum Ende, nach aller Möglichkeit, und der nachbeschriebenen  
Ordnung, beobachten; gestalt ihnen denn, zu dessen mehrerer  
Bewerkstelligung, Macht gegeben wird, daferne allenfalls ge-  
nugsame Mannschafft die Spritze fort- und anzubringen, oder auch  
zum Pompen, nicht vorhanden seyn sollte, das umstehende müßige  
Volk darzu anzuhalten.

Und

Und damit auch denen Inspectorn allerseits, wie mit denen Schlangen-Sprizen umzugehen, desto besser bekannt werden möge, so sollen, in Beyseyn derer Hauptleute, sie zweymahl des Jahres mit denen darzu gehörigen Leuten, und zwar das eine mahl mit, das andere mahl aber ohne Wasser, sich exerciren, und darbey insonderheit darauf Acht haben, damit der Wasser-Schragen auf die rechte Höhe gesetzt, und das Wasser aus demselben desto besser in die Schlangen-Sprize geleitet werden möge.

Sollen jährlich ihre Leute zweymahl exerciren.

Über dieses sollen sie auch alle halbe Jahre die sämtlichen Sprizen visitiren, und, wenn sie eingetrocknet, von neuem schmieren, und, was mangelhaft, alsobald ausbessern lassen, auch ob und wie solches geschehen, die Viertels-Hauptleute selbst gebührende Sorge tragen.

Auch die Sprizen visitiren.

Worbey III. insgemein noch dieses in Acht zu nehmen, daß wenn Feuer auskommt, die beyden zuerst ankommenden Sprizen zum Brand gebracht, von denen übrigen aber noch zwey auf den hiesigen Markt-Platz, nebst der darzu angeordneten Mannschafft, zur Reserve gehalten und bewachet werden sollen.

Die ersten zwey werden zum Feuer gebracht und die übrigen zur Reserve behalten.

IV. Alle zu denen Sprizen geordnete Personen sollen, so bald ein Feuer beschriehen, oder deshalben gestürmet wird, sich ungesäumt zu ihren Sprizen begeben, und ein ieder sein Amt darbey, nach allem Vermögen, in Acht nehmen, auch, bis nach gelbschtem Brand, wiederum verwahrter Sprize und erfolgter Beurlaubung von denen Inspectoren, keiner weggehen, bey Strafe, wenn er Meister ist, 12. Gr. und wenn er ein Geselle 6. Gr. wenn aber einer bey dem Exerciren, oder bey entstandener Feuers-Brunst, gar nicht erschiene, und seinem Amte nicht nachkame, der soll nicht nur in ietztbenimte Strafe verfallen seyn, sondern wir behalten uns auch vor, denselben, nach Gelegenheit, noch härter anzusehen und soll dißfalls keine Entschuldigung gelten, ausgenommen Verreisung über Land, Krankheit, und wenn das Feuer einem sehr nahe wäre. Im Gegen-theil, wer, auf geschehenen Sturm-Schlag, der Erste bey der Sprize seyn wird, dem soll, auf deren Inspectoren Zeugnisse, 1. Thlr. und dem, so der Nächste nach dem Ersten dahin kömmt,

Strafe derer, welche bey dem Brand, oder Exerciren, nicht erscheinen.

Belohnung derer zuerst Ankommenden.

kömmt, 12. Gr. aus Unserer Einnahm-Stube zur Ergöcklichkeit gereicht werden.

Schlüssel vom  
Rathhause  
abzuholen.

V. Wer nun, auf erheischenden Fall, am ersten zum Spritzen-Häuslein kömmt, und solches noch nicht offen findet, soll sich alsobald auf das Rathhaus begeben, allwo noch ein absonderlicher Schlüssel zu besagtem Häuslein in der Raths-Stube anzutreffen, diesen abfordern, und ohne alle Versäumniß öffnen.

Wie die Spritze  
fortzuschaffen.

VI. Wenn nun 6. bis 8. Personen besammeln, sollen sie die Spritze bey denen daran hangenden Seilen heraus ziehen, und dieselbe neben denen bey jedweder befindlichen 6. ledernen Wasser-Cymern eilend nach dem Feuer bringen, ist's bey der Nacht-Zeit, so müssen auch 2. brennende Fackeln und 2. Laternen aus dem Spritzen-Häuslein mitgenommen werden. Wann aber die Spritzen nicht wohl fortzubringen, sodann sind Pferde, welche am ersten zu haben, darzu zu nehmen, und welcher Knecht zu dem Ende unerfordert am ersten mit seinen Pferden daselbst erscheinet, soll davor 2. Thlr. zur Verehrung bekommen. Gleichergestalt sollen die Wasser-Führer 33. 34. 35. sobald es immer möglich, die ihnen angewiesenen Wasser-Bässer gegen das Feuer zum nächsten Brunnen, iedoch, so viel nur möglich seyn kan, mit reinem Wasser füllen und zur Schlangen-Spritze zuführen, auch allen Fleiß anwenden, damit, durch abgewechselte Führen, stets Wasser genug bey der Spritze sey, und daran kein Mangel vorkomme; wie denn, zu dessen mehrern Beförderung, so bald eine Feuers-Brunst entstehet, die Wasser-Führer aus allen vier Vierteln, und vornehmlich die Lohn-Kärner, welche Bier und Kofent führen, mit ihren Bässern und darzu gehörigen Trichtern, dem Brande zueilen, und Wasser anführen, auch damit bis zur gäncklichen Dampffung anhalten sollen. Es wäre denn, daß inzwischen an einem und andern Orte noch ein Feuer aufginge, auf welchen Fall sie sich, denen Vierteln nach, theilen, und ein jeder zu der ihm insonderheit angewiesenen Spritze begeben, auch derjenige, welcher mit seinem Karm-Basse am ersten sich einstellt, mit 1. Thlr. der Andere aber mit 12. Gr. beschenkt werden soll. Damit aber auch solche Bässer desto

Trinckgeld  
vor den ersten  
Knecht.  
Wasser-Führer  
Verrichtung.

Belohnung.

besto geschwinder mit Wasser gefüllet, und dieses sodann eiligst, und so lang bis das Feuer gelöscht, zu den Schlangen-Sprizen zugeführt werden könne; so sollen die zu denen Brunnen geordnete Becker, nebst ihren Knechten, auch andern, so nahe an den Brunnen wohnen, darzu gebraucht, auch, damit solches richtig geschehe, von denen Brunnen-Meistern gute Obacht gehalten werden.

Becker sollen bey den Brunnen seyn.

Es sind auch insonderheit zu denen vorm Grimmischen und Hällischen Thor sich befindenden Schlangen-Sprizen, die Gärtner dergestalt bestellet, daß sie mit ihren Wasser-Cymern zum Feuer eilen, und zum Eingießen des Wassers in den Sprizen-Sack, auf Art und Weise, wie die Viertels-Haupt-Leute sie dißfalls anweisen, und ihnen die messingene Zeichen hierzu aus-theilen werden, sich gebrauchen lassen.

Gärtner gehören zu den Schlangen-Sprizen vorm Thore.

VII. Nachdem die Inspectores angeordnet, wo jegliche Spritze am bequemsten stehen kan, sollen 1. 2. den Wasser-Sack ordentlich von der Spritze abnehmen, und solchen nach dem nächsten Wasser-Kasten oder Brunnen zu tragen, so weit der Schlauch langen will; oder wenn dergleichen nicht wohl zu erreichen, sollen sie doch den Wasser-Sack also stellen, wie man mit denen Wasser-Bässern, Sturm-Bassen und andern Fahrzeugen am füglichsten ab- und zufahren kann; gestalt denn die Wasser-Führer und andere Kärner sich befeißigen sollen, so nahe, als möglich, zur Spritze zu rücken, damit entweder das Wasser aus denen Bässern gleich in den Wasser-Sack gelassen, oder doch stracks darein gegossen werden könne, und es darmit keines Zutragens bedürffe. Solch Wasser-Eingießen in den Wasser-Schragen oder Sack, und andere hierzu gehörige Handreichung, sollen etliche von unten benahmten Gesellen verrichten, und darzu die bey jeder Spritze befindliche lederne Cymmer gebrauchen, nur daß, wenn das Wasser in den Sack aus einem Brunnen, oder Wasser-Basse, gelassen wird, alsdenn 1. und 2. fleißig acht haben, daß es nicht zu jähling hineinschieße, und überlauffe, welchen durch vorsichtiges Ausziehen und Vorschlagen des Zapfens, leichtlich vorzukommen, wie sich denn beyde 1. und 2. auch

2 Meister.

N. 1.  
1 Schmiede-Meister.

N. 2.  
1 Schmiede-Meister, oder anderer nach Gelegenheit.

Gesellen sollen das Wasser in den Wasser-Sack gießen.

Ⓔ

allezeit

allezeit bey diesem Wasser-Sacke müssen finden lassen, und acht haben, daß es nicht am Wasser mangeln möge.

Officers und  
ihre Mann-  
schaft besetzen  
die Spritzen.  
2 Zimmerlen-  
te, oder andere  
Handwerker.  
2 Mäurer,  
oder andere.

VIII. Die zu denen Spritzen geordnete Officers, wie sie bey ieder Spritze eingetheilet, sollen mit ihrer Mannschafft die Spritzen und Schläuche besetzen, und daß, durch Fahren, oder Lauffen, dieselben nicht beschädiget werden, verhüten, so wohl das unnütze Bolck beydes vom Feuer und von der Spritze ab- und zurücke treiben, auch insonderheit Sorge tragen, damit solche Schläuche mit den hierzu gefertigten hölzernen Decken bedeckt werden.

No. 3.  
ein Zimmer-  
Geselle.

IX. So bald der Wasser-Sack abgenommen, sollen 3. 4. 5. 6. (denn diese 4. einerley Berrichtung haben, und einander abzuldien schuldig seynd) das messingene Rohr von der Spritze abheben, damit nach dem Orte, wo das Feuer ist, des nächsten und bequemsten Weges zu gehen, und solches dahin, wo die beste Rettung zu thun, tragen. Im Fall man aber durch die Vörder-Gebäude, oder von des Nachbars Hause darzu gelangen müste, sodann ist das messingene Rohr unten zu lassen, und hergegen müssen obige 4. oder wenigstens 2. davon, in das nächste Fenster oder Dach steigen, das Seil, welches zu dem Ende auf einer Rolle hinten an der Spritze hanget, mit sich nehmen, und solches von oben herunter lassen.

4.  
ein Zimmer-  
Geselle.

5.  
ein Mäurer-  
Geselle.

6.  
ein Mäurer-  
Geselle.

7.  
ein Riemer-  
Meister, oder  
anderer.

8.  
ein Riemer-  
Meister.

9.  
ein Riemer-  
Geselle.

10.  
ein Riemer-  
Geselle.

X. Woran 7. 8. 9. 10. das messingene Rohr fest binden, und sodann 3. 4. 5. 6. es samt dem ledernen Schlauche in die Höhe ziehen; indem nun dieses geschieht, müssen 7. 8. 9. 10. den übrigen Schlauch fein ordentlich, jedoch nicht zu jähling, von der Spritze abnehmen, damit er sich nicht umdrehe, oder umschlage, noch auch mehr nachgegeben werde, als die, so das messingene Rohr fort und in die Höhe schaffen, nach sich ziehen; wie denn, was auf solche Weise vom Schlauche zum Aufziehen nicht gebrauchet wird, und übrig ist, unten auf die Erde rund zusammen geleyet werden soll. Wenn das Wasser hinein gelassen ist, müssen diese 7. 8. 9. 10. den ledern Schlauch durchaus ansehen, ob er auch noch allenthalben dichte und gut, und da an einem oder andern Orte das Wasser heraus dringen wolte, sol-  
chen

chen mit denen Bind-Lappen und Faden, welche darzu im Geräthschafft's-Sacke allezeit vorhanden seyn sollen, überbinden und vermachen, auch haben diese allezeit an dem Schlauche hin und wieder zu gehen und nachzusehen, daß der Schlauch allenthalben gleich, und nicht umgeschlagen liege, ingleichen, daß keine Krümmen oder Puckel hinein gedruckt werden, solche, auf Befinden, sofort wieder gerade zu machen, auf daß daraus nicht ein Loch werde, auch daß die Naht allezeit oben zu liegen komme. So ist auch dieses ihre Verrichtung, daß, wenn der Schlauch von einem Orte zum andern gebracht werden muß, derselbe nicht auf der Erden und Steinen fortgeschleppt, sondern von ihnen in die Höhe gehoben und getragen werde.

XI. So bald der Schlauch vom Spritzen-Kasten abgenommen, sollen 11. 12. einen Eymmer mit Wasser auf die Säuger, oder in die Stiefel giessen, und solche damit anfeuchten, die Drücker-Stangen in die eiserne Bügel stecken, und ihrer Gesellen 10. auf jeder Seiten 5. zum Pompen, in Ordnung stellen, auch allezeit dabey stehen bleiben, und Anregung thun, auf daß unaufhörlich mit Pompen angehalten werde.

XII. Wenn nun 3. 4. 5. 6. wie oben erwehnet, einen bequemen Ort gefunden, da sie dem Feuer am meisten und nächsten Abbruch zu thun vermeinen, sollen sie überlaut ruffen: Lassets fortgehen, auch das Zieh-Seil von dem Rohr abnehmen, und an die Seite niederlegen, hiernechst einer das Rohr leiten, das Wasser daraus nach dem Feuer zuschießen zu lassen, der Andere, so nächst hinter diesem stehet, den Schlauch in etwas aufheben, und in die Höhe halten, damit der Erste das Rohr desto leichter nach seinem Willen regieren könne, die übrigen beyden aber diese Zween ablösen.

XIII. So geschwinde nun, als geruffen ist, lassets fortgehen, sollen die 10. ans Werck gestellte Gesellen an der Spritze zu pompen anheben, und zwar einmahl oder 6. etwas sachte ziehen, damit man, ob noch alles richtig und klar, nochmal's sehen, wo es vonnöthen, schleunige Hülffe thun könne; wenn aber kein Mangel sich findet, noch 7. 8. 9. 10. 11 oder 12. sie inne halten

11.  
1. Schmiede-  
Meister, oder  
anderer.

12.  
1. Schmiede-  
Meister.

13. bis 12. sind  
20. Schmiede-  
oder andere  
Gesellen zum  
Pompen.  
Wie der An-  
fang zum Lö-  
schen zu ma-  
chen.

und damit  
fortzufahren.

Wie das Rohr  
zu halten.

halten heißen, müssen sie immer stärker und stärker anschlagen, also tapffer anhalten, und nicht nachlassen, bis der Brand durch Gottes Hülffe gelöscht; die übrigen 10. Gesellen stellen sich bey die andern, wenn einer ermüdet ist, solchen abzulösen, und also muß mit dem Pompen nicht inne gehalten werden, worüber, wie oben erwehnet, 11. 12. die Obacht haben sollen. Es soll auch derjenige, welcher das Rohr hält, anfänglich den Daumen fornen auf dessen Mund-Loch halten, und damit die Luft so lange, bis daß Wasser durch den Schlauch hinan dringet, verschliessen, weil sodann der Effect beym Spritzen sich zeigen wird.

Berrichtung  
nach gelösch-  
tem Brande.

XIV. Wann nun, nächst Göttlicher Hülffe, der Brand wiederum gelöscht, so lassen, auf derer Inspectoren vorhergehenden Befehl, 3. 4. 5. 6. wiederum an dem Seile das Rohr und den Schlauch hernieder, ist aber solches nicht aufgezoogen, sondern die Treppen hinan getragen worden, so müssen sie droben so lange verziehen, bis erst der Schlauch vom Wasser ledig, wie denn 11. 12. bald Befehl bekommen werden, den ledernen Schlauch von der Spritze ab und loßzuschrauben, damit das Wasser, sowohl aus dem Schlauch, als aus der Spritze lauffen könne, 1. 2. binden den Wasser-Schlauch, auf erhaltenen Befehl, auch ab, und legen solchen mit dem Sacke oben auf die Spritze, 7. 8. 9. 10. nach dem sie den ledernen Schlauch vom Seile abgelöset, oder 3. und Consort damit wieder zurück gekommen seyn, schlagen solchen über den eisernen Bügel hin und wieder. Das Seil, so zum Aufziehen gebraucht worden, muß 3. und Consort aufwinden, und dahin hängen, wo es abgenommen, wie auch 7. und Consort den Geräthschafts-Sack. Etliche der Gesellen nehmen die 2. Laternen mit, und ziehen sodann ihrer 6. die Spritze wiederum zum geordneten Behältnisse; ist es spät oder bey Nacht, so wird sie nur gleich hinein gesetzt, auch die Schlüssel wiederum an gehörigen Ort getragen, und allda in Verwahrung behalten, insonderheit aber müssen die, welche man von dem Rathhaus abgehølet, so gleich wieder dahin ausgeliefert werden.

XV. Des

XV. Des folgenden Tages aber, wenn es trocken Wetter, <sup>Die Spritzen</sup> und darzu bequem ist, sollen 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. im Beyseyn <sup>wieder zu rei-</sup> der Inspectoren, die Spritze auf einen gelegenen Platz bringen, <sup>nigen,</sup> wieder, wie oben erwehnet, zum Gebrauch fertig machen, und probiren, ob auch etwan Schaden daran geschehen seyn möchte, welcher sodann verbessert werden muß; Im Fall aber noch alles richtig, sollen 1. 2. den Wasser-Sack und Schlauch mit reinem Wasser abspühlen und reinigen, aufhängen und in freyer Luft, jedoch außser dem Sonnenschein, trocknen lassen, darnach den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feste binden, und wenn sonst das übrige alles fertig, den Sack mit dem Packe oben auf die Spritze legen, wo er vormahls abgenommen worden. 11. 12. sollen das meßingene Rohr und Schrauben besehen, ob noch alles gut, solche mit reinem Wasser, wie auch die Spritze selbst, saubern, die Säuger heraus nehmen, alles abtrocknen, und, was nöthig ist, einschmierem, 7. 8. 9. 10. sollen den ledernen Schlauch mit reinem Wasser abspühlen, und an der Sonnen oder Luft trocknen, istz aber in Winters-Zeit, so muß das Trocknen in einer warmen Stube, jedoch daß solche nicht allzuscharff eingeheizet, noch die Schläuche nahe an den Ofen gebracht werden, geschehen, welches ihnen sodann angewiesen werden soll. Darnach <sup>und zu ver-</sup> nehmen 11. und 12. den ledernen Schlauch und schrauben solchen <sup>wahren.</sup> mit 8. verkehrten Umschlägen wiederum an die Spritze feste, 7. und Consort legen solchen über den eisernen Bügel hin und wieder, damit die Enden inwendig in die Spritze zu hängen kommen, jedoch, daß er ganz gleich und nicht überschlagen liege, darauf wird die Spritze mit aller Zugehör, wie sie anfänglich heraus genommen worden, ins Haus gesezet, und unten die Schleiffe mit Dehl-Lappen geschmieret, auch darzu Lichter und Fackeln, so viel deren heraus genommen worden, samt der Nothdurfft, in Geräthschafts-Sack wieder hinein verschaffet.

XVI. Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so sollen diese Spritzen, nicht nur wie oben gedacht, alle Jahr zweymahl probiret und das Volck jeder zu seiner Berrichtung angewiesen und exerciret, auch einem jeden

Zeichen sind  
zurück zu ge-  
ben.

hiervon ein Exemplar gegeben, sondern auch ein messingenes Zeichen von denen Inspectoren gereicht werden, worauf diejenige Numer stehet, womit seine Verrichtung hierinne bezeichnet ist. Dieses Zeichen soll er, so bald er zur Spritze kommen ist, an die Inspectores liefern, woraus man bestens erkennen wird, welches die Ersten oder Letzten seynd, die Mannschafft aber von Num. 37. bis 56. incl. sollen ihre Zeichen an ihre vorgesezten Officiers Num. 36. und 57. einhändigen. Wenn alles wieder repariret ist, und die Spritze an ihren Ort gebracht worden, sollen sie sich bey denen Inspectoren anmelden, welche hierauf gedachte Zeichen zurück geben sollen. Wie man ihnen dann auch bey solchem Exerciren, jedesmahl eine Ergößlichkeit reichen zu lassen, nicht ermangeln wird. Würde von denen Handwercks-Gesellen einer oder der andere von hinnen wegziehen, soll er vor seiner Abreise das Zeichen dem ihm ebenfalls vorgesezten Meister einzuhändigen schuldig seyn, woran sie die Meister zu erinnern haben, als welche auch, bey willkührlicher Strafe, davor stehen, diese abgegangene aber alsofort durch andere ersetzt werden sollen. Zu Urkund haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Secret anhero aufdrucken lassen. Sign. Leipzig, den 15. Julii, 1729.

(L.S.)

Not. Zu einer jeden Schlangen-Feuer-Spritze ist eine hinlängliche Anzahl von Mannschafft bestellt;

Zum Exempel, bey der Spritze

No. I. im Peters = Viertel:

Drey Inspectores;

Ferner:

Num. 1. ein Sporer = Meister,  
2. ein Schlösßer = Meister, } zum Wasser = Sacke;

3. ein

- |                          |   |                                      |
|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 3. ein Zimmer-Gesell,    | } | zum messingenen Rohr an der Spritze. |
| 4. ein Zimmer-Gesell,    |   |                                      |
| 5. ein Zimmer-Gesell,    |   |                                      |
| 6. ein Mäurer-Gesell,    |   |                                      |
| 7. ein Mäurer-Gesell,    | } | zum ledernen Schlauch.               |
| 8. ein Mäurer-Gesell,    |   |                                      |
| 9. ein Sattler-Meister,  |   |                                      |
| 10. ein Sattler-Meister, |   |                                      |
| 11. ein Sattler-Gesell,  |   |                                      |
| 12. ein Sattler-Gesell,  |   |                                      |

No. 13. } sind die 20. Schmiede-Gesellen, so vom Plumpen ein-  
 bis } ander ablösen,

32. }

- |   |   |                  |
|---|---|------------------|
| 13. ein Schloßer-Meister,                       | } | bey der Spritze. |
| 14. ein Büchsenmacher,                          |   |                  |
| 15. bis   |   |                  |
| 34. zwanzig Schloßer-Ge-<br>fellen zum Plumpen. |   |                  |

33. }

34. } sind die drey Kärner zum Wasser-Führen.

35. }

36. } sind die Bürger mit Ober- und Unter-Gewehr, welche  
 bis } den Schlauch besetzen, worunter ein Fourier, und  
 53. } ein gefreyter Corporal von der Bürgerschaft.

Alle die andern Schlangen-Sprizen haben ebenfalls ihre ange-  
 wiesene Mannschafft, und sind die Verrichtungen unter gewisse  
 Meister und Gesellen derer andern Handwerker, als Schnei-  
 der, Sattler, Riemer, Schuster, Kürschner, Rothgießer ic.  
 nach eines jeden Viertels Gelegenheit eingetheilet.

Not. Die Beschreibung der Schlangen-Spritze, auch wie sie  
 zu gebrauchen, und im guten Stand zu halten, ist aus nächst  
 folgenden Beylagen sub. A. B. und C. zu erschen.

Beschrei-

# Beschreibung der Schlangen-Spritze,

Aus dem Holländischen übersehet.

Lit. A.

**D**ie vor einiger Zeit in Holland erfundene Schlangen-Spritzen, dienen, das Wasser mit einem continuirlichen dicken Strahl in eine Feuers-Brunst, wenn sie gleich noch so heftig wäre, hinein zu bringen, so, daß das Feuer nicht allein ganz unfehlbar, sondern auch geschwind kan gelöscht werden; es mag solches auskommen in kleinen oder engen Gäßgen, Hinter-Häusern, oder an allen andern Orten, wo man sonst nicht wohl bekommen und retten kan. Es dürffen auch die Mauern, Giebeln, Wände oder andere Gebäude, so im Wege stehen, weder niedergerissen werden, noch vorhero durchbrennen, als durch welche schädliche Mittel man vormahls alleine zur Rettung hat gelangen können; weil das Wasser durch dergleichen lederne Schläuche, die wegen ihrer Gestalt einer Schlangen ähnlich, auch dahero lederne Schlangen genannt werden, in grosser Quantität gebracht wird. Man kan auch diese Schlangen, auf erfordernten Fall, länger oder kürzer machen, solche, nach Gutbefinden, krumm oder gleich leiten, auf Thüren, Fenster, Löcher in Mauern, Kapp-Fenstern, auf denen Dächern, hoch und niedrig, durch, in und über die Häuser, nach eigenem Belieben und Gefallen, richten, auch so gar Kirchen und Thürme, und wo sich sonst das Feuer blicken läffet, damit retten. Wann nun das messingene Spritz-Rohr, so nahe als thunlich, zum Brande gebracht wird, so kan, mit Göttlicher Hülffe, demselben, bis auf den letzten Funken, Abbruch geschehen, und alles gelöscht werden, weil man eine dergleichen Spritze nicht eben durch Pferde, sondern durch 5. bis 6. Menschen zu dem Feuer kan bringen lassen. Hingegen erfordert die Bearbeitung der Spritze eine hinlängliche Mannschafft, auch insonderheit 5. bis 6. Personen, deren ieder seinen Feuer-Eymer hat, und die Spritze durch den Wasser-Sack, wie auch die Schlange mit Wasser

Wasser versiehet. Jedoch ist solches zu verstehen, auf einer gleichen und ebenen Gasse. Wann es aber durch ungleiche oder bergichte Derter geschehen müste, so kan solches durch die Wasser-Plumpe und deren Schlange, oder durch die kleine Spritze geschehen, als wodurch die Feuer-Spritze, wenn solche auch weit vom Wasser stünde, continuè und mit überflüssigem Wasser könte versehen werden. Und wenn auch keine Canäle, Flüsse oder Bäche, sondern nur Brunnen, Plumpen, Röhr-Wasser und Tröge an einem Orte wären, so kan doch das Wasser durch ein leichtes Mittel herzu getragen werden. Wo an einem Ort das Wasser durch die Stadt läuft, kan man diese Spritze ganz füglich auf kleinen Fahrzeugen anführen, und hierdurch die Rettung ins Werck richten. Auf einem Strohm aber, darauf die Schiffe liegen können, kan dergleichen Rettungs-Mittel noch füglicher ins Werck gerichtet werden, massen man die Schlange legen kan, wie es die Gelegenheit des Orts erfordert und zulassen will. Es können auch die Spritzen auf dem Eiß gebraucht werden, wenn es nur so starck gefrohren, daß es 10. oder 8. Menschen zugleich tragen kan. Bey entstandenem Unglück an Schiffen, sie seyen klein oder groß, ja selbst an grossen Kriegs-Schiffen kan man gleichfalls einen Brand damit löschen und die Seegel naß machen, auch da ein Schiff zu Schaden gekommen, und leck worden, kan damit das Wasser ausgeplumpet und vom Sinken gerettet werden.

Die kleine Spritze ist auch sehr dienlich, in Privat-Häusern einen Brand zu löschen, da man einer Feuers-Gefahr gleich anfangs in Zimmern und sonst vorkommen und begegnen kan, damit das Feuer nicht überhand nehme. Auch seynd dergleichen Spritzen, bey heissen und trocknen Tagen, oder lang anhaltender Dürre, ganze Gärten, Felder, Wiesen und Bäume, damit zu befeuchten nnd zu besprengen, dienlich. Dergleichen Art Schlangen-Spritzen seynd seithero Anno 1672. in Amsterdam aufgekommen, bey aller vorfallenden Feuers-Gefahr gebraucht, und von so trefflichem Effect und Nutzen befunden worden, daß man alsobald den Gebrauch der alten Spritzen, deren sich Amsterdam vormahls bedienet hat, abgeschafft, und beyseit gethan, auch so gar die mei-

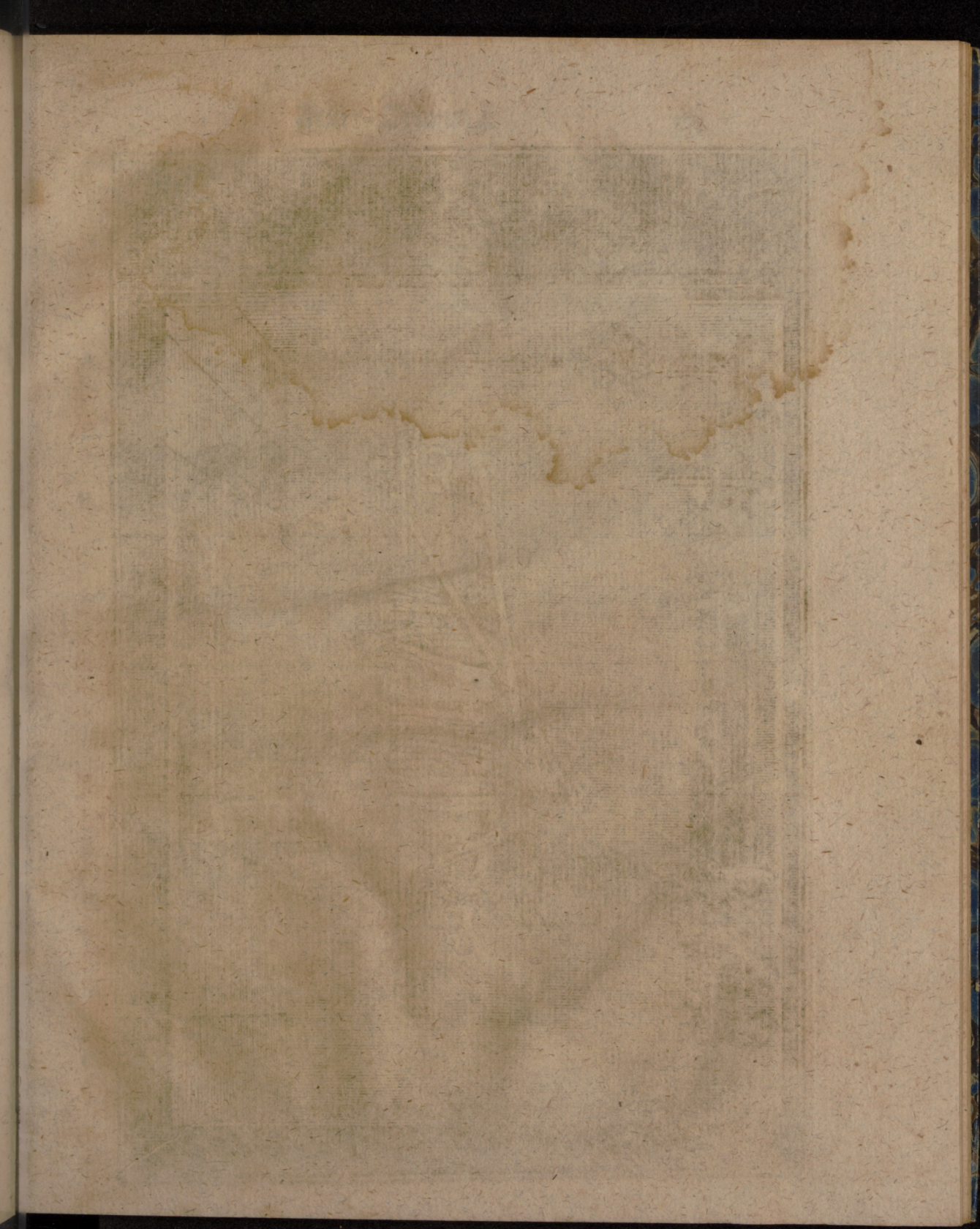
s

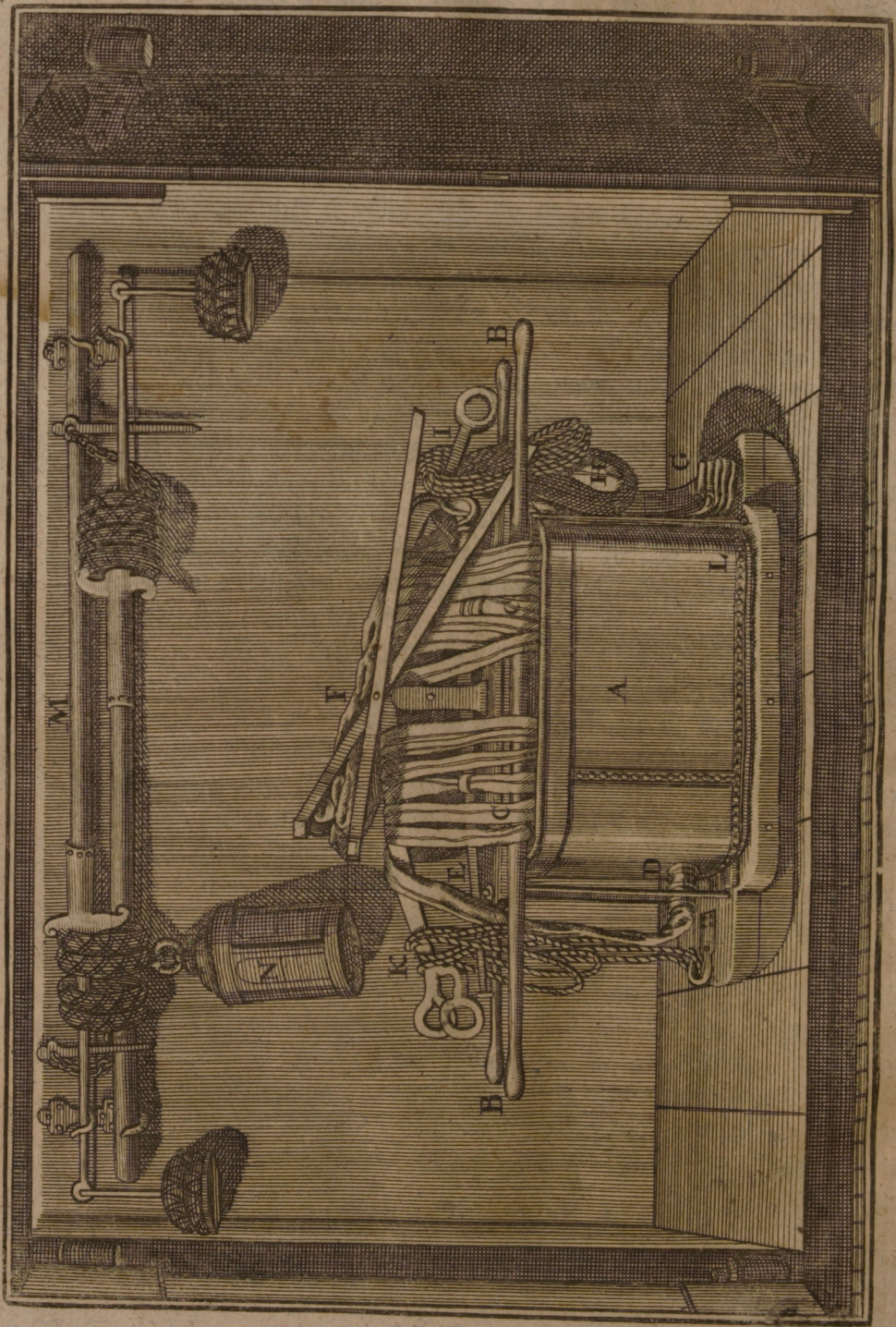
sten

sten Brand-Leitern, Feuer-Haacken, Seegel-Lücher und Feuer-Cymer nicht gebrauchet, sondern sich mehr auf dieselbe Feuer-Sprizen zu verlassen hat; da man denn gleich in denen ersten 5. Jahren von diesen neu inventirten Sprizen, einen so herrlichen und handgreiflichen Nutzen befunden, daß nachdem die alte Art Sprizen abgeschafft, und diese neue in Gebrauch gekommen, der Feuer-Schaden und Verlust mehr als 98. pro Cento ist vermindert worden. Indem der Nutzen und die Sicherheit dermassen zugenommen, daß im 40. daselbst hinter einander erfolgten Feuers-Brünsten alle zusammen gerechnet, kaum der Werth von einem gemeinen Hause, sowohl an Hausrath als Gütern mit gerechnet, ist verzehret worden und verlohren gegangen, ungeachtet einige von diesen in 5. Jahren entstandenen Feuers-Brünsten höchst-gefährlich gewesen, sonderlich wegen der Materialien, so selbige ergriffen, als Pech, Thran, Schwefel, Harz, Dehl, Theer, Reiß-Holz, Schilff und dergleichen; Item wenn das Feuer bey hartem Frost im Winter, bey Wind und stürmischen Wetter, oder in der gefährlichsten Zeit bey Nacht ausgekommen, und also gar leicht hätte um sich fressen können.

Es ist auch merkwürdig, daß bey dem Löschen mit diesen Sprizen sich niemand in sonderliche Lebens-Gefahr wagen, oder beschädiget zu werden, besorgen darff; auch hat man bey diesem neuen Gebrauch, viele Feuer-Leitern, Feuer-Haacken, Seegel-Lücher und Brand-Cymer, wie schon oben gedacht, menagiret, und daher manche Kosten erspahret; so, daß diese neue Sprizen mit ihrer Zubehör in der That weniger Kosten und Unterhalt als die alten erfordern; dahero auch alle Städte und Dörffer in Holland sich hiervon versehen, und da sie deren guten Effect verspüret, die alten insgesamt abgeschafft, und zwar eher mit Vortheil als mit Schaden; Denn wenn man 3. E. 500. Thlr. an eine neue Spritze leget, und sie damit anschaffet, so wird hingegen eine alte und in voriger Zeit bräuchlich gewesene Spritze, wohl 600. zu stehen kommen, wenn man die viele Zubehörungen, Geräthschaft und Unterhalt rechnen will, so die vormahlige Art derer Sprizen gekostet hat. Welches nicht alleine die Stadt Amster-

dam,





dam, sondern auch andere Dertter mit ihrer Erfahrung, auf bend-  
thigten Fall, würden bezeugen können.

## Unterricht,

### Von dem Gebrauch der Schlangen-Spritzen bey Feuers-Noth.

Lit. B.

- A. Die Schlangen-Spritze an sich selbst,
- B. Die Stangen, welche hinter der Schlange auf der Spritze liegen.
- C. Die Spritz-Schlange, welche bey
- D. fest gebunden, und ohn alles Umdrehen, hin und her über die Spritze geschlagen wird, damit die Büge auf beyden Seiten in dem Sack des Spritz-Kessels hänge.
- E. Das Spritz-Rohr, an die lederne Schlange fest geschraubet, und auf die Spritze unter die Balance oder Waage geleyet.
- F. Der Wasser-Sack auf der Spritze liegend, so, daß die Spritz-Schlange von oben damit bedecket ist.
- G. Die Wasser-Schlange, mit der ganzen Nath auf einer Seite liegend, und muß sie sich niemahls überschlagen, sondern so viel immer möglich, gleich, und zwar hinten auf die Fuß-Banck der Spritze hin und her geleyet, auch mit dem Ende an das Rohr, wodurch das Wasser in die Spritze läufft, herüber gezogen und fest daran gebunden werden.
- H. Ist der Sack des zu der Spritze gehörigen Geräthes, worinne ein Hammer, eine Kneip-Zange, 5. bis 6. Bindel Stricke, deren man sich, wenn die Schlange ein Loch bekömmt, gebrauchet; ingleichen 4. lederne Binde-Pflaster, 8. oder 9. Schraube-Ringe. Der Sack hänget hinten an der Waage.
- I. Ein Strick, mit welchem man im Nothfall das Spritz-Rohr auf die Höhe ziehen kan, hänget ebenfalls daselbst.
- K. Ein Strick, womit die Spritze fortgezogen wird, forne an der Waage hängend.
- L. Der kupferne Kasten, worinnen die ganze Machine ist, und der Wasser-Sack angebunden wird.
- M. Zwey Schalen (Lampetten genannt) mit 6. bis 8. Pech-Kränken zum Leuchten. Not. Hier zu Leipzig werden zu dem Leuchten Pech-Fackeln genommen.
- N. Eine Hand-Laterne mit Lichtern versehen, damit ebenfalls, wo es nöthig ist, zu leuchten.

Zu einer jeden Spritze werden allemahl eine genugsame Anzahl von Personen und Arbeits-Leuten gestellet und beschieden, welche nahe an dem Ort, wo die Spritze stehet, wohnen müssen, damit sie, bey entstehender Feuers-Gefahr, die Spritze schleunigst herbey schaffen können. Aus diesen werden nun 3. oder 4 der bequemsten und hurtigsten Personen ausgesuchet, und ihnen befohlen, daß sie vor die Schlange, damit selbige gerade geleget werden möge, und vor das Dirigiren des messingnen Spritz-Rohres, daß solches im Spritzen wohl nach dem Feuer gerichtet werden möge, gute Sorge tragen sollen. Denen übrigen aber wird recommendiret, eine genugsame Quantität Wasser aufs schleunigste anzuschaffen, und bey dem Plumpen sich eifrig und arbeitsam zu bezeigen.

1. Sobald Feuer ausbricht, wird die Spritze mit ihrem Zubehör geschwind zum Brand gebracht, und wo das Feuer inwendig im Hause oder im Hinter-Gebäude ist, wird solche entweder vor, oder in das brennende Haus selbst, auch nach Gelegenheit in das nächst angelegene gestellet.

2. Hierauf wird alsobald der Wasser-Sack F von der Spritze abgenommen, und nahe zu dem Wasser, so weit als die Wasser-Schlange reichen will, gebracht, damit man Raum bey denen Spritzen habe.

3. Indessen wird in möglichster Geschwindigkeit eine grosse Quantität Wasser angeschafft, und ohne Aufhören in ermeldtem Wasser-Sack gegossen, so lange, bis das Feuer gelöscht ist.

4. Muß alsobald das messingene Spritz-Rohr E und die lederne Schlange C von der Spritze abgenommen, und durch den kürzesten, bequemsten und nächsten Weg, geleitet werden, es sey nun durch das brennende Haus von fornen selbst, wenn das Feuer in dem Hinter-Gebäude ist, oder durch des nächsten Nachbars Haus, wo das Feuer etwan oben durch das Dach brennet, und im Fall bey dieser Beschaffenheit die Leitung der Schlange durch ein hohes Fenster oder über ein Dach geschehen muß, so nimmet man den Aufziehe-Strick I welcher zu dem Ende jedesmahl parat seyn muß, läset solchen von oben nieder, bindet die Schlange bey

bey dem messingenen Spritz-Rohre feste dran, und ziehet solche so mit einander auf die Höhe.

5. Es müssen diejenigen, so die Schlange von der Spritze ab regieren, nicht mehr von der Schlange, der Länge nach, hergeben, als diejenigen, so die Schlange aufziehen, zu sich ziehen können; wenn sie nun alles in Bereitschaft haben, so ruffen sie einander zu: Gehet euren Gang; indessen ziehen sie den Rest der Schlange wieder zu sich, und legen solche fein gleich in einen runden Kreis, damit das Wasser frey und ungehindert durchpassiren kan.

6. So bald Borrath von Wasser vorhanden, müssen die zum Plumpen bestellte Leute erst eine kleine Weile mit ganz sachten Schlägen anfangen zu plumpen, damit, wenn etwan die Spritzen-Schlange noch nicht in völliger Ordnung läge, 2. bis 3. Personen hurtig längst der Schlange hingehen, und wo sich die Schlange etwan überschlagen und verdrehet, selbige nett in die Ordnung legen können. Alsdenn nun, und wenn man damit fertig, kan man an der Plumpe aufs schärfste arbeiten lassen, so lange, bis das Feuer gelöscht ist.

7. Indessen wird bey dem Volcke, welches zum Plumpen bestellet, gute Ordnung zu halten seyn, und läffet man ein wenig Wasser in die Liederung auf beyde Kolben, so das Wasser an sich saugen, giessen.

8. Soll hinter demjenigen, der das messingene Spritz-Rohr in das Feuer regieret, allemahl iemand stehen, der acht giebet, daß die Leder-Schlange in einem runden Kreis erhalten wird, denn wenn die Schlange durch das häufige Wasser schwer wird, so kan es leicht einen ungleichen Kreis hinter dem Spritz-Rohr verursachen.

9. Im Fall das Spritz-Rohr anders wohin zu bringen, die Noth erforderte, so muß die Leder-Schlange nicht etwan geschleppt, sondern gleich aufgenommen und nachgetragen werden; Es ist daher am besten, man erwehle bey Feuers-Gefahr 4. oder 5. hurtige und verständige Leute, welche man zu der Regierung des Spritz-Rohrs, und Auslegung der Leder-Schlange gebrauchten

chen will, die dennt, sobald die Spritze zu dem Feuer gekommen ist, ermeldtes messingene Rohr, und den Aufziehe-Strick abnehmen, und sich damit zum Feuer nähern müssen; doch wo es sich zutrüge, daß das Feuer inwendig in dem Hause wäre, und die Flamme weder zum Fenster noch zum Dach hinaus schlug, so haben sie den ermeldten Aufzieh-Strick, nur von sich zu werffen, und mit der Schlange und dem Spritz-Rohr sich dem Feuer zu nähern. Wäre aber das Feuer durchgedrungen, und schlug bereits zum Dach und Fenster hinaus, so müssen sie mit dem Aufzieh-Strick entweder zu oberst auf das Dach des brennenden, oder nächst anstehenden Hauses, gehen, und allda thun, wie oben in dem §. 4. bereits angewiesen worden. Wenn auch das Feuer in einem Hinter-Hause wäre, darff man keine Umwege scheuen, sondern nur Sorge tragen, daß die Bugt der Schlange, so die Krümme erfordern möchte, sich nur nicht zwingt, sondern gleich rund und gebogen ausgelegt werde. Wann eine Leder-Schlange über Vermuthen zu kurz fallen wolte, kan man nur alsobald einen Theil von einer andern Schlangen-Spritze daran schrauben, denn es seynd alle Schrauben von einer Größe, und auf einander accordirende und schließende gemacht, und auf solche Art kan eine dergleichen Schlange bald kürzer gemacht werden. Bey Winter-Tagen und hartem Frost muß die Spritze, so viel möglich, immer voll Wasser, und in einer continuirlichen Bewegung erhalten werden, um den Frost so wohl an der Spritze, als auch dem Rohr, vorzukommen und zu verhindern. Wann man eine Leccage oder Durchdringung des Wassers in der ledernen Schlange wahrnimmt, muß man einen guten ledernen Bind-Lappen, dergleichen iederzeit in dem Geräthschafts-Sacke H müssen vorhanden seyn, auf die Manier, wie hier nebenstehende Figur zeigt, darum machen, und



dadurch den Schaden repariren. Man nimmt demnach die zwey Stricke in der Mitte A zusammen, und windet den einen nach der linken Hand zu, und auf solche Maasse kan ein Loch, wie groß es ist, und wäre es auch ein

nen

neu Finger lang, durch steiffes Anziehen, und daß man die Stricke anfangs dichte an einander leget, vollkommen dichte gemacht werden.

10, Im übrigen ist, zur Conservation dieser kostbaren Schlangen-Sprizen, folgendes noch zu erinnern; Wenn das Feuer völlig gelöschet, kan die lederne Schlange am besten getrocknet werden, wenn man dieselbe aus einander schraubet, sodann die Stücke in der Mitten anfasset, und mit einem Stricke in die Höhe zeucht, dergestalt, daß die Enden der Schlangen ein wenig von dem Grund abhängen, damit alles Wasser völlig heraus lauffen könne, worzu der Sommer die bequemste Zeit ist; es muß aber solches ausserhalb der Sonne und im Schatten vorgenommen werden, denn es ist der heisse Sonnenschein der Leder-Schlange ganz nicht dienlich, weil die Schmiere dadurch nur verzehret, und das Leder allzusehr ausgetrocknet und spröde gemacht wird. Die Schlangen müssen auch so lange hangen bleiben, bis sie ganz trocken sind, und woferne das Trocknen im Winter geschehen muß, so verfähret man zwar auch damit auf obgedachte Weise; Es muß aber, sobald das Wasser genugsam heraus gelauffen, die Schlange an einen Ort, darinnen eine gemäßigte Wärme ist, gebracht werden, damit sie allda vollends austrocknen möge. Deswegen eine gar zu starck eingeheizte Stube hierzu eben so wenig, als der heisse Sonnenschein dienen kan, weil dadurch die Schmiere verzehret, und das Leder hart gemacht und verbrannt wird; daher es nachgehends die Gewalt der Sprize nicht mehr ausstehen kan, sondern davon bersten muß. Nachdem man nun dieses alles beobachtet, werden die Leccagen, welche etwan in die Schlange möchten gekommen seyn, zugestopffet, die Liederung ausgezogen, und ebenfalls getrocknet, auch allenthalben nachgesehen, und was etwa mangelt oder schadhafft, ausgebessert, die Sprizen aber, mit aller Zubehdr, auf Art und Weise, wie in obengedachtem Kupfferstiche angewiesen, zu fernern Gebrauch wieder in Ordnung gesetzt.

11. Bey dem Schmieren der Leder-Schlange kömmt es hauptsächlich auf die Besichtigung an; daher nachdem man sie  
viel

viel oder wenig trocken befindet, solches Schmieren etwan jährlich einmahl, bisweilen aber auch nur über das andere Jahr verrichtet werden kan. Die beste Zeit darzu ist der Sommer bey klarem Wetter und Sonnenschein, auch wenn ein starcker Wind wehet. Die Schlange wird sodann an eine hölzerne Wand oder Mauer an der Mittags-Seite gegen die Sonne aufgehänget, und mit der Schmiere warm geschmieret, denn das kalte Schmieren, und wenn es auch nicht in warmen Tagen bey dem Sonnenschein geschieht, wird gar keinen Nutzen schaffen; indem die Schmiere sodann in das Leder unmöglich hinein dringen kan.

12. Wenn, bey entstandener Feuers-Brunst, aus Unachtsamkeit, Holz, Stroh, Lumpen und andere Unreinigkeit in den kupffernen Kessel der Spritze gekommen, so kan es dennoch in das innerste Werck, wodurch der Effect geschehen muß, nicht hinein dringen; indem solches mit einem hölzernen Kästgen, worinnen lauter kleine Löcher gebohret, wohl verwahret, und durch diese Löcher muß das Wasser passiren, zugeschweigen, daß auch die Löcher von dem Neze so klein sind, daß sie dergleichen Unreinigkeit zurück halten. Und wenn auch schon ein wenig Sand hinein käme, würde es doch die Instrumenten nicht wandelbar machen, oder verderben können.

13. Was endlich das Exerciren anbelanget, so wird am besten gethan seyn, wenn man einen ledernen Schlauch oder Schlange, so nicht eben die beste mehr ist, ausliefert, und solchen allezeit zum Probiren und Exerciren der Spritze braucht, damit man die gute lederne Schlange ohne Noth nicht abnützen, und solche desto länger conserviren könne.

Unter-

## Unterricht,

Wie die Schlangen-Sprizen in gutem  
Stand zu erhalten.

I.

**M**üssen die Schlangen-Sprizen, so viel als möglich ist, an Lit. C. einen Ort, wo temperirte Luft, und alles gegen die Mäuse wohl verwahret ist, gestellet werden.

2. Wenigstens viermahl im Jahre sollen die Sprizen nachgesehen und folgendergestalt gereiniget werden.

3. Anfangs müssen sie, nebst aller ihrer Zubehör, mit einem Borst-Wisch abgestäubet, und woserne die Schlangen feucht oder beschimmelt sind, in die offene Luft, jedoch aufferhalb der Sonne, zum Trocknen an eine Wand gehangen werden. Hernach muß man die Schlange mit einer Bürste abbürsten, auch die Hülsen an der Leder-Schlange nachsehen, ob selbige loß oder locker worden, so, daß man sie etwan samt dem Leder der Schlange über die Schrauben umbdrehen kan, alsdenn müssen die Hülsen wieder befestiget werden.

4. Ferner müssen sowohl ietztermeldte Schrauben, als auch diejenigen, welche an dem mezingenen Spriz-Rohre sich befinden, nachgesehen werden, ob nehmlich die ledernen Schrauben oder das Borstecf-Leder noch allerseits gut, und das Leder an denen Scheiben hübsch gleich sey, und zwischen dem Mezing nirgends ausweichen könne.

5. Sind die mezingenen Spriz-Rohre nachzusehen, ob selbige auch etwan durch einige Unreinigkeit sich verstopft befinden.

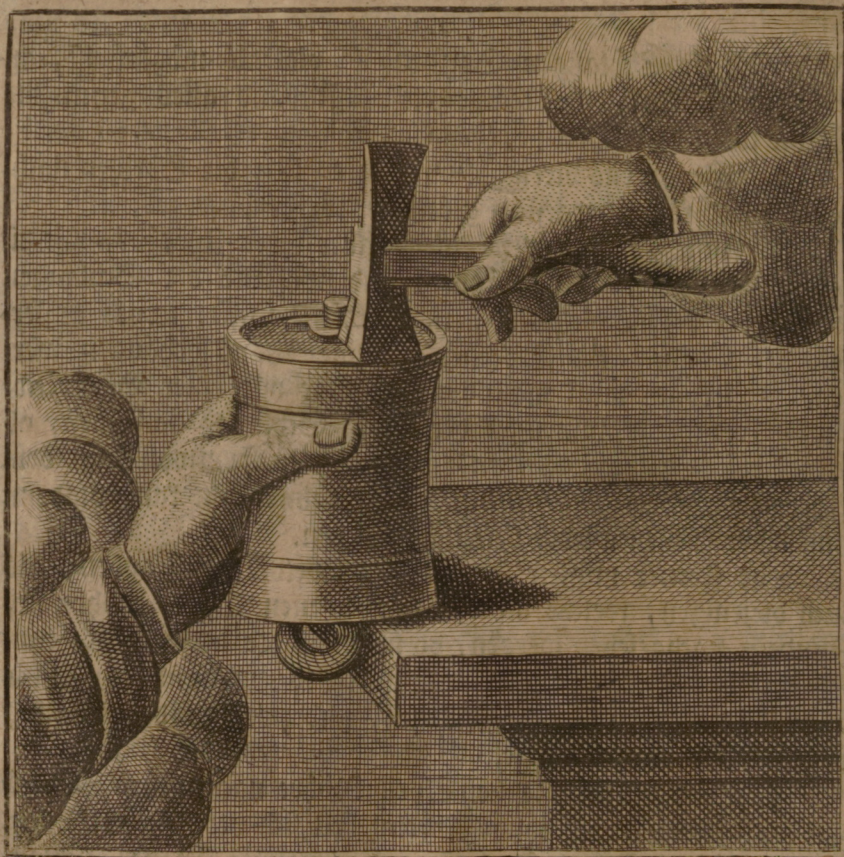
6. Ist die Segel-Tuch- oder so genannte Wasser-Schlange nachzusehen, ob sich auch daran ein Mangel oder Schade befinde.

7. Die Liederungen müssen aus denen Kolben in die Höhe gezogen und abgewischet, und deren Leder mit einer Speck-Schwarte eingeschmieret werden, und wo man findet, daß das

J

Leder

Leder nicht feste genug an dem Kolben anschliesset, so muß man den Kolben auf eine Ecke setzen, mit einem Hammer das Leder so lange breit klopfen, bis es sich recht anschliesset, wie diese nebenstehende Figur weist. Doch woferne das Leder so sehr ein-



geschrumpffet, daß ihm durch das vorgeschlagene Mittel noch nicht genugsam kan geholffen werden, so muß das sich darinnen befindliche Gock ausgelüfftet, auch die lederne Scheibe, so darunter lieget, herausgenommen, und wo dieses noch nicht helffen will, der alte Gock gar mit einem neuen bessern und dickern verwechselt werden.

8. Die

8. Die grossen Ventil-Klappen innerhalb des Stieffels, müssen mit einer Leinwand ganz rein abgewischt, und sodann zwischen denen Fingern gerieben werden. Doch wofern solche etwan so starr und steiff geworden, daß, wenn man sie aufhebet, sie nicht gleich wieder zufallen und klappen wollen, und etwan steiff stehen bleiben, auch daß sie durch rühren und reiben derer Finger nicht gelinde und zuklappende können gebracht werden, so muß das ganze Messing-Werck aus dem Kessel genommen, und die Saug-Kolben, da die verstarrende Klappe drinnen oder dran ist, abgebunden, und über einem Feuer warm gemachet werden, und dann nehme man ein Bürstgen, tuncke es in heißes Terpentin-Dehl, wasche es damit ab, und mache es mit einem Stück Leinwand wieder trocken.

9. Wenigstens alle zwey Jahre müssen die Spritzen bey Visitation, mit Wasser probiret werden, wie folget:

10. Erst muß man die lederne Schlange mit Wasser anfüllen, und zu dem Ende über die Gasse fein gleich, und, so viel möglich, die Rätthe oben legen. Wenn die Schlange durch und durch voll Wasser ist, sodann verstopffe man das messingene Spritz-Rohr mit einem Pflock, und lasse nicht mehr als zwey Mann sachte an der Spritze plumpen; wenn aber die Leder-Schlange, durch das darein geplumpfte Wasser ausgespannet, und dicke wird, so kan man gleich gewahr werden, wo diese Schlange an denen Rätthen etwa schadhaft ist, welches sich durch das herausspringende Wasser zeigen muß. Diese schadhafte Stellen können mit ein wenig Röthe gezeichnet, und hierdurch, wenn die Schlange wieder trocken worden, welches die schadhaften Stellen sind, bald gefunden werden. Man kan es sodann mit zwey oder drey Stichen zunähen, und dichte machen, oder auch wohl mit einem derer kleinsten Lappen oder Bind-Pflaster aus dem Geräthschafts-Sacke umwinden und verbinden, und denn kan man diesen Bind-Lappen auf beyden Seiten mit ein paar Stichen feste machen, oder annähen, damit er sich nicht verschieben möge, Wäre aber das beschädigte nicht gar zu weit von einer Hülsen, so könnte man die Schlange nur an dem beschädigten

ten Orte gar abschneiden, und aufs neue an die Hülsen wieder fest machen, als welches, wo es sich will thun lassen, das aller sicherste Mittel ist.

11. Bey dem Probiren der Spritzen nun, soll man zu der größten Spritze 11. bis 12. Mann haben, und zu der mittlern Spritze 7. bis 8. Mann aufs wenigste, als zu der erstern zehen und zu der andern sechs Mann zu plumpen, und zu jeder zwey Mann das messingene Spritz-Rohr zu regieren, und auf die Höhe zu halten. Im probiren aber hat man auf folgendes acht zu geben:

12. Wenn man befindet, daß bey dem Plumpen im Niederdrucken oben bey der Liederung das Wasser heraus springt, so ist es ein Zeichen, daß das unterste Leder in der Liederung eingeschrumpffet ist, diesem muß sodann, wie oben bey dem siedenden Punct angewiesen, abgeholfen werden.

13. Und so im Gegentheil die Liederung oben trocken bleibt, so ist das oberste Leder in der Liederung eingeschrumpffet, dem dann gleichfalls obgedachter massen nach dem 7den Punct kan abgeholfen werden.

14. Woserne das Wasser in einem derer Säug-Kolben bisweilen schäumet, wenn etwa wenig Wasser in der Spritze ist, so ist die Nath oder die Fuge an dem Kolben schadhafft, oder wohl gar geborsten; dahero kan man die messingene Platte über die geborstene Fuge annietzen lassen, damit es hierdurch wieder dichter gemachet und verstopffet werde.

15. Wenn in der Spritze inwendig eine Ausstrahlung unter währendem Spritzen in acht genommen, oder gehöret wird, oder auch, daß die Stärke unter währendem Spritzen geschwächet befunden wird, und man gleichwohl keinen Mangel oder Schaden an obermeldten Theilen befunden und wahrgenommen hätte, so muß eine Leccage an dem untersten Theil des messingenen Wercks oder an denen Hülsen seyn. Diese Leccage nun zu finden, muß man das ganze inwendige Messing-Werck heraus nehmen, den Auslauff des Kessels mit Gork steiff verstopffen, die Kolben, so das Wasser säugen, voll Wasser gießen, und

und dann erst beyde Lederungen zugleich, hernach aber eine jede absonderlich nur mit der Hand steiff niederdrucken, und zwingen, so wird sich bald offenbaren, wie ihm kan geholffen werden.

16. Und auf ietzt gemeldte Art müssen auch die Spritzen, nach einem geschehenen Brande, gereiniget werden.

17. Endlich müssen auch die Schlangen jährlich, oder doch wenigstens alle zwey Jahr, nachdem man selbige trocken oder noch wohl geschmieret befundet, in den wärmsten Sommer-Tagen und bey heissestem Sonnenschein mit der Schmiere, welche expresse darzu praepariret, daß das Leder je länger, je dichter gemacht, auch vor Ratten und Mäusen praeserviret wird, eingeschmieret werden. Man hängt die Schlange an eine Mauer oder Plancke in Stricke gegen die Sonne; hierauf muß die Schmiere so heiß gemacht werden, als es eine Hand leiden kan, und sodann nehmen wenigstens zwey Männer Lappen von Barhent, tuncken dieselben in die heisse Schmiere, reiben die Schlange ganz sachte damit, und bestreichen sie so lange, als sie sehen, daß die Schmiere in das Leder sich einziehet, wenn dieses geschehen, muß die Schlange gleich abgenommen, in ein alt See-gel-Tuch oder Leinwand gewickelt, und in dem Sonnenschein, bis auf den Abend, bedeckt liegen gelassen werden.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chursl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Allergnädigstes Patent, die Nacht-Laternen zu Leipzig betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, in Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Vollandinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zchernicodien ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein ꝛc. Urkunden hiermit, und fügen männiglich zu wissen:

wissen: Demnach, auf Unsere gnädigste Veranlassung, der Rath der Stadt Leipzig die Anstalt gemachet, daß, zu Verhütung vielen Diebstahls, sonderlich bey Meß-Zeiten, ingleichen wegen unvernüthet entstehenden Feuersbrünste, Tumulte, auch anderer nächtlichen Excesse und Uppigkeiten, sowohl der zu Nachtzeit, sonderlich bey starckem Winde, von Pech und andern Fackeln besorgenden Feuers-Gefahr, auch zu erwehnter Stadt Leipzig nicht geringen Zierde, denen Einwohnern aber zu Ersparung sonst um diese Zeit unumgänglichen Aufwands, gleich andern vornehmen Plätzen in und ausserhalb Teutschlandes, gewisse Nacht-Laternen auf denen Gassen, mit gemeinen Kosten, angeschaffet, ausgehänget und unterhalten werden sollen; Hierbey aber zu besorgen, daß, wenn nicht durch nachdrückliche Strafen deren Sicherheit befestiget wird, selbige, aus Muthwillen böshafftiger Leute, gar leicht gekräncket werden dürffte; Wir auch, daß dieses dem gemeinen Besen zum Besten abzielendes Vorhaben von ermeldtem Rathe zu Werke gerichtet, Uns in Gnaden gefallen lassen; Als verordnen Wir, hiermit befehlende, daß niemand, wes Standes Ehren oder Würden er sey, so sich in Unserer Stadt Leipzig befindet, durchreiset, oder aufhält, bey Vermeidung Unserer Ungnade, sich weder an den angesteckten Laternen selbst, noch denenjenigen, welchen deren Aufsicht aufgetragen, in keine Wege zu vergreifen, oder ihnen den geringsten Schaden zuzufügen unterstehe, widrigenfalls aber unfehlbar gewärtig zu seyn, daß die darwider handelnde nicht allein zu Erstattung des Schadens, nach Befinden angehalten, sondern auch hierüber, und zwar nach Unterscheid der Verbrechere, mit Stellung an Pranger, Landes-Verweisung, Anhaltung im Zuchthause zu strenger Arbeit, Züchtigung im Gefängniß mit Ruthen, oder auch mit anderer härterer empfindlicher Leibes-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, belegt und keine von denen Frevelern hiervon einziger Befreyung sich zu getrüben haben sollen. Immassen auch diejenigen, welche von solchem Unternehmen Wissenschaft haben, bey unnachbleiblicher scharffer Ahndung, dasselbe gehdrigen Orts anzuzeigen, und den Thäter nicht zu verschweigen; Diejenigen aber, so freywillig solches ein oder anderer

Obrig-

Obrigkeit hinterbringen, von selbiger dafür mit einer Verehrung angesehen, auch deren Nahmen verschwiegen werden sollen. Nachdem nun hierdurch der Gebrauch derer Pech- und andern Fackeln bey Unserer Stadt Leipzig, als unnöthig, hinweg fällt; Als verordnen Wir ferner, daß niemand, er sey wer er wolle, weder auf der Strassen, noch weniger in denen Häusern, sich darmit betreten lassen, widerigenfalls aber, daß auch um derentwillen selbiger zu willkührlicher Strafe gezogen werde, gewärtig seyn möge. Vorbey aber mit Laternen sich vorleuchten zu lassen, keinem verwehret wird. Und ob Wir wohl nicht hoffen, daß jemand sich dieser Unserer allergnädigsten Verordnung und dem Publico zum besten angesehenen Verfassung, widersetzen werde; So wollen Wir doch zum Überfluß jederman hiervon abgemahnet, offtbesagtem Rath auch nachgelassen, haben, da gleich hierwider Appellation eingewendet werden möchte, Sie dennoch deren ungeachtet damit fortfahren, jedoch aber darauf ihren unnachbleiblichen Bericht des förderlichsten allerunterthänigst erstatten sollen. Versehen Uns auch, daß sie hierbey keinen über die Gebühr beschweren werden. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich mit Unserm zu End aufgedruckten Cansley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden den 5. Jan. Anno 1702.

(L.S.)

Otto Heinrich Frhr. von Friesen.  
Johann Frost, S.

E. E. Hochw. Rath's Verordnung, wessen die Bürger und Unterthanen in- und aufferhalb der Stadt in Ausläuffen, und andern eilenden Nothfällen, welche der Allmächtige Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle, sich ablenthalben erzeigen und verhalten sollen, wie solche A. 1660. und 1697. revidiret und erneuert, aniesz aber zu männigliches Nachricht von neuem zu publiciren der Nothdurfft erachtet worden.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen unsern Bürgern und Unterthanen hiermit zu wissen, daß

Veranlassung  
hierzu.

daß nachdem unsere liebe Vorfahren, An. 1601. aus obliegender treufleißiger Sorgfältigkeit und bewegenden Ursachen, zu Vorkommung und Abwendung alles sich zutragenden Unheils, der hohen Nothdurfft zu seyn erachtet, bey dieser Stadt gewisse Verordnung zu machen, auch solche Vorsehung zu thun, damit in Auf-lauffen und sonst, die Bürgerschaft und Unterthanen wissen mdgen, wessen sich ein jeder in solchen und dergleichen eilenden Nothfällen zu verhalten und zu bezeigen habe; welche gute und heilsame Ordnung aber eine Zeithero bey den meisten in Vergessen gestellet, ja die jungen Bürger und Einwohner wohl ganz davon nichts wissen; Als haben Wir vor gut und nothwendig befunden, wohlbesagte Ordnung von neuem zu übersehen, auch durch öffentlichen Druck zu männiglichem Wissenschaft bringen zu lassen, und wie demnach Wir in allen vier Vierteln in der Stadt und Vorstädten und in einem jeden insonderheit.

Ant derer  
Hauptleute,  
anderer Offi-  
ciers und  
Bürger.

1. Den Hauptmann, der allezeit einer unsers Mittels ist, auch einen Lieutenant, Fähndrich, Feldwebel, Führer, Corporal und Befreyten aus der Bürgerschaft gesezet und verordnet, dergestalt und also, daß unter den Unter-Officiers jeder Corporal etliche Befreyten, derer iedweder eine Rotte von 12. Mann unter sich haben, und commandiren soll; Also sollen diese Viertels-Hauptleute und andere Officiers, und zwar ein jeder insonderheit bey ihren geschwornen Bürgerl. Eyden und Pflichten, schuldig und verpflichtet seyn, so bald in ihrer Nachbarschaft bey Tage oder Nacht.

In Aufauff  
und andern  
Nothfällen.

2. Ein Aufauff, oder ander unruhiges Wesen, mit Fenster-auswerffen, friedbrüchigem gewaltthätigem Hausstürmen, unndthige Zusammenlauffung müßiges Gesindes, oder andere unversehene Nothfälle sich begeben und zutragen würden, welches doch die Göttl. Allmacht ferner gnädiglich verhüten und abwenden wolle,

Sollen also  
bald denen  
Bedrängten  
zu Hülffe  
kommen.

3. Daß sie von Stund an, bevorab diejenigen Corporals und Befreyten, welche den Bedrängten und Angefallenen am nächsten geseßen, dergleichen dann auch die andern Officiers in demselben und nachfolgenden Viertel, ohne einigen Verzug, unerfordert, ihre zugeordnete Mannschafft aufmahnen und auffordern, und dem Bedrängten, es betreffe auch wen es wolle, zu Hülffe kommen, und ihm Nachbarliche Rettung thun helfen sollen.

4. Auf

4. Auf solchen Fall dann ein jeder, bey seinem geschwornen Mit Gewehr  
bürgerlichen Ende, und unserer unnachlässigen Strafe, alsbald mit erscheinen.  
seinem Ober- und Unter-Gewehre gefast vor seines sürgersehten Ge-  
freytens Hause erscheinen, allda ferners Bescheids gewärtig seyn,  
und beneben andern

5. Dem erregten aufrührischen oder gewaltsamen Wesen un- Dem Ubel  
weigerlich, ungesäumt und unverzüglich mit Ernste steuern und ab- steuern.  
wehren helfen, auch möglichen Fleisses daran seyn, und dahin  
trachten soll, daß die Rädelsführer, Verbrecher und Helffers-  
helffer zu Haften und zu verdienster Strafe gebracht werden mögen.

6. Und in solchen zutragenden eilenden Nothfällen und Ausläuf- Ein Nachbar  
fen soll es ein ieder Gefreyter durch sein Haus- Gesinde seinen nächst- dem andern  
benachbarten Gefreyten zu beyden Seiten und alsobald eilends ver- hülffliche  
melden, welche dann ebenermassen solches förder dem Andern und Hand bieten.  
Dritten, sowohl auch dem Hauptmann und andern Officiers in ih-  
ren Vierteln unsäumlich kund thun und anzeigen lassen sollen, auf  
daß dieselben neben ihnen zugleich auf frischem Fusse durch ihre ein-  
hellige Zusammensetzung, ohne einigen Verzug, dem obstehenden  
erregten Unwesen gebührliehen und beyzeiten begegnen, und dasselbe,  
vermittelst Göttl. Hülffe, abwenden, oder auch im Fall der Noth,  
und da die Frevel-Thäter sich zur Gegenwehre setzen und ihnen nicht  
steuern lassen wollen, sie mit sonderlichem Ernst durch gewapnete  
Hand abtreiben helfen mögen; und in solchen Fällen soll eine iede  
Rotte, und von denselbigen die Helffte der Gassen halb von unten,  
und der andere halbe Theil von oben herab zu des Bedrängten  
Hause, oder sonsten, in welchem Viertel und Gasse dasselbe gelegen,  
so dißfalls dürstiger oder gewaltthätiger Weise angefallen würde,  
eilen, zulauffen und mögliche Rettung thun helfen, denen dann  
auch die Nachbarn in dem andern nächst-angelegenen Viertel also  
unweigerlich bespringen sollen.

7. Die andern zwey Viertel aber sollen nichts destoweniger mit Wie sich die  
ihrer Rüstung und Gewehr auch gefast seyn, und erwarten, auch in andern dabey  
fleißiger guter Acht haben, ob etwan, an andern Orten und in an- verhalten  
dern Gassen sich was Verdächtiges oder Widerwärtiges ereignen sollen.  
und vermercken lassen möchte, damit demselben beyzeiten auch ge-  
wehret und Widerstand gethan werden könne.

K

8. Und

Sollen sich  
vorm Rath-  
hause stellen.

8. Und zu solchem Ende sollen die Hauptleute und andere Officiers, nebst ihren Leib-Schützen, jezo berührter zweyer Viertel sich vorm Rathhause einstellen, und auf allen Vorfall des regierenden Bürgermeisters oder derer Baumeistere Bescheids und Anschaffung gewärtig seyn, und sich demselben gemäß und gehorsam erzeigen, und verhalten.

Pflicht derje-  
nigen, so an  
den Collegiis  
wohnen.

9. Die Bürger, so zunächst an den Collegiis oder denselben gegenüber wohnen, sollen neben ihren Gefreyten gefast und gerüst in ihren Häusern warten, und da was thätliches wieder sie wolte vorgenommen werden, sollen ihnen die andern alsbald die Hand bieten, und zur Defension mit ihrem besten Gewehre eilends bey springen.

10. Diejenigen Bürger aber, so in der Stadt mit eigenen Häusern nicht angefessen, sondern bey andern zur Miethe sitzen, die sollen gleichergestalt, vermöge ihrer geleisteten Bürgerl. Pflicht, schuldig und verpflichtet seyn, daß sie, auf Erforderung ihrer verordneten Gefreyten, beneben denselben, in ihrer Rüstung und mit ihrem besten Gewehr, alsbald, unverzüglich und unweigerlich an die Creuß-Gassen und Gäßlein zu beyden Seiten in dem Viertel, darinnen sie zur Miethe sitzen und wohnen, zum Aufwarten sich einstellen, daselbst fleißige Wache halten, und wohin und worzu sie von den Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen und andern Officierern, alsdann ferner angewiesen, dasselbe mit treuen, bestem und möglichsstem Fleiß verrichten, auch, ohne Vorwissen und Erlaubniß, von solcher Wache, oder worzu sie verordnet und angewiesen, nicht gehen.

Ketten auf  
den Creuß-  
Wachen zu  
schließen.

11. Die Ketten auf den Creuß-Wachen sollen von denjenigen, welche hierzu sonderlich bestellet und verordnet, alsbald geschlossen, und da man dieselben den Ausreutern oder sonst jemand eröffnen müste, von Stund an hinter ihnen wieder angeleget und geschlossen werden; so sollen auch die Nacht-Laternen durch die ganze Stadt, sobald sich dißfalls bey nächtlicher Weile etwas erregt, angezündet, und auf dieselbe, damit sich niemand daran vergreiffe, fleißige Obacht gehalten werden.

Schließung  
der Stadt-  
Thore.

12. Desgleichen sollen der Stadt-Wachtmeister, oder wer sonst zu Schließung der Stadt-Thore verordnet, in Ausläuffen und andern erregtem unruhigem Wesen, wo es bey Tage beschehe, die Thore alsbald zuschlagen und zuschließen.

13. Wann

13. Wann auch die Doctores und Magistri, so das Bürger-Recht erlanget, und den Bürgerlichen Eyd und Pflicht geleistet, dergleichen die Wittwen, in solchen eilenden Anläuffen keine Manns-Personen, wegen ihrer Häuser und Güter (darauf sie doch, und daß sie einen andern tüchtigen Mann an ihrer statt verordnen mögen, mit Fleiß bedacht seyn sollen) zum Abwehren und Hülffe nicht schicken können, so sollen sie hergegen das gebührende Wach-Geld erstatten, sie aber hinwieder Hülffe und Beystandes von Uns und der Bürgerschaft, da ihnen auch etwas Widerwärtiges begegnen und obstehen möchte, zu gewarten haben.

Was denen Gelehrten, welche Bürger-Recht erlanget, hierbey obliege.

14. So viel aber die Raths-Personen betrifft, weil in der Feuer-Ordnung versehen, was in Feuers-Nöthen ihr Amt seyn soll, als soll ein jeder auch im Auslauff und Tumult sich desselbigen also, wie er in Feuers-Brunst zu thun schuldig, gebrauchen u. mit Fleiß verrichten.

Ingleichen den Raths-Personen.

15. Wann dann der verordneten Hauptleute, Lieutenante, Fähndriche und andern Officiers, einer wegen vorfallender Geschäfte verreisen wolte, oder ihme wegen seiner Leibes-Schwachheit oder sonsten erhebliche Verhinderung vorfallen möchte, so soll der Hauptmann solches dem regierenden Bürgermeister, die andern Officiers aber jedweder seinem vorgesezten Hauptmann zuvor vermelden und anzeigen, damit ein anderer ihme substituïret werden möge.

Officiers sollen ungemeldet nicht verreisen.

16. Dergleichen es auch also gehalten werden soll, da ein oder der andere unter denselben mit Tode abgehen würde.

Verstorbenen sind zu melden.

17. Da auch auf alle zutragende Fälle die Noth erfordern würde, daß man bey Nacht derer Bürger und Unterthanen in den Vorstädten Hülffe u. Beystandes bedürffen möchte, so soll ihnen solches kund gethan und vermeldet werden, daß sie alsbald in guter Bereitschaft sitzen, und gefast seyn sollen, wenn sie erfordert sich herein in die Stadt zur Defension zu begeben; Inmassen dann in den Vorstädten, und in einer jeden Gemeine und Nachbarschaft, dißfalls ebenmäßige Ordnung und Anschaffung gemacht, und sonderlich von den Gassen-Meistern die Aufforderung verrichtet werden soll.

Schuldigkeit der Vorstädter.

18. Ein jeder Bürger und Unterthener in- und aufferhalb der Stadt, soll bey seinen Kindern, Gesinde, Handwercks-Gesellen und Jungen, auch bey ihren Hausgenossen, ernstlich verfügen und verschaffen,

Ein jeder soll die Seinigen zu Haus halten.

schaffen, und mit allem Fleiß daran seyn, daß dieselben in Aufstaußen sich in ihrer Eltern, Herren, oder Meistere Häusern halten, friedlich und ruhig seyn, und niemanden zur Widersetzlichkeit und unruhigem Wesen Ursach geben; Dann da solches nicht geschehen, sondern ein anders von ihnen erfahren werden solte, so sollen nicht allein sie, sondern auch die Eltern, Herren, oder Meister, neben ihnen, in ernste, unnachlässige Strafe gezogen und genommen werden.

Strafe derer  
Widerpän-  
stigen.

Würde sich auch jemandes von der Bürgerschaft und Unterthanen dieser unserer nothwendigen und wohlgemeynten Verordnung widersetzig machen und erzeigen, oder, auf beschehenes Erfordern und Aufmahnen, in Aufstaußen, oder andern eilenden Nothfällen, obgesetzter massen zur Defension gefast nicht erscheinen, dessen sich verweigern oder ohne genugsame beweisliche und erhebliche Eheafft und Ursachen, darinnen sich säumig erzeigen, dessen wir uns doch keinesweges zu ihnen versehen wollen, so soll der oder dieselben ihres Bürger-Rechts gänglich verlustig seyn, ihre Häuser und andere Güter, so sie allhier haben mögen, alsbalde zu verkaufen auferleget, und sie ferner bey dieser Stadt und Gemeine durchaus nicht geduldet werden; hiernach sich ein jeder wird zu richten und vor obbeniemter Strafe, auch Schaden, Nachtheil und seinem selbst Unheil zu hüten wissen. Publicatum, den 24. Octobris, Anno 1718.

**E. E. Hochw. Rath**s allhier Verordnung, daß in der Stadt alle breterne Siebel u. mit Schindeln belegte Dächer, ohne Anstand gänglich abgeschafft, die Gebäude mit tüchtigen Brand- oder wenigstens ausgemauerten Siebeln verwahret, die Dächer mit Ziegeln gedecket, auch keine neue Schindel-Dächer gemacht werden sollen, und was deme mehr anhängig,  
d. d. 17. Jul. Anno 1734.

**S**owohl **E. E. Hochw. Rath** dieser Stadt in dem abgewichenen Seculo, und nach der Zeit vielfältig verordnet, die breternen Siebel und Schindel-Dächer in der Stadt gänglich abzuschaffen, in der Vorstadt aber dergleichen nicht neu verfertigen, sondern, wann sie wandelbar worden, die Häuser mit Ziegeln decken, und die Siebel mit Steinen ausmauern, auch keine

Keine Wind-Defen, blecherne und kuppferne Röhren und Rauchfänge, ohne erhaltene ausdrückl. Vergünstigung aus der Raths-Stube, errichten, und auf die Gasse heraus führen zu lassen, welches alles in dem An. 1719. wegen derer Feuers-Brünste publicirtem Landesherrl. Mandate allergnädigst approbiret, und darbey gemessenst anbefohlen, die Feuerstätte, absonderlich wo starck Feuer gehalten wird, wohl verwahret, insonderheit die Wind- und andere gefährliche Defen, wo sie nicht gänglich weggeschaffet werden können, nebst denen daraus gehenden eisernen, kuppfernen und thünernen Röhren mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holz, sondern Mauerwerk und Steine zu legen, in Ställe und andere Orte, da Gefahr zu besorgen, mit blossm Lichte zu gehen, auch in Städten und Dörfern das Schiessen und Pläzen, oder gar Schwermer, Raqveten, oder Schlüssel-Büchsen anzuzünden, niemanden zu gestatten, die Häuser in Städten, wo es sich thun lassen will, steinern und Brand-Mauern darzwischen aufzuführen, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf zu setzen, das Taback-Schmauchen an Orten, wo Gefahr und Verwahrlosung zu besorgen, gänglich zu unterlassen, auch mit Feuer und Licht best-möglichst behutsam umzugehen;

So befindet sich doch, bey genauerer Untersuchung, daß einige Hauswirthe diesen, zu ihrem und derer übrigen Einwohner eigenem Besten, ergangenen allergnädigsten Mandat und Obrigkeitlichen Verordnungen verschiedentlich zuwider handeln, die breterne Giebel nicht allenthalben abgeschafft, unterm Praetext geringer Reparaturen nach und nach in der Vorstadt die Häuser ganz neu mit Schindeln beleget, in dergleichen Gebäuden Brandtwein brennen, oder sonst starck Feuer halten, vor das Gesinde und Mieth-Leute ganz oben auf dem Boden unterm Dache, auch sonst enge Kammern, bloß mit Bretern verschlagen, und denselben mit Lampen und Licht dahin zu gehen, ja wohl gar brennende Kohlen daselbst zu halten, sowohl Knechten mit blossm Lichte ohne Laternen in denen Ställen zu seyn, nachlassen; Hierüber bis anhero Defen-Röhren auf die Gassen heraus, auch wohl durch die breternen Wetter-Dächer gezogen, auf offener Strasse, und an Orten, wo Kauffmanns-Güter, Wolle-

Feuer-fangende Emballage, Heu, Stroh und dergleichen geschleiffet und gefahren wird, Caffée mit heller Glut, auch wohl im starcken Winde, brennen, die Holzhacker bey dem Holzhacken und Tragen, die Pferde-Knechte in denen Ställen, und die Abläder bey dem Packen der Waare Taback geschmaucht, nicht weniger auf offenem Marckte unter denen Buden Schieß-Pulver aufbehalten und verkaufft, und in denen Vorstädten, mitten unter denen Wohnhäusern, geladen Gewehr losgeschossen worden; Gleichwohl diesem Unfug nachzusehen um so viel bedenklicher fällt, da, wegen des hier und anderwärts daraus entstandenen Unglücks und Schreckens, alles, was zu Vorkommung sothanen Übels dienlich, vorzuvenden, die höchste Nothwendigkeit erfordert;

Als verordnen Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiermit, daß in der Stadt alle breterne Giebel und mit Schindeln belegte Dächer ohne Anstand gänzlich abgeschafft, die Gebäude mit tüchtigen Brand- oder wenigstens ausgemauerten Giebeln, verwahret, die Dächer mit Ziegeln gedecket, in der Vorstadt keine neue Schindel-Dächer, auch nicht unter dem Vorwand einiger Reparatur, gemacht, in Häusern, so unter Schindel-Dächern stehen, weder Schmieden, Schloffern, Seiffensiedern, Beckern, Töpffern, Huthmachern, und andern dergleichen Handwerckern ihre Werkstatt zu halten gestattet, noch Eßig gebrauet, Brandtwein gebrannt, oder sonst etwas destilliret, die oben auf denen Bänden unter denen Schindel-Dächern befindliche Kammern niemanden, daselbst zu wohnen, oder zu schlafen, angewiesen, an denen Behältnissen, wohin mit Lampen und Licht öffters zu gehen unumgänglich ist, die breternen Verschläge abgethan, und wenigstens die Wände mit Steinen ausgemauert, in die Boden-Kammern und andere dergleichen Orte brennend Feuer, glüende Kohlen und glüende Ziegel-Steine gar nicht gebracht, vielweniger die leßtern Winters-Zeit in die Feder-Betten geleet, ohne ausdrückliche Concession weder Wind-Ofen gesezet, noch die daraus gehende Röhre geführet, das Caffée-Brennen nicht auf offener Strasse, sondern in denen Häusern auf denen Küchen-Heerden, und andern Feuer-festen Orten verrichtet, bey Aus-Ein-  
und

und Umpacken und Laden derer Rauffmanns-Güter, beym Holz-  
hacken und Tragen, und in denen Pferde- Ställen das Taback-  
Schmauchen, ingleichen das Gehen mit blossem Licht und Lampe  
in breterne Verschläge und in die Ställe, sowohl in der Vorstadt,  
insonderheit zwischen denen Gebäuden, das Schiessen und Plagen  
mit Gewehre gänglich unterlassen, und das Schieß-Pulver auf den  
Markt in der Stadt gar nicht gebracht, sondern an denen vorn  
Thoren angewiesenen Orten verkaufft, auch sonst im übrigen al-  
lenthalben höchst-angezogenem Mandat, und denen bey dieser  
Stadt aufgerichteten, und der am 24. Octobr. 1718. gemachten  
Feuer-Ordnung genau nachgelebet, widrigenfalls, und woferne  
jemand, diesem nachzukommen unterliesse, bey der anzustellenden  
Besichtigung die in der Stadt gefundene breterne Giebel, Wände  
und Schindel-Dächer, ohne Ansehen der Person, eingeschlagen,  
und die Besizere solcher Häuser noch über dieses mit gebührender,  
allbereit darauf gesetzter, und anderer willkührlicher Geld-Busse,  
oder Gefängniß, angesehen, sowohl denenjenigen, so in der Vorstadt  
unter Schindel-Dächern ihr Handwerk, dabey starck Feuer ge-  
halten wird, treiben, Eßig brauen, Brandtwein brennen, und  
sonst destilliren, mit Einziehung einem oder dem andern darzu  
ertheilten Concessionen, die Werckstätte, Heerde, Defen, Bla-  
sen, und andere Gelegenheiten weggerissen, und sowohl dieselbe  
als übrige, mit der verdienten Strafe beleet werden sollen.

Wornach sich iedermänniglich zu achten und vor Schaden  
und Nachtheil zu hüten wissen wird. Urkundlich mit dem ge-  
wöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Leipzig, den 17. Jullii, 1734.



E. E.

**E. E. Hochw. Rath**s allhier **Verordnung**, das weiter keine **Vasse** in der **Stadt** gepichet, auch keine **Kohlen** in der **Stadt** gemessen und ausgeschüttet, sondern das **Pichen** in dem darzu erbaueten **Schuppen** vor der **Stadt** verrichtet, die **Kohlen** aber in die absonderlich hierzu gemachten **Körbe** vor der **Stadt** vermesset werden sollen, d. d. 16. Julii, Anno 1735.

**W**ir **Bürgermeister** und **Rath** der **Stadt** **Leipzig** urkunden hiermit: Nachdem sich bisher geäußert, auch beständig **Klage** geführt worden, daß von dem **Pichen** derer **Böttcher** auf den **Gassen**, ingleichen wenn die **Kohlen** **Fuder**-weise in die **Stadt** gebracht, darinne ausgeschüttet und gemessen werden, der hefftige **Rauch** und **Staub** nicht allein denenjenigen, so auf denen **Gassen** wohnen, gehen und fahren, sehr beschwerlich, und denen **Häusern** nachtheilig gefallen, sondern auch und vornemlich denen in **Gewölbem**, **Läden** und **Berckstätten** befindlichen zum theil kostbaren **Waaren** und **Sachen** dadurch grosser **Schaden** zugezogen worden; Und dann, diesem **Ubelstande** und nachtheiligem **Wesen** abzuhelpfen, sowohl das **Exempel** anderer wohleingerichteten **Städte**, als der gemeine **Nutzen** in dieser **Handels-Stadt**, erfordern; Als wird **Krafft** dieses verordnet, daß von dato an weiter keine **Vasse** auf der **Gassen** gepichet, auch keine **Kohlen** in der **Stadt** ausgeschüttet und gemessen, sondern das **Pichen** derer **Vasse** in dem, zwischen dem **Hällisch**- und **Grimmischen** **Thore**, gang nahe an der **Stadt**, zu diesem **Ende** von **Uns** erbaueten **Schuppen** verrichtet, und solche dahin geführt, sowohl die **Kohlen** vor dem **Thore** in die absonderlich hierzu, nach dem richtigen **Kohlen-Korb**-Maasse, gefertigten **Körbe** eingemessen, und in denenselben in die **Stadt** geführt, oder getragen, daselbst in die **Kohlen-Keller** oder **Kammern** gebracht, oder, daferne die **Kohlen-Keller** ihre **Löcher** gegen die **Gasse** haben, in dieselben, vermittelst derer an die **Körbe** gemachten **Leinwand**-**Hälse**, unmittelbar ausgeschüttet, und hierdurch der **Staub** auf denen **Gassen** vermieden werden solle; Immassen auch ferner denen **Kohlen-Trägern** ihre **Säcke**, wenn die **Kohlen** daraus geschüttet worden, in der **Stadt** auszustäuben, bey ernster **Strafe** untersaget wird. Zu **Urkund** haben **Wir** **Unser** gewöhnlich **Stadt-Secret** anhero aufdrucken lassen. Singnatum **Leipzig**, den 16. Julii, 1735.

(L.S.)

E. E.

**E. E. Hochw. Rath's allhier Verordnung, wegen**  
 Reinhaltung derer Straßen und Gassen, ingleichen wie  
 es mit Ausschüttung des Kehrichts und andern Unflaths, wie auch  
 wegen des bey Reparaturen aus denen Häusern geschafften Bau-  
 Schutts zu halten, und daß vor die Häuser keine Kisten, Fässer,  
 Bretter, Reiffen, Holz, Wagen, Cariole und dergleichen  
 gesetzt werden sollen d. d. 24. August 1752.

**D**ennach E. E. Hochweiser Rath dieser Stadt wahr-  
 genommen, daß denen, wegen Setzung Kisten, Fässer, Breter,  
 Reiffen, Holz, Wagen, Carioles, und was dergleichen mehr  
 vor denen Häusern heraus auf die Gasse, sowohl wegen Reinhaltung  
 derer Straßen und Gassen, und wie es diesfalls mit Ausschüttung des  
 Kehrichts und andern Unflaths zu halten, ingleichen wegen des von  
 Reparaturen aus denen Häusern geschafften Bau-Schutts, von Zeit  
 zu Zeit gethanen Verfügungen, keinesweges nachgelebet worden, viel-  
 mehr erfahren müssen, daß an vielen Orten die Gassen mit Fuhrwa-  
 gen, Karren, Carossen und Winterszeit mit Schlitten besetzt werden,  
 vor vielen Häusern Kaufmanns-Güther, ledige Fässer und Kasten,  
 Breter und andere dergleichen Sachen liegen, nicht weniger mit Ein-  
 schütten derer Spüllich-Gelten, Nacht-Stühle und andern Unraths  
 in die zu Abführung des Tage- und Regen-Wassers in die Schleusen  
 gefertigte Anzucht-Löcher, sowohl Auswerffung des Kehrichts, zer-  
 brochenen Topf- und Glas-Wercks und andern Unraths aus denen  
 Häusern, Gewölbem und Kellern auf die Straße, auch wohl an die  
 öffentlichen Brunnen, ungescheut fortgefahren wird, gleichwohl solchen  
 ungebührlichen Beginnen länger nicht nachzusehen seyn will; Als ver-  
 ordnet Wohlgedachter Rath hiermit nochmahls, daß in Zukunft von  
 obbenannten Sachen, als Kisten, Fässern, Bretern, Reiffen, Holz,  
 Wagen, Carioles und was dergleichen mehr, weiter nichts vor denen  
 Häusern auf die Gasse herausgesetzt, besonders, ohne Unsere ausdrück-  
 liche Erlaubniß und Erlegung des dabey bedungenen Lager-Zinnses,  
 Colli mit Kaufmanns-Güthern an die Häuser geleyet werden, zu dem  
 Ende die Böttiger die gefertigten Fässer und die übrigen Handwercks-  
 Leute, Kisten, Breter, Reiffenholz und dergleichen, wie auch dieje-  
 nigen, welche Fuhrwerk halten, nicht weniger die, so Fremde oder  
 Fuhrleute beherbergen, oder solches andern in ihren Häusern verstaten,  
 die Carossen, Wagen, Karren und Schlitten in ihren Häusern auf-  
 behalten, oder im Fall darinnen der Platz nicht zureichet, vor Schup-  
 pen und andere Gelegenheit, wohin es zu bringen, sorgen, wiedrigen-  
 falls,

falls, daß die Colli, Säffer, Kisten, Breter, Reiffenholz und dergleichen weggenommen und contrebändiret, die nach Thorschluß auf offener Strasse gefundene ledige Carossen, Carioles, Schlitten, insonderheit bepactte und unbepactte Fuhrmanns-Wagen, weggeführt und anderergestalt nicht, als gegen Bezahlung eines gewissen Stand-Geldes und Wächter-Lohns, ohne vor die Ladung zu stehen, verabsolget werde, nicht weniger hierüber absonderlicher Bestrafung gewarten sollen.

Nächstdem hat ein Bauherr den Bauschutt, so bald möglich, wegzuschaffen, und ein jeder Hauswirth in seinem Hause einen oder mehrere Abritte zu halten, darneben seinem Gesinde und Mieth-Leuten, einen Ort, wohin die Spühlicht-Belten gegossen, und der im Hause gesammelte Kehricht und übrige Unrath geworffen werden könne, bey Fünf Thaler, auch, nach Befinden höherer Straffe, anzuweisen, auch die Anstalt zu treffen, damit vor seinem Hause, so breit dasselbe an der Strasse gelegen, bis in das Mittel der Gasse, so lange solches der harte Frost und gefallene Schnee nicht hindert, wöchentlich zweymahl, Mittwochs und Sonnabends nachmittags, und zwar von Fastnachten bis Michael vor 6. Uhr, von Michael bis Fastnachten aber vor 4. Uhr, wann bey trockenen Wetter zuvor Wasser gesprenget, gekehret, dabey zugleich die vor dem Hause zum Ablauff des Tage-Wassers gepflasterte Tage-Rinne und das angelegte Abzugs-Loch gereiniget, der Unrath in einem oder mehrere Haufen gegen die Gasse oder Rinne zu gebracht, und darauf der im Hause gesammelte Kehricht, Spühlicht und anderer Unrath zu obgedachter Zeit geschaffet werde, damit dasselbe durch die hierzu bestellten Kärner wegführen zulassen, möglich sey, auffer der Zeit hingegen, hat jeder, Unrath auf die freye Strasse zu werffen, oder bringen zu lassen, sich gänzlich zu enthalten; Immassen diejenige Person, welche diesem zuwieder handelt, oder in mehrgedachte Abzug-Löcher Spühlicht, Eyer-Auster-Muschel-und andere Schaalen, grün Zeug, Kehricht, oder andern Unrath zubringen, sich unterfängt, jedesmahl Ein Neuen Schock, oder nach Befinden höherer und Gefängniß-Strafe zu gewarten hat, wie dann bereits die Anstalt getroffen, daß der auffer oberwehnter Zeit auf die offene Gasse gebrachte Unrath in das Haus, daraus solcher gekommen, hinweggeführt werden soll; Es bleibet aber denen Einwohnern frey, wenn die Kärner, so täglich auf denen Gassen herum zu fahren, angewiesen, bey ihrem Hause sich finden, auch zwischen obberührten Tagen den vorräthigen Unrath, jedoch sonder etwas davon auf die Strasse zu schütten, in den Karren-Kasten bringen zu lassen.

Nachdem

Nachdem endlich unterschiedene Personen, besonders in der Vorstadt, sich anmassen, den aus ihren Mistgruben, Ställen, auch wohl von andern Orten hergeführten Mist, ingleichen die in den Gärten benöthigte Erde, auch Seiffensieder-Asche und Geströde vor ihren Häusern und Gärten an offenen Wegen, auf Hauffen zu bringen und ganze Tage und noch länger vor ihren Häusern aufzubehalten; Als werden diejenigen, so sich dessen unterfangen, hiermit nochmalts ermahnet, solches zu unterlassen, gestalt denn, wer auf die disfalls beschehene Erinnerung, solches nicht wegschaffet, ersterwehnte daselbst befindliche Dinge einem jeden, der es verlangt, ohne Entgelt wegzunehmen verstattet, auch der Contravenient um **Ein Neu Schock** bestrafet werden soll. Wornach sich zu achten; Urfundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Singnatum Leipzig, den 24. August. 1752.

(L.S.)

## Register.

<b>A</b>	Wend-zeichen, wie mit denen dabey gebrauchten Pech-Sackeln umzugehen? 16	Feuers-Gefahr und Ausläuffen zu verrichten haben, 18. 76
	Abläder zu denen Spritzen geordnet 31	<b>B</b>
	Amboss-Stöcke aus denen Gäßgen wegzuschaffen, 4	Buck-Defen sind ohne Concession nicht zu setzen, 11
	Anzuchten sind vom Kehricht und Schutt rein zu halten, 4. 81	Bader sollen die Asche nicht auf die Böden schütten, 13
	Appellation, hat wieder die Bestrafung derer, so sich an Nacht-laternen vergreifen, nicht statt, 71	Balken, hölzerne, sollen nicht in die Feuermauern geleet werden, 11
	Asche, nicht auf die Böden zu schütten, 13	Ballenbinder zu der Spritze geordnet, 31
	Auslauff, was bey demselben zu thun, 4. 40. 71	Bau-Holz ist in engen Gäßgen über Nacht nicht zu dulden, 5
	„ „ deshalb publicirte Raths-Verordnung, 71	Baumeister, dero Amt bey Feuers-Brünsten, 19. 39
	Aufzieh Eckter zu verwahren, 4	„ „ regierende, bekommen ieder vier Bürger zur Aufwartung, 19 f.
	Ausreuter des Raths, was sie bey	Becker sollen die Asche nicht auf die Böden schütten. 13
		12 Becker,

- Becker, ihre Verrichtung in Feuers-  
Gefahr, 33  
Belohnung derer, welche sich bey  
Feuer wohl verhalten, 40  
• = ingleichen bey der Schlangen-  
Sprize, 47. 48  
• = Item derer, so Sprizen und  
Wasser zugeföhret, 40. 42  
Besichtigung der Feuerstätte und  
Feuermäuern soll jährlich zwey-  
mahl geschehen, 2  
• = nach der Reparatur zu wiederholen 3  
• = unvermüthet angestellte 8  
Besichtigungs-Berichte sind zwey  
Tage nach der Besichtigung zu  
übergeben, 3  
• = wegen geschehener Reparatur, 3  
Bensiger, zwey aus den Stadt-Ge-  
richten sollen mit zum Feuer in  
Vorstädten eilen, 37  
Bierschröter sind zu der Sprize ge-  
ordnet, 31  
Blecherne Rauchfang-Röhren sind  
vorsichtig anzulegen, 11  
Boden-Kammern, in selbige soll kein  
brennend Feuer, glüende Kohlen  
und glüende Ziegelsteine gebracht  
werden, 78  
Börser-Schleffer ist zur Schlan-  
gen-Sprize aufs Rathhaus ge-  
ordnet, 31  
Bötticher sollen ihre Spähne wohl  
verwahren, 12  
Brand, was bey dessen Entstehung  
zu beobachten, 16  
• = wenn er an unterschiedenen Dr-  
ten zugleich entstünde, 37  
• = nach dessen Löschung was zu ver-  
richten, 39. 42. siehe Feuer.  
Brandfähige Materialien sind in  
acht zu nehmen, auch nicht an die  
Feuermäuern zu legen, 12. 13  
Brand-Geräthe vor denen Thoren, 37  
• = Schade und Mängel daran zu  
repariren, 39  
• = Strafe derer, so solches muthwillig  
beschädigen oder entwenden, 39  
Brand-Giebel, mit selbigen sollen  
neue Gebäude verwahret werden, 8  
Brandtwein-Blasen sind, ohne des  
Raths Vergünstigung, nicht zu  
fesen, noch zu ändern, 11  
Brandtwein brennen soll unter Schür-  
del-Dächern nicht geschehen, 79  
Brau-Erben sollen das Feuer wohl  
in acht nehmen, 13  
• = sich mit Stroh und Reiß-Holz  
nicht überlegen, 13  
• = die Asche nicht auf die Böden  
schütten lassen, 13  
• = sollen Leute mit Hand-Sprizen  
zum Feuer schicken, 20  
• = so Pferde und Karren-Gefäße  
haben, sollen solche zum Feuer sen-  
den, 28  
• = derselben Gefinde soll Wasser  
schöpfen, 30  
Breter sind in engen Gäßgen über  
Nacht nicht zu dulden, 5  
Breterne Behältnisse sind nicht zu  
logiren zu vermietthen und zu ge-  
brauchen, 4. 78  
• = Defen-Heerde verboten, 12  
Brunnen in gutem Stand zu halten, 33  
• = darüber haben die Becker in  
Feuers-Nöthen die Aufsicht, 33  
• = um dieselben soll Winters-Zeit  
geeiset werden, 33  
Buchdrucker sollen ihren Firniß an  
den dazu bestimmten Orten sieden, 14  
Buden-

# Register.

Buden-Gänge auf dem Markt sind  
in Meß-Zeiten räuml. zu halten, 4  
Bürgermeister, des regierenden Amt  
in Feuers-Gefahr, 18  
• • ingl. deder beyden andern, 19  
Bürger-Ober-Officers sollen unge-  
meldet nicht verreisen, 22  
Bürger-Unter-Officers sollen der  
halbj. Besichtigung beywohnen, 2  
Bürger, commandirte eilen zum  
Feuer, 18  
• • Acht und vierzig sind an den re-  
gier. Bürgermeister gewiesen, 19  
• • Achte an den regierenden Stadt-  
Richter, 19  
• • Achte an die beyden regierenden  
Baumeister, 19  
• • noch andere an die Hauptleute  
und Lieutenants, 21  
• • deren Verrichtungen insgemein  
bey Feuers-Gefahr, 26. 35  
• • so dem Brand am nächsten  
wohnen, sind zu verschonen, 35  
• • ihre Pflicht bey entstehendem  
Aufstauff und Tumult, 40. 72  
• • sonderlich derer, so an den Colle-  
giis wohnen, 74  
• • sollen die Ihrigen zu Haus hal-  
ten, 75. und die Widerspensti-  
gen gestrafft werden, 76

## C.

Caffée-Brennen soll nicht auf der  
Strasse, sondern in Häusern an  
Feuer-festen Orten geschehen, 16. 78  
Camine, wie sie anzulegen und zu  
verwahren, 5  
Castrol-Defen, wie sie zu verwahren, 5  
Creuz-Wache, was sie bey dem Feuer  
und Aufstauff in acht nehmen sollen  
26. 35. 76

## D.

Dächer sind mit Ziegeln zu decken,  
8. 78  
• • ohne Noth nicht aufzuschlagen,  
27  
Deputirten des Raths, was sie, de-  
rer ihnen anvertrauten Stuben  
halber, bey Feuers-Gefahr zu be-  
obachten haben, 19  
• • ingleichen die, so auf die Kirch-  
Thürme bestellet, 20  
Destillir-Officinen sollen, ohne Be-  
sichtigung und Concession, nicht  
anzeleget werden, 11  
Destilliren soll unter Schindel-Dä-  
chern nicht geschehen, 79  
Donner-Wetter, wenn solches bey  
Nacht entstehet, sind die Laternen  
alle anzuzünden. 35  
Drechsler sollen ihre Spähne wohl  
verwahren, 12  
Durchgänge durch die Markt-Bu-  
den in Meß-Zeiten fry und offen  
zu lassen, 4

## E.

Einschlagung gefährlicher Feuer-  
stätte, 3  
Einwohner, in den Vorstädten sollen  
Brand-Geräthe halten 38  
Einwohner, was sie insgemein bey  
Feuers-Gefahr zu thun haben, 35  
Eiß um die Brunnen herum aufzu-  
hacken, 33  
Empörung, was bey deren Entste-  
hung zu beobachten, 71  
Eßig-Drauen soll unter Schindel-  
Dächern nicht geschehen, 79  
Eymer, s. Wasser-Lymer.  
‡ 3 ‡ 3

## Register.

<b>S.</b>	
<b>F</b> ähnliche sollen der halbjährigen	= = derselben Pflicht, 9
Besichtigung beywohnen, 2	= = sonderl. bey Feuers-Brünsten, 10
= = ohne Concession des Raths nicht	= = und Gewittern 10
aus der Stadt bleiben. 22. 75	= = sollen Achtung geben, daß die
= = bestellen die Creuz-Wachen, 26	Feuermäuern mit eisernen und
= = ihre Verrichtung bey Auflässen, 72	nicht hölzernen Thüren verwahret
Fahne bey Feuers-Brünsten auf die	werden, 13
Thürme auszustecken, 17	= = sind bey Feuers-Brünsten, der
Farbe-Kessel sind ohne Vergünstigung	Anordnung halber, an den Ober-
nicht zu setzen, noch zu ändern, 11	Volgt gewiesen, 29
Fasse, ledige aus denen Gäßgen weg-	Feuer-Ordn. warum sie erneuret, 1
zuschaffen, 5	= = Aufsicht über die Personen, denen
= = gepichte, gegen Feuer zu verwah-	in selbiger gewisse Verrichtungen
ren, 12	anvertrauet, 24
= = sollen nicht in der Stadt gepichet	= = ist von Iederman zu beobachten, 40
werden, 80	= = soll bey Versammlung derer
Feldmebel, dessen Verrichtung bey	Zünfte und Nachbarschaften ab-
Feuers-Brünsten, 22	gelesen werden, 41
Feuer, wie der sich zu verhalten, bey	Feuer-Sprizen, s. Sprizen.
dem eines entsethet, 16	Feuerstätte und Feuermäuern sollen
Feuer, wenn es an mehrern Orten	jährl. zweymahl besichtigt werden, 2
zugleich entstände, was zu thun?	= = gefährliche sind einzuschlagen, 3
37. siehe Brand.	= = sollen ohne Besichtigung u. Con-
Feuer, Arbeit mit selbigem soll nicht	cession nicht gebauet werden, 11
auf offener Strasse, sondern in	= = sind nur denen Meistern zu ver-
Häusern an Feuer-festen Orten	dingen, 11
geschehen, 16	Flug-Feuer wie es abzuwenden, 4. 38
Feuer-Arbeiter sollen keine Werk-	= = darauf sollen die Thürmer Ach-
stätte unter Schindel-Dächern	tung geben, 17
haben, 12. 78	Furniß soll nur an denen dazu be-
Feuer-Cymer, s. Wasser-Cymer.	stiminten Orten, auch nicht des
Feuermäuern, alle sollen steinern und	Nachts gefotten werden, 14
geraume seyn, 9. an selbige keine	Fuhrleute müssen die Sturm-Fässer
brandsfähige Sachen geleet 13	und andere Geräthe zum Feuer
und fleißig gekehret werden, 9	führen, 40
= = sollen ihre rechte Weite haben,	
9. 11	<b>G.</b>
Feuermäuer = Kehler sollen alle der	<b>G</b> ärten, derer Besigere sollen
halbj. Besichtigung beywohnen, 2	Brand-Geräthe halten, 38
	Gärtner

## Register.

Gärtner gehören zu den Schlangen-	
Sprizen vorm Thore,	49
Gassen sind von Gerümpel frey zu	
lassen,	5. 81
Gassen-Meister sollen der halb-jähr-	
igen Besichtigung beywohnen,	3
• = die Feuer-Ordnung in ihrer Lade	
verwahren,	41
• = haben die Sprizen-Instructionen	
zur Nachachtung in ihrer Lade,	38
• = sollen auf die, welche schiessen, Ka-	
cketen und Schwärmer werffen,	15
Gasthöfe, was in denselben zu beob-	
achten,	7
Gastwirths sollen auf Feuer und Licht	
acht haben, auch in Mess-Zeiten	
Wächter in ihren Häusern, 7. und	
Wasser auf den Böden halten, 8	
sich mit Stroh, Heu und Reiß-	
Holz nicht überlegen,	8
Gebäude, neue sind mit Ziegeln zu	
decken,	8
Gelehrte, so das Bürger-Recht er-	
langet, was ihnen bey Aufstaußen	
obliege,	75
Gerichts-Frohn, dessen Verrichtung	
bey Feuers-Brünsten,	19
Gerümpel aus den engen Gäßgen zu	
schaffen,	5
Gesellen, sollen keine Feuerstätte zu	
machen verdungen werden,	11
Gesinde, was es bey während Brand-	
de zu Hause beobachten solle, 30. 35	
Gewehre zu visitiren,	6
Giebel sind zu besichtigen, 3. breiter-	
ne gänglich verboten, 3. 8. 76. neue	
sollen Brand-feste gemacht wer-	
den,	8. 78
Giebel-Löcher sind zu verwahren, 4. 38	
	31
Haken, wie sie zum Feuer zu brin-	
gen,	30
Häuser, wie in Vorstädten bey Feu-	
ers-Noth zu verwahren,	38
Haser-Messer sind zu denen Sprizen	
geordnet,	3
Handlanger auf den Dörfern sollen	
zum Feuer eilen,	26
Handwerker, so mit Spähnen umge-	
hen, wie sie sich verhalten sollen, 12	
Handwerks-Pursche sollen mit den	
Eymern zum Feuer eilen,	23
• = die andern müssen vorm Rath-	
hause aufwarten,	23
• = gewisse Anzahl derselben aus den	
Zünfften,	25
• = ihre Verrichtung, 23. 25. 26	
• = die welche bey den Schlangen-	
Sprizen zu thun haben, müssen	
ihre messingene Zeichen, ehe sie von	
hier reisen, zurück geben,	54
Hanff ist für Feuer in acht zu neh-	
men,	13
Hauptleute sollen die Feuerstätte und	
Feuermäuern besichtigen, 2. und	
deshalben ein Verzeichniß überge-	
ben,	3
• = haben ieder 50. Feuer-Eymer, 24	
• = sollen die Leute ihre Pflicht erin-	
nern,	24
• = deren Amt und Verrichtung bey	
Feuers-Brünsten,	21. 39
• = sollen des Nachts ohne Conces-	
sion nicht aus der Stad bleiben,	22. 75
• = haben die Ober-Aufsicht über	
die Schlangen-Sprizen,	46
• = deren Amt bey Aufruhr und Tu-	
multen,	72
	Haus,

## Register.

Hauswirth, bey welchem Feuer entste- het, was er zu beobachten habe, 16	Kärner sollen Wasser zum Feuer führen, 30
Heu, damit soll sich kein Gastwirth, 8 auch sonst niemand überlegen, 13	Kasten leere, sind aus den Gäßgen wegzuschaffen, 5
Hölzerne Giebel, Dächer 2c. sind nicht zu dulden, 8. 78	Rehricht soll nich in die Anzuchten geworffen werden, 41. 81
Hölzernes Gerümpel ist an die Feu- ermauern nicht zu legen, 13	Ketten sollen bey Aufläuffen durch die Creuz = Wachen vorgezogen werden, 26. 76
Holz, damit soll sich kein Gastwirth, 8 auch sonst niemand überlegen, 13	Kirchen, was vor Personen zu ihrer Beobachtung in Feuers = Noth verordnet, 20
Holzsteiger sind zu denen Spritzen ge- ordnet, 31	Kirch = Thürme, Raths = Deputirten zu denselben und ihr Amt, 20
Huf = Schmiede sind zu denen Sprit- zen geordnet, 31. 49. 51. siehe Schmiede.	Klemperer sollen ohne Erlaubniß keine Wind = Defen sehen, noch Rauch = Röhren auf die Gasse machen, 6. 11
<b>J</b>	Knechte des Raths sollen in Meß = Zei- ten fleißig nach den Durchgängen in Markt = Buden, 5. auch nach den Wächtern in Gast = Höfen sehen, 7 diejenigen, so schießen, Racketen und Schwärmer werffen, verfolgen und zur Haft bringen, 14
Inspectores zu denen Feuer = Sprit- zen in Vorstädten und deren Ver- richtung, 42	• • was sie bey Feuers = Brünsten zu thun haben, 22. sollen das müßige Volk davon wegtreiben, 36
Inspectores zu denen Schlangen- Spritzen, 2. 46	Kohlen sollen hinführo nicht in der Stadt, sondern vor den Thoren eingemessen werden, 80
• • deroeselben Amt und Verrich- tung, 2. 46	Kohlen = Messer und Träger zu den Spritzen geordnet, 31
• • sollen jährlich ihre Leute zweymal exerciren, 43. 47	Kohlen = Töpfe in Kammern und auf Böden nicht zu dulden, 78
• • auch die Spritze visitiren, 47	Korn = Messer sind zu den Spritzen geordnet, 31
Instruction, wornach sich die Mann- schafft vor denen Thoren, so zu de- nen Feuer = Spritzen geordnet, zu richten, 41	Kunst = Meisters Verrichtung bey Feuers = Gefahr, 33
• • befindet sich in denen Gassen- Meister = laden, 38	• • Verrichtung der Knechte dessel- ben, 31. 33
Inventarium zu denen Spritzen, 43	L. Läs.
<b>K.</b>	
Kalk = Messer sind zu den Spritzen geordnet, 31	
Kapp = Fenster sind zu verwahren, 4	
Karn = Waß, wer das erste zum Feuer führet, wird belohnet, 48	

## Register.

### L.

**L**ässer; sind zur Schlangen-Sprize aufs Rathhaus geordnet, 31  
 Lampen-Wärter, sind, wenn das Feuer bey Tage entstehet, zur Sprize geordnet, 31  
 Laterne s. Fahne.  
 Laternen der Stadt sollen bey Nacht, in Feuers-Noth, auch bey Sturm und Ungewitter, alle angezündet werden, 34. 35. s. Nacht-Laternen.  
 Leichen bey Abend, wie mit den Pech-Fackeln dabey umzugehen, 16  
 Leimen, ist in Zimmern, wo Spähne liegen, verboten, 12  
 Leitern, wie sie zum Feuer zu bringen, 30  
 Leute, verdächtige sollen nicht beherberget werden, 2  
 Lichter, mit selbigen ist vorsichtig umzugehen, 7. 12. 79  
 = = sollen des Nachts nicht gezogen werden, 14  
 Lieutenants sollen der halb-jährigen Besichtigung beywohnen, 2  
 = = deren Amt in Feuers-Gefahr, 21  
 = = sollen ohne Erlaubniß des Nachts nicht aus der Stadt bleiben, 22. 75  
 = = was ihnen bey Aufstößen und andern Noth-Fällen obliege, 72  
 Lösch-Ordnung, 17  
 Lohn-Kutscher sollen die Sturm-Wässer und andere Geräthe zum Feuer führen, 28

### M.

**M**annschafft, so zu ieder Schlangen-Sprize geordnet, 54  
 Marckt-Buden, Durchgänge durch dieselben frey zu lassen, 4  
 Marcktklehrer zu der Sprize geordnet, 31

Marckt-Meister sollen in Meß-Zeiten fleißig nach den Wächtern in Gasthöfen sehen, 7. deren Verrichtung in Feuers-Gefahr, 22  
 Marckt-Boigte sollen fleißig nachsehen, ob Wasser gesehet sey, 33  
 Marstallknechte, was sie bey Feuers-Gefahr zu verrichten haben, 30  
 = = sollen Wasser zuführen, 30  
 Mauer-Meister und Mauer-Polier des Raths sollen der halb-jährigen Besichtigung beywohnen, 2  
 Mäurer sollen an Gebäuden, ohne des Raths Vergünstig. nichts ändern, 9  
 noch solche neu erbauen, 11  
 = = keine Balcken in Feuerstätte einlegen, 11  
 = = ihre Verrichtung bey Feuers-Brünsten, 26. 27  
 = = bey der Schlangen-Sprize, 50  
 = = sind bey Feuers-Brünsten, der Anordnung halber, an den Ober-Boigt gewiesen, 29  
 Mäurer-Gesellen, fremde von den Dörfern sollen zum Feuer eilen, 26  
 Mieth-Kärner sollen mit ihrem Gefässe bey dem Feuer erscheinen, 28  
 Miethleute, wie sie sich bey Aufstößen zu verhalten haben, 78  
 = = soll kein Hauswirth zu viel einnehmen, 3. 4  
 Misthauffen sind in keine enge Gäßgen zu legen, 5  
 Müller und Mühl-Pursche, deren Verrichtung in Feuers-Noth, 21  
 Müller in der Nonnen-Mühle, soll bey entstandenem Brande, die Schuß-Bräter einsetzen, 31. u. auf die Rinnste Acht haben, 32  
 Muster-Schreiber sollen der halb-jähr. Besichtigung beywohnen 2. Achtung geben,

M

## Register.

- geben, daß die Feuer-Ordnung beobachtet werde, 39
- N.**
- N**achbarn sollen das Feuer im Mar-  
stall melden, 18
- = einander bey Ausläuffen an die Hand  
gehen, 73
- Nachbarschaften auf den Vorstädten sol-  
len in Meß-Zeiten aus ihrem Mittel  
wachen lassen, 8. diejenigen, so schief-  
sen, Racketen und Schwärmer werf-  
fen, zur Haßf zu bringen suchen, 15
- Nacht-Laternen sollen alle in Feuers-  
Noch angezündet werden, 34
- = Item bey Sturm und Ungewitter, 35
- = Desgl. bey Ausläuffen, 74
- = allernädigstes deswegen publicir-  
tes Patent, 69
- = deren sonderbarer Nutzen, 70
- = Strafe derer so sich an selbigen ver-  
greiffen, 70
- Nacht-Wächter, ihre Verrichtung bey  
Feuers-Brünsten, 34
- = in Gasthöfen, 7
- = in Vorstädten, 8
- Nonnen-Müller, siehe Müller.
- O.**
- O**ber-Meister der Handwerker ha-  
ben Acht zu geben, ob auch die Ge-  
sellen ihres Handwerks zum Feuer  
geschicket werden, 24
- Ober-Boigt des Raths soll der halbjähr.  
Besichtigung beywohnen, 2
- = an denselben sind in Feuers-Nöthen  
die Leute zum Löschen gewiesen, 29
- Ofen-Heerde, breterne verboten, 12
- Oehl ist an gefährlichen Orten nicht zu  
sieden, 14
- Oestriche sollen vor den Ofen-Löchern und  
unter den Ofen gemacht werden, 12
- Officiers und Mannschafft, so die Schlan-  
gen-Sprize besetzen, 50
- siehe Stadt-Ober-Officiers.
- Officiers der Bürgerschaft, was sie bey  
Ausläuffen zu beobachten haben, 72
- P.**
- P**ack = Geräthe, Feuer fangendes  
soll nicht auf die Böden geleyet  
werden, 12
- Pech, für Feuers-Gefahr zu verwahren,  
13. soll man nicht auf den Gassen  
liegen lassen, 16
- Pech-Fackeln sollen des Nachts nicht ge-  
macht werden, 14. sind auf der Gasse  
zu brauchen verboten, 15. 17
- Pech-Pfannen an den Eck-Häusern bey-  
zubehalten, 34
- Pferde, welche bey Feuers-Brünsten in  
der Stadt Dienste thun sollen, 28. f.
- = auch in denen Vorstädten, 37. f.
- = überflüssige wohin zu stellen, 29
- = wer am ersten mit selbigen bey dem Feuer  
seyn wird, soll Belohnung haben, 40. 47
- Pichen, neue Anstalten deswegen, 80
- Pulver-Händler, wie sie das Pulver  
verwahren sollen, 14
- R.**
- R**acketen-werffen verboten, 14
- Raths-Deputirten Verrichtung  
in Feuers-Gefahr, 19
- Raths-Personen, was sie bey Ausläuffen  
zu beobachten haben, 19. 75
- = Schreiber und Bedienten, wie sie  
sich in Feuers-Gefahr, 19. it. bey  
Ausläuffen zu verhalten, 75
- Rauchfang-Röhren von Blech sind vor-  
sichtig anzulegen, 11. ohne Con-  
cession nicht zu führen, 6. 78
- Reiß-Holz, damit soll sich kein Gastwirth,  
8. auch sonst niemand überlegen, 8. 13
- Niemer.

## Register.

Riemer-Meister und Gesellen zu denen	= = zum Feuer und Reserve zu bringen,	47
Schlangen-Sprizen geordnet,	= = wie sie fort zu schaffen,	48
Röhr-Kasten der grosse, ist ohne äusserste	= = wie das Feuer damit zu löschen,	51
Noth und Befehl, nicht abzulassen,	= = wie das Röhr zu halten,	52
Röhr-Meister, dessen Berrichtung bey	= = was nach gelöschtem Brande zu thun,	52
Feuer,	= = Schaden und Mängel daran zu re-	
= = wie auch seiner Knechte,	pariren,	53
Rothgiesser, wozu sie bestellt,	= = Messingene Zeichen vor die dazu ge-	
S.	ordnete Mannschafft,	53. 54
Sachen, geflüchtete sind bey Feuers-	= = Abgang dieser Mannschafft ist je-	
Gefahr in Obacht zu nehmen,	derzeit zu ersetzen,	54
Säcke der Kohlen-Träger sollen nicht in	= = wie sie zu reinigen und wieder zu	
der Stadt ausgestäubet werden,	verwahren,	52. 53
Säulen, hölzerne sind nicht in die Feuer-	= = auch in gutem Stande zu erhalten,	65
mauern zu legen,	Schleiffen, zu denselben ist der Unter-	
Schenck-Häuser, in selbigen ist au flicht	Boigt bestellt,	32
und Taback-Rauchen wohl Acht zu	Schlösser, sollen, ohne Erlaubniß, kei-	
haben,	ne Wind-Defen setzen,	6
Scheunen, Besitzer derselben sollen	Schlüssel zu denen Schlangen-Sprizen,	
Brand-Geräthe halten,	wo sie anzutreffen,	48
Schieferdecker, was er in Feuers-Ge-	Schlunde, enge sind nicht zu bauen,	11
fahr thun soll,	Schmiede, Meister und Gesellen sind	
Schiessen mit Pulver in der Stadt und	zu den Schlangen-Sprizen ge-	
Vorstädten verboten,	ordnet,	49. 51
Schieß-Pulver, s. Pulver-Zändler.	= = sollen mit der Arbeit vor ihren Thü-	
Schindel-Dächer verboten,	ren kein groß Gesperre machen,	5.
Schlangen-Sprizen-Ordnung.	siehe Zuf-Schmiede.	
Schlangen-Sprizen und deren Nutzen	Schoppen sind zu besichtigen,	3
ausführlich beschrieben,	Schrott-Fässer sind mit Wasser vor die	
Schlangen-Sprizen sind in die Viertel	Haus-Thüren zu setzen,	32. 36
der Stadt ausgetheilet,	Schutt und Schlamm soll nicht in die An-	
= = auf dem Rathhause, wer dazu	zuchten geworffen werden, 4. noch in die	
geordnet,	engen Gäßgen, 6. vom Bauschutt,	81
= = Mannschafft, so zu einer ieden ge-	Schus-Breter sind in gutem Stande zu	
ordnet,	halten und jährlich zu visitiren,	5
= = Ober-Aufsicht darüber haben die	= = bey entstandenem Brande vor-	
Hauptleute,	zu setzen,	32
= = Unterricht, wie sie zu gebr.	Schus-Berwandte, was ihner ob-	
= = wie sie zu probiren und zu exer-	liege,	35
ciren,	Schwärmer-Berffen verboten,	14
	Schwarze	

## Register.

Schwarze Farbe der Buchdrucker soll an dem angewiesenen Orte gesotten werden,	14	Stellmacher soll ohne Noth und Befehl den grossen Röhrkasten nicht ablassen,	
Schwefel desgleichen,	14	34. siehe Wagner.	
Seiffensieder sollen die Asche nicht auf die Böden schütten,	13	Strafe derer Widerspenstigen bey Besichtigungen.	3
Seiler sollen die Feuer-fangenden Materien verwahren,	13	• = derer, so ihre Haus-Gewehre nicht im gehörigen Stande haben,	5
• = Wagen-Schmiere und Pech-Fackeln nur an dem bestimmten Orte und nicht des Nachts machen,	14	• = derer, so Windöfen ohne Concession setzen,	6
Sieden der brennenden Materien soll nur an bestimmten Orten und nicht des Nachts geschehen,	14	• = der Gastwirthe, so ihre Pflicht nicht beobachten,	7
Spähne, Handwercke, so damit umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts wohl wahrnehmen,	12	• = derer, so mit Schindeln decken und decken lassen,	8. 9
Sprizen, gemeine, wie zu gebrauchen,	30	• = derer, so nicht steinerne Feuermauern haben,	9
• = was vor Leute darzu geordnet in der Stadt, 30. u. denen Vorstädten, 37. 42		• = oder nicht fleissig kehren lassen,	9
Stadt-Knechte sollen das müßige Volk wegführen, 36. siehe Knechte.		• = der nachlässigen Feuermäurer-Kehrer,	10. 13
Stadt-Ober-Officers, sämtliche sollen des Nachts ohne Concession nicht aus der Stadt bleiben,	22. 75	• = derer Mäurer und Zimmerleute, so ohne Concession Feuerstätte bauen, oder verblenden,	11
Stadt-Pfeiffer und ihre Gefellen sind zur Schlangen-Sprize aufs Rathhaus geordnet,	31	• = derer, die in Werckstätten, wo Spähne sind, leimen,	12
Stadt-Richter, deren Amt bey Feuers-Brünsten in der Stadt,	19	• = derer, die die ledigen Bierfasse nicht wohl verwahren,	12
• = auch in den Vorstädten,	37. 39	• = derer, die Taback bey dem Aus- und Einpacken ic. rauchen,	13
Stadt-Soldaten müssen sich in Feuers-Noth vor das Rathhaus stellen,	18	• = der Töpffer, so nicht zu rechter Zeit brennen,	14
Stadt-Thore sind ohne Erlaubniß nicht zu öffnen,	21	• = derer, so das Feuer bey Wäschen alleine lassen,	14
• = bey Aufläuffen und Tumulten zumachen,	74	• = derer, so mit dem Schieß-Pulver nicht ordentlich umgehen,	14
Ställe sollen besichtigt, 2. auch gegen Feuer und Licht in Acht genommen werden,	7. 79	• = derer, so schießen, Racketen und Schwärmer werffen,	14
		• = derer, so mit Pech-Fackeln auf den Gassen gehen,	15
		• = eines Hauswirths, bey dem Feuer entstanden und nicht um Hülffe geruffen,	17
		Strafe	

## Register.

Strafe des müßigen Volcks, so sich zum Feuer bringet, 29. 36	Thore, äußerste sind bey Feuers-Brünsten zu besetzen und zuzuhalten, 22
derer, so vor gelöschtem Brande weggehen, 29	Thüren in Feuermäuern sollen eisern und nicht hölzern seyn, 13
derer, so nicht Wasser setzen, 33	Thür-Knecht des Raths, was er bey Feuers-Brünsten zu thun habe, 18
derer, so Brand-Geräthe beschädigen, oder entwenden, 39	Thürmer, deren Amt bey entstandenem Brande, 17
derer, so beym Feuer ihr Amt nicht beobachtet, 39	Tischer sollen ihre Spähne wohl verwahren, 12
derer, so beym Feuer, oder Exerciren der Spritzen nicht erscheinen, 47	Töpffer sollen keine breiterne Defen-Heerde machen, 12
derer, so sich an Nacht-Laternen vergreifen, 70	woenn und wie lange sie brennen sollen, 14
der Wiederspänftigen bey Aufläuffen und Tumulten, 76	Todten-Gräber-Knechte zu der Spritze geordnet, 31
derer, so der Verordnung vom 17 Jul. 1734. zuwider handeln, 79	Trinck-Geld vor den Knecht, der am ersten mit Pferden bey der Schlangenspritze erscheint, 48
derer, so die Kohlen-Säcke in der Stadt austäuben, 80	Tumult, was bey dessen Entstehung zu beobachten, 40
Strassen und Gassen rein und frey zu halten, 81	<b>V.</b>
Stroh, damit soll sich kein Gastwirth, auch sonst niemand überlegen, 13	<b>W</b> ass, siehe Saß.
Sturm-Fässer sind in gutem Stande zu halten, 33	Verblenden derer Balcken und Säulen in Feuerstätten verboten, 11
Sturm-Schlag beym Feuer, wenn er geschehen solle, 17	Verdächtige Leute sind nicht zu dulden, 6
Sturm-Wind, bey dessen Erhebung sind alle Nacht-Laternen anzuzünden, 54	Verzeichniß, so wegen der Feuer-Ordnung jährlich dem neu auftretenden Rath zu übergeben, 41
<b>T.</b>	Unter-Boigt des Raths, dessen Verrichtung in Feuers-Noth, 32
<b>T</b> hore, Rauchen ist in Ställen nicht zu dulden, 7. ingleichen bey Ein- und Auspacken, ic. 13. 79. auch auf selbiges in Schenckhäusern wohl Acht zu geben, 15	Volck, unnützes vom Feuer abzuhalten, 18. 29
Tagelöhner, ihre Berrichtung in Feuers-Gefahr, 28	Vorstädte, was allda bey entstehen dem Brand, 36. ingleichen bey Aufläuffen zu beobachten, 75
Terpentin ist an gefährlichen Orten nicht zu siedeln, 14	Vorwerke, Besizer derselben sollen Brand-Geräthe halten. 38
Thore der Stadt, s. Stadt-Thore.	<b>W.</b>
	<b>W</b> achtmeister soll der halbjährigen Besichtigung beywohnen, 2
	Wacht

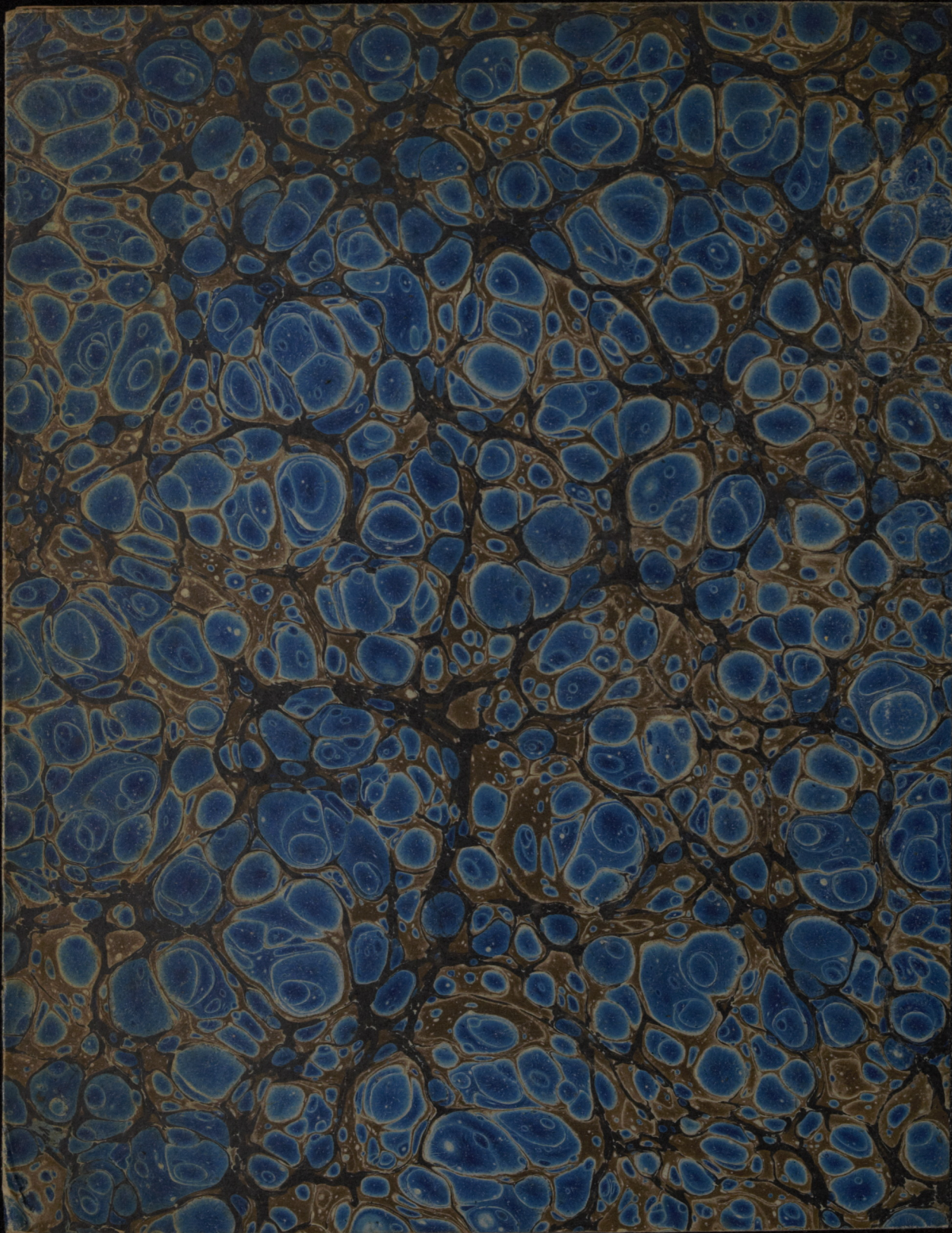
## Regiſter.

Wachtmeiſter beſſen Verrichtung bey Feuer-Gefahr, 31. it. bey Auffläuffen, 74	Weiß-Rüttel zu denen Spritzen geordnet, 31
Wächter, einen in ſeinem Hauſe ſoll ieder Gaſtwirthe in Meß-Zeiten haben, 7. ſiehe Nacht-Wächter.	Werckſtätte derer Feuer-Arbeiter ſollen unter Schindel-Dächern nicht angeleget werden, 12. 78
Wäſchen, bey ſelbigen ſoll das Feuer wohl in Acht genommen werden, 14	Wetter, wenn eines entſtehet, ſind die Laternen alle anzuzünden, 35
Wagen ſind aus den Gäßgen wegzuschaffen, 5. auch den Gaſſen, 81	Wind-Deſen ſind an gefährliche Orten, auch ohne Conceſſion, nicht zu ſetzen, 6. 78
Wagen-Schmiere ſoll nur an beſtimmten Orten und nicht des Nachts gemacht werden, 14	Z.
Wagner ſollen ihre Spähne wohl verwahren, 12	<b>Z</b> eichen, bekommen diejenige, ſo zu den Schlangen-Spritzen geordnet, 53
mit der Arbeit vor ihrer Thüre kein großes Geſperre machen, 5. 8	müſſen ſolche, bey ihrer Abreiſe von hier, zurück geben, 54
des Rathſ iſt zu der gemeinen Spritze geordnet 11. auch zum verborgenen Röhr Kaſten, 34	Zettel-Leute, ihre Verrichtung in Feuer-Gefahr, 28
Waſch-Reſſel ſollen ohne Vergönſtigung nicht geändert, noch neu geſetzt werden, 11	Ziegel-Dächer bey allen neuen Gebäuden angeordnet, 8
Waſſer ſoll man in Gaſthöfen bereit halten, 8	Zimmer in den Wohn-Häuſern wie hoch ſie zu bauen, 4
wie es bey hartem Froſt zu erhalten, 32	Zimmergeſellen fremde, ſiehe Mäuergeſellen.
im Sommer vor die Häuſer zu ſetzen, 32	Zimmerleute ſollen, ohne Vergönſtigung des Rathſ, kein Gebäude mit Schindeln decken, 9
Waſſer-Cymer, wie ſie von dem Rathſ Hauſe und Waage abzuholen, 23	noch etwas ändern und neu erbauen, 11
und wieder dahin zu ſchaffen, 24	ihre Verrichtung bey Feuer-Brünſten, 26. 50
deren ſind 50. bey jedem Hauptmann, 24	wo ſie in die Stadt herein zu laſſen, 27
wie viel deren in Drau und andern Bürger-Häuſern ſeyn ſollen, 23. 34	ſind, der Anordnung halber, an den Ober-Voigt gewieſen, 29
ingleichen in den Vorſtädten, 38	einige ſind zu den Schlangen-Spritzen geordnet, 50
Waſſer-Fäſſer, zu denen ſelben iſt der Unter Voigt beſteller, 32	Zimmer-Meiſter des Rathſ ſoll der halbjährigen Beſichtigung beywohnen, 2
Waſſer-Führer zu denen Schlangen-Spritzen, 48	Zuſchauer, müſſige ſind von dem Feuer wegzutreiben, 35
Waſſer-Künſte, wie ſie in Feuer Noth zu gebrauchen, 31. 32	

Das Kupfer von der Schlangen-Spritze wird vor p. 59. gebunden.

5

LBMV Schwerin 33  
  
\*33\$001130080\*



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1761280031/phys\\_0102](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1761280031/phys_0102)

**DFG**

# Register.

6 Gefellen zu denen	= = zum Feuer und Reserve zu bringen,	47
ken geordnet, 50	= = wie sie fort zu schaffen,	48
osse, ist ohne äußerste	= = wie das Feuer damit zu löschen,	51
nicht abzulassen, 34	= = wie das Rohr zu halten,	52
n Berrichtung bey	= = was nach gelöschtem Brande zu thun,	52
30. 33	= = Schaden und Mängel daran zu re-	
Knechte, 31	pariren,	53
e bestellt, 30	= = Messingene Zeichen vor die dazu ge-	
	ordnete Mannschafft,	53. 54
ere sind bey Feuers-	= = Abgang dieser Mannschafft ist je-	
acht zu nehmen, 18	derzeit zu ersen,	54
träger sollen nicht in	= = wie sie zu reinigen und wieder zu	
Täubet werden, 80	verwahren,	52. 53
nd nicht in die Feuer-	= = auch in gutem Stande zu erhalten,	65
11	Schleiffen, zu denselben ist der Unter-	
selbigen ist auf slicht	Boigt bestellt,	32
uchen wohl Acht zu	Schlösser, sollen, ohne Erlaubniß, kei-	
15	ne Wind. Desen setzen,	6
er derselben sollen	Schlüssel zu denen Schlangen-Sprisen,	
halten, 38	wo sie anzutreffen,	48
er in Feuers = Ge-	Schlunde, enge sind nicht zu bauen,	11
14	Schmiede, Meister und Gefellen sind	
r in der Stadt und	zu den Schlangen = Sprisen ge-	
ten, 14	ordnet,	49. 51
Pulver = Händler.	= = sollen mit der Arbeit vor ihren Thü-	
verboten, 8.9.78	ren kein groß Gesperre machen,	5.
Ordnung. 45	siehe <b>Zuf-Schmiede.</b>	
n und deren Nutzen	Schoppen sind zu besichtigen,	3
leben, 56	Schrott-Fässer sind mit Wasser vor die	
sind in die Viertel	Haus-Thüren zu setzen,	32. 36
heilset, 29.45	Schutt und Schlamm soll nicht in die An-	
hause, wer dazu	zuchten geworffen werden, 4. noch in die	
31	engen Gäßgen, 6. vom Bauschutt, 81	
zu einer ieden ge-	Schuß-Breter sind in gutem Stande zu	
54	halten und jährlich zu visitiren,	5
darüber haben die	= = bey entstandenem Brande vor-	
46	zu setzen,	32
sie zu gebr. 59	Schuß = Verwandte, was ihnen ob-	
ren und zu eper-	liege,	35
43. 47	Schwärmer = Werffen verboten,	14
M 2	Schwarze	

